Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs beim Kauf beweglicher, körperlicher Gegenstände nach französischem Recht

(Eine Darstellung mit rechtsvergleichendem Ausblick)

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Dietrich Schefold
aus Berlin

1968

9645

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547604_0013

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs beim Kauf beweglicher, körperlicher Gegenstände nach französischem Recht

(Eine Darstellung mit rechtsvergleichendem Ausblick)

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Dietrich Schefold
aus Berlin

1968

Druck: Rudolf Stehle GmbH & Co KG, Düsseldorf

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan : Professor Dr. Karl Peters
1. Berichterstatter: Professor Dr. Ludwig Raiser
2. Berichterstatter: Professor Dr. Josef Esser

Tag der mündlichen Prüfung: 9. Juli 1968

INHALTSVERZEICHNIS

Literaturverzeichnis VII
Abkürzungsverzeichnis XXII
Einleitung 1

§ 1 DIE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN EIGENTUMSÜBERGANG IM BGB UND IM CODE CIVIL 6

I. Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen 6
II. Traditions- und Vertragsprinzip 11

§ 2 DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG ZUM VERTRAGS-PRINZIP IN FRANKREICH 14

I. Das "constitutum possessorium" im römischen Recht 14
II. Besitzklauseln im älteren französischen Recht 15
III. Besitzklauseln und Coutumes 16
IV. Die Zeit der Redaktion des Code civil . . 17

1. Hauptteil

Die Voraussetzungen für den Eigentums-übergang im französischen Recht 21

1. Unterteil

Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsprinzips 21

§ 3 EIGENTUMSÜBERGANG AUFGRUND DINGLICHEN VERTRAGS 21

I. Die Theorie der "dinglichen Obligation" . 22
II. Die Theorie eines dinglichen Vertrags . . 25

§ 4 ABHÄNGIGKEIT ZWISCHEN KAUFVERTRAG UND EIGENTUMSÜBERGANG 36

I. Das Prinzip der Abhängigkeit 36
II. Die Folgen der Abhängigkeit 37

§ 5 EIGENTUMSÜBERGANG OHNE ÜBERGABE 4o

I. Maßgeblichkeit der Übergabe für den Eigentumsübergang 4o
II. Bedeutung der Übergabe 46

2. Unterteil

Die für den Eintritt des Eigentumsübergangs beim Kauf erforderlichen Voraussetzungen 49

§ 6 DIE EINIGUNG ÜBER SACHE UND PREIS BEI ABSCHLUSS DES KAUFVERTRAGS 5o

I. Die Einigung über die Sache 51
II. Die Einigung über den Kaufpreis 52

§ 7 DIE BERECHTIGUNG DES VERKÄUFERS ZUR EIGENTUMSÜBERTRAGUNG 54

I. Die Bedeutung des Art. 1599 54
II. Der Anwendungsbereich des Art. 1599 . . . 55
III. Der Zeitpunkt des Vorliegens der Berechtigung zur Veräußerung 56

§ 8 DER BESTIMMTHEITSGRUNDSATZ 61

I. Eigentumsübergang und Bestimmtheit der Sache 61
II. Dinglicher Vertrag und Bestimmtheitsgrundsatz 63

2. Hauptteil

Der gesetzliche Zeitpunkt des Eigentumsübergangs 7o

1. Unterteil

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Gattungskäufen 7o

§ 9 DER BEGRIFF DER INDIVIDUALISIERUNG 7o

I. Die "Individualisation" 7o
II. Art. 1585 71

§ 1o DIE VORAUSSETZUNGEN DER INDIVIDUALISIERUNG . . 79

I. Die Individualisierung als einseitiger Akt 79
II. Die Individualisierung als zweiseitige Handlung 82

III. Die Individualisierung als einseitige, unwiderrufliche Handlung 84
IV. Kritik 86

§ 11 DER ZEITPUNKT DER INDIVIDUALISIERUNG (INSBESONDERE NACH DER RECHTSPRECHUNG) 89

I. Die Ware befindet sich im Obhutsbereich des Verkäufers 91
II. Die Ware befindet sich nicht mehr im Obhutsbereich des Verkäufers 92

§ 12 DER ZEITPUNKT DES EIGENTUMSÜBERGANGS BEI DER "vente à bloc" 96

I. Der Begriff der "vente à bloc" 96
II. Art. 1586 und Abgrenzung zu Art. 1585 . . 97

2. Unterteil

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Käufen über zukünftige Sachen 1o1

§ 13 DER ZEITPUNKT DES EIGENTUMSÜBERGANGS BEIM KAUF VON NATURPRODUKTEN 1o1

§ 14 DER ZEITPUNKT DES EIGENTUMSÜBERGANGS BEI HERZUSTELLENDEN SACHEN ("choses à fabriquer") . 1o4

I. Rechtsnatur des Vertrags auf Herstellung einer Sache 1o5
II. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs . . . 1o8

3. Hauptteil

Der aufgrund Parteivereinbarung bestimmte Zeitpunkt des Eigentumsübergangs 113

1. Unterteil

Die Parteivereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs 113

§ 15 DER INHALT EINER VEREINBARUNG ÜBER DEN ZEITPUNKT DES EIGENTUMSÜBERGANGS 115

I. Vertragscharakter 115

II. Zeitpunkt des Abschlusses 116

§ 16 DIE FORM ABWEICHENDER VEREINBARUNGEN ÜBER DEN ZEITPUNKT DES EIGENTUMSÜBERGANGS 119

I. Ausdrückliche Vereinbarung 119

II. Die Nachprüfung von Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs durch die Rechtsprechung 122

2. Unterteil

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs aufgrund Parteivereinbarung 123

§ 17 DER EIGENTUMSÜBERGANG IM ZEITPUNKT DES GEFAHRÜBERGANGS 123

I. Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Gefahrübergangs 123

II. Unabhängigkeit von Gefahrübergang und Eigentumsübergang 126

§ 18 DER EIGENTUMSÜBERGANG IM ZEITPUNKT DER LIEFERUNG 129

I. Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Lieferung 129

II. Unabhängigkeit zwischen Lieferung und dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs . . . 131

§ 19 DER EIGENTUMSÜBERGANG IM ZEITPUNKT DER BILLIGUNG DER SACHE 134

I. Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Billigung 134

II. Unabhängigkeit zwischen dem Zeitpunkt der Billigung der Sache und dem Eigentumsübergang 135

§ 2o DER EIGENTUMSÜBERGANG IM ZEITPUNKT DER ZAHLUNG 136

I. Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Zahlung 136

II. Zusammenhang von Eigentumsübergang und Zeitpunkt der Zahlung 136

III. Beschränkungen für Vereinbarungen über den Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Zahlung 139

IV. Grenzen für den Eigentumsübergang aufgrund Parteivereinbarung 144

§ 21 ZUSAMMENFASSUNG UND RECHTSVERGLEICHENDER AUSBLICK 152

I. Zusammenfassung 152

II. Rechtsvergleichung 155

III. Ausblick 171

LITERATURVERZEICHNIS

Abdel - Baki	Du rôle de la possession en matière mobilière, Thèse Paris 1943.
Almén	Das skandinavische Kaufrecht, deutsche Ausgabe nach der Übersetzung von F. Neubecker, Heidelberg 1922.
Aubry - Rau - Bartin	Cours de droit civil français, Tome IV, 6. Aufl., Paris 1952 (zit.: Aubry-Rau-Bartin).
Aubry - Rau - Esmein	Cours de droit civil français, Tome V, 6. Aufl., Paris 1952 (zit.: Aubry-Rau-Esmein).
Baeumer	Der Eigentumsübergang im französischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Ausnahmen vom Vertragsprinzip, Kölner Dissertation 1954.
Bartin	Principes de droit international privé selon la loi et la jurisprudence française, Tome III, Paris 1935.
Batiffol	Traité élémentaire de droit international privé, 2. Aufl., Paris 1949 (zit.: Batiffol, Traité).
Baudry - Lacantinerie - Saignat	Traité théorique et pratique de droit civil, Tome XIX, 3. Aufl., Paris 1908.
Baur	Lehrbuch des Sachenrechts, 3. Aufl., München 1966.
Bellot	Traité théorique et pratique de la vente caf, 2. Aufl., Paris 1951.

van Bemmelen	Le système de la propriété mobilière, droit antérieur, système du Code civil, droit futur, Leiden/Paris 1887.
Benard	Le transfert de propriété dans les ventes maritimes, Thèse Paris 1947.
Benjamin	A Treatise on the Law of Sale, 8. Aufl., London 1956/1955.
Beudant, Ch. - Beudant, R. - Lerebours - Pigeonnière - Voirin	Cours de droit civil français, Tome IV, Les Biens, 2. Aufl., Paris 1938 (zitt: Beudant IV).
Beudant, Ch. - Beudant, R. - Lerebours - Pigeonnière - Lagarde	Cours de droit civil français, Tome VIII, Les contrats et les obligations, 2. Aufl., Paris 1936 (zit.: Beudant VIII).
Beudant, Ch. - Beudant, R. - Lerebours - Pigeonnière	Cours de droit civil français, Tome XI, La vente, 2. Aufl., Paris 1938 (zit.: Beudant XI).
Beyerle	Der dingliche Vertrag, Festschrift für Gustav Böhmer, Bonn 1954, S. 164 ff.
Biermann	Traditio ficta, Stuttgart 1891.
van Biervliet	Cours de droit civil, Louvain und Paris 1921.
Böhle - Stamschräder	Konkursordnung, 7. Aufl., München und Berlin 1964.
Boehmer	Grundlagen der Bürgerlichen Rechtsordnung, Zweites Buch, 2. Abteilung, Tübingen 1952.
Brandt	Eigentumserwerb und Austauschgeschäft, Leipzig 1940.

Braun	Das Vertragssystem des Code civil beim Eigentumserwerb an Mobilien, Kölner Dissertation 1937.
Bruns	Die rechtsgeschäftliche Übereignung beweglicher Sachen im niederländischen und deutschen Recht, Münsterer Dissertation 1951.
Bouvier - Bangillon	De la tradition considérée comme mode translatif de propriété en droit romain et dans l'ancien droit français, Thèse Paris 1876.
Bufnoir	Propriété et contrat. Théorie des modes d'acquisition des droits réels et des sources des obligations, 2. Aufl., Paris 1924.
von Caemmerer	Rechtsvergleichung und Reform der Fahrnisübereignung, RabelsZ 12 (1938/39), S. 675 ff.
Carbonnier	L'influence du paiement du prix sur le transfert de la propriété dans la vente. Travaux et Conférences de Faculté de Droit de l'Université de Bruxelles, Tome VIII, 1960, S. 127 ff.
Chauveau	Traité théorique et pratique des ventes commerciales, Paris 1938.
Colin - Capitant - de la Morandière	Traité de droit civil français, Tome II, Paris 1959.
Crémien	Traité élémentaire de droit civil, Tome II, 4. Aufl., Paris 1955.
Dalloz	Code de commerce, 57. Aufl., Paris 1961.
-	Code civil, 65. Aufl., Paris 1966.

Dalloz	Encyclopédie juridique, Répertoire de droit commercial et des sociétés, Paris 1957 (zit.: Dalloz Rép.).
David	Le droit français, principes et tendances du droit français, Tome II, Paris 196o.
Demogue	Traité des obligations en général, L'effet des obligations, Tome VI, Paris 1932.
Desbois	Des conflits de lois en matière de transfert de propriété, Clunet 1931, S. 281 - 321.
Domat	Les lois civiles dans leur ordre naturel, édition Paris 1777.
Duden	Der Rechtserwerb vom Nichtberechtigten an beweglichen Sachen, Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Heft 8, Berlin 1934.
Dulckeit	Die Verdinglichung obligatorischer Rechte, Tübingen 1951.
Eccius	Einigung und dinglicher Vertrag im Sachenrechte, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begr. von Gruchot, 54. Jahrgang (191o), S. 51 - 67 (zit.: Eccius, Gruchot).
Eisfeld	Beiträge zur Geschichte des ius ad rem im neueren deutschen und französischen Recht, Kieler Dissertation 1935.
Eisser	Die Gefahrtragung beim Kaufvertrag in rechtvergleichender Darstellung, Berlin 1927.
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Aufl., Münster 1962.

Escarra	Cours de droit commercial, neue Aufl., Paris 1952.
Felgentraeger	Savigny's Einfluß auf die Übereignungslehre, Göttingen 1927.
Ferrière	Coutume de Paris, 2. Aufl., Paris 1714.
Ferronière - Chillaz	Les opérations de banques, Paris 1958.
Frédéricq	Traité de droit commercial belge, Tome III, Gand 1947.
Friedel	Le déplacement volontaire du moment du transfert de la propriété (aus Hamel, La vente commerciale de marchandises, Paris 1951).
Friedrich	Artikel "Übereignung" in: Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, Band VI, Berlin 1938, S. 6o6 - 633.
Fuzier - Hermann	Codes annotés, Tome V, Art. 1387 - 17o7 Cc, Paris 194o.
Girard	Manuel élémentaire de droit romain, 8. Aufl., Paris 1929.
Goré	Le moment du transfert de propriété dans les ventes de livrer, Revue trimestrielle de droit civil, 1947, S. 161 ff. (zit.: Goré).
-	Le transfert de propriété dans les ventes de choses de genre, Recueil Dalloz (Chronique), 1954, S. 175 ff. (zit.: Goré, Rec. Dalloz).

Gottheiner	Zum Eigentumsübergang beim Kauf beweglicher Sachen. Eine rechtsvergleichende Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der nordischen Rechte, RabelsZ 18 (1953), S. 356 - 375.
Graue	Die Fahrnisübereignung durch Kauf im englischen und angloamerikanischen Recht, eine rechtsvergleichende Studie, Dissertation München 1949 (zit.: Graue).
-	Der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Recht, Frankfurt 1953 (zit.: Graue, EV).
-	Die Mängelhaftung beim Kauf, Heidelberg 1964 (zit.: Graue, Mängelhaftung).
Grotius	De jure belli ac pacis, Paris 1625.
Guillouard	Traité de la vente et de l'échange, Tome I, Paris 1891.
Gutzwiller	Die achte Haager Konferenz für internationales Privatrecht, Schweiz. Jahrbuch für internationales Recht 13 (1956/57), S. 9 - 4o.
Haage	Die Vertragsklauseln cif, fob, ab Kai, Heidelberg 1956.
Hamel	La vente commerciale des marchandises, Paris 1951.
Heck	Grundriß des Sachenrechts, Tübingen 193o.
van Hecke	Le transfert de la propriété des choses de genre, Note sous Cass. belge 3.1.1952, Revue critique jurisprudence belge 1952, S. 255 ff. (zit.: van Hecke).

Heenen	Vente et commerce maritime, Bruxelles 1951 (zit.: Heenen, Vente).
-	Le transfert des risques et de la propriété dans les ventes de choses de genre, Revue de droit international et de droit comparé, numéro spécial, 1954, S. 1o9 ff. (zit.: Heenen).
Heinsheimer - Kaden - Wolff - Merk	Code civil, Band I von "Die Zivilgesetze der Gegenwart", Mannheim-Berlin-Leipzig 1932 (zit.: Heinsheimer).
Hémard	In Escarra-Escarra-Rault, Traité théorique et pratique de droit commercial par J. Hémard, Les contrats commerciaux, Paris 1953.
Houin	Some comparative aspects of the law relating of goods in french law, International and comparative law quaterly, Supp. Nr. 9 (1964), S. 16 - 31 (zit.: Houin).
-	Usages commerciaux et loi en droit français, RabelsZ 1959, S. 252 - 258.
Jäger - Lent	Konkursordnung, 8. Aufl., Berlin 1955.
Josserand	Cours de droit civil positif français, Tome I, 3. Aufl., Paris 1938/39.
Kahn	La vente commerciale internationale, Paris 1962.

Kalensky	Die Grundzüge des tschechoslowakischen Gesetzes über den internationalen Handel, RabelsZ 1966, S. 296 ff.
Kaser	Römisches Privatrecht, 4. Aufl., München und Berlin 1965.
Kohler	Zwölf Studien zum BGB, IV, Vertrag und Übergabe, Archiv für Bürgerliches Recht 18 (1900), S. 1 ff.
Krause	Das Einigungsprinzip und die Neugestaltung des Sachenrechts, AcP 145 (1939), S. 312 - 326.
Lagergren	Delivery of goods and transfer of property and risk in the law on sale, Stockholm 1954.
Larenz	Lehrbuch des Schuldrechts, II. Band, Besonderer Teil, 2. Aufl., München-Berlin 1957.
Larguier	Modalités se rattachant à l'objet de la vente (in Hamel, La vente commerciale des marchandises, Paris 1951).
Lehmann	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 14. Aufl., Berlin 1963.
Lepointe	Droit romain et ancien droit français (droit des biens), Paris 1958.
Limpens	La vente en droit belge, Bruxelles/Paris 1960.
Locré	La Législation de la Françe, Paris 1828.

Loussouarn	Des résolutions amiables ou judiciaires de ventes mobilières pendant la période suspecte, Rev. trim. de dr. com. 1949, S. 274 ff.
Lyon - Caen - Renault	Manuel de droit commercial, Tome III, 5. Aufl., Paris 1924 (zit.: Lyon-Caen-Renault III).
-	Manuel de droit commercial, Tome V, 5. Aufl., Paris 1924 (zit.: Lyon-Caen-Renault V).
Marty - Raynaud	Droit civil, Tome II, 1. Volume, Les obligations, Paris 1961 (zit.: Marty-Raynaud II, 1).
-	Droit civil, Tome II, 2. Volume, Les biens, Paris 1965 (zit.: Marty-Raynaud II, 2).
Mayer	Die dingliche Wirkung der Obligation, eine Studie zum Mobiliareigentum des Code civil und des deutschen Handelsgesetzbuches, Erlangen 1879 (zit.: Mayer, Die dingliche Obligation).
Mertens	Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsmittel des Verkäufers im ausländischen Recht, Band 13 der Schriftenreihe der Bundesstelle für Aussenhandelsinformation, 1964.
-	Das Kaufgesetz Ghanas von 1962, RabelsZ 1962 S. 519 ff.
Mezger	Kollision zwischen der dinglichen Sicherung von Lieferantenkredit und Bankkredit, Arbeiten zur Rechtsvergleichung Heft 23 (S. 17 - 39), Frankfurt 1964.

de la Morandière	Droit civil, Tome II, Paris 1957 (zit.: de la Morandière).
-	Actes de la 7ième Conférence de la Haye, La Haye 1928 (zit.: de la Morandière, Actes).
Müller	Gedanken zum Schutz des guten Glaubens in rechtsvergleichender Sicht, öst. Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1964, S. 2 ff.
Neuner	Abstrakte und kausale Übereignung beweglicher Sachen, Rhein. Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, Band 14 (1926), S. 9 ff.
Niboyet	Traité de droit international privé français, Tome IV, Paris 1947 (zit.: Niboyet, Traité).
-	Des conflits de lois relatifs à l'acquisition de la propriété et des droits sur les meubles corporels à titre particulier, Thèse Paris 1912 (zit.: Niboyet, Conflits).
Nolte	Zur Reform der Eigentumsübertragung, Königsberger Rechtswissenschaftliche Schriften 5, 1941.
Oftinger	Von der Eigentumsübertragung an Fahrnis, Berner Dissertation 1933.
de Page	Traité élémentaire de droit civil belge, Tome IV, 2. Aufl., Bruxelles 1951.
Percerou	Des faillites et banqueroutes II, Paris 1913.
Piot	L'unification du droit de la vente internationale, Clunet 1957, S. 948 ff.

Planck - Strecker	Sachenrecht, 3. Band, 1. Hälfte, 5. Aufl., Berlin und Leipzig 1933.
Planiol - Ripert - Boulanger	Traité élémentaire de droit civil, 5. Aufl., Tome I, Paris 1950 (zit.: Planiol-Ripert-Boulanger I).
-	Traité élémentaire de droit civil, Tome II, 3. Aufl., Paris 1949 (zit.: Planiol-Ripert-Boulanger II).
Planiol - Ripert - Picard	Traité pratique de droit civil français, Tome III, 2. Aufl., Paris 1952 (zit.: Planiol-Ripert-Picard).
Planiol - Ripert - Hamel	Traité pratique de droit civil français, Tome X, 2. Aufl., Paris 1956 (zit.: Planiol-Ripert-Hamel).
Planiol - Ripert - Rouast	Traité pratique de droit civil français, Tome XI, 2. Aufl., Paris 1956 (zit.: Planiol-Ripert-Rouast).
Plesmann	Der Eigentumsübergang beim Kauf im französischen Recht, Dissertation Göttingen 1929.
Portalis	Discours, rapports et travaux inédits sur le Code civil, Paris 1844.
Pothier	Traité des obligations, Tome I, Paris 1768.
Privat	Der Einfluß der Rechtswahl auf die rechtsgeschäftliche Mobiliarübereignung im internationalen Privatrecht, Bonner rechtwissenschaftliche Abhandlungen, Band 63, Bonn 1964.
Pünder	Die Bedeutung der Übergabe bei der vertraglichen Fahrnisübereignung in den Rechten der modernen Welt, Erlanger Dissertation 1945.

Pufendorf	De jure naturae et gentium, liber IV (1672).
Rabel	Das Recht des Warenkaufs, Band 1 und 2, Berlin-Tübingen 1936/1958 (zit.: Rabel I, II).
-	Grundzüge des römischen Privatrechts, 2. Aufl., 1955 (zit.: Rabel, Grundzüge).
-	The conflict of laws, a comparative study, Band IV, Ann Arbor 1958 (zit.: Rabel, Conflicts).
	Répertoire pratique du droit belge, Tome X, Bruxelles 1951 (zit.: Rép. prat. du droit belge).
Ripert	Droit maritime, Tome II, 4. Aufl., Paris 1952 (zit.: Ripert).
Ripert - Roblot	Traité élémentaire de droit commercial, Tome II, 5. Aufl., Paris 1964 (zit.: Ripert-Roblot).
Rosskopf	Die Sicherungsrechte des Verkäufers beim Fahrniskauf in Frankreich, Freiburger Dissertation 1955.
van Ryn	Principes de droit commercial, Tome III, Bruxelles 1960.
Sachs	Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs beim Versendungskauf in rechtsvergleichender Darstellung, Hamburger Dissertation 1933.
Sailer	Gefahrübergang, Eigentumsübergang, Verfolgungs- und Zurückbehaltungsrecht beim Kauf beweglicher Sachen im internationalen Privatrecht, Berlin 1966.

Saleilles	De la possession des meubles, études de droit allemand et de droit français, Paris 19o7.
Sauveplanne	The protection of the bona fide purchaser of corporal movables objects in comparative law, RabelsZ 1965 (29), S. 651 ff.
Savatier	Cours de droit civil, Tome I, Paris 1943.
von Savigny	System des heutigen Römischen Rechts, III. Band, Berlin 1849.
Schaps - Abraham	Das deutsche Seerecht, Band II, 3. Aufl., Berlin 1962.
Schefold	Die Bestimmungen über Abzahlungskäufe in den Rechten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, AWD 1964, S. 337 ff.
Schmitthoff	Das neue Recht des Welthandels, RabelsZ 28 (1964), S. 47 ff.
Schmucki	Der Mietkaufvertrag nach deutschem, französischem und schweizerischem Recht, Winterthurer Dissertation 1958.
Schultsz	Eigendomsverkrijging bij koop van roerende goederen in het west-europees internationaal privaatrecht, s'Gravenhage 1955.
Schulze	La clause de réserve de propriété en droit franco-allemand, Thèse Paris 1957 (zit.: Schulze).
-	Besprechung einer Entscheidung der Tribunal Strasbourg vom 19.6.1957, Revue critique de droit international privé 1959, S. 95 ff. (zit.: Schulze, Revue).

Serick	Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung, I/II, Heidelberg 1963/1965.
Soergel - Mühl	Bürgerliches Gesetzbuch, III. Band, Sachenrecht, Stuttgart 196o.
Sohm	Der Begriff des Gegenstands, Berlin 19o6.
Sommade	La vente à crédit, Paris 1959.
Sovilla	Eigentumsübertragung an beweglichen, körperlichen Gegenständen bei internationalen Käufen, Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg/Schweiz, Heft 12, 1954.
Staudinger - Berg	Bürgerliches Gesetzbuch, Sachenrecht, 11. neubearbeitete Aufl., Berlin 1956.
Süß	Das Traditionsprinzip - ein Atavismus des Sachenrechts, Festschrift für M. Wolff, Tübingen 1952, S. 141 ff.
Tallon	Le transfert de propriété des marchandises vendues en dehors de la convention des parties (in Hamel, La vente commerciale de marchandises, Paris 1951).
von Tuhr	Der Allgemeine Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, zweiter Band, erste Hälfte, Berlin 1957 (unveränderter Nachdruck der 1914 erschienen 1. Aufl.).
Viollet	Histoire de droit civil français, Paris 19o5.

Vouin - Robino	Droit privé civil et commercial, Tome II, Paris 1960.
Waelbroeck	Le transfert de la propriété dans la vente d'objets mobiliers dorporels en droit comparé, Bruxelles 1962.
Westermann	Lehrbuch des Sachenrechts, 2. Aufl., Karlruhe 1953.
Wieacker	Bodenrecht, Berlin 1938 (zit.: Bodenrecht).
-	Die Forderung als Mittel und Gegenstand der Vermögenszuordnung, DR 1941, S. 49 ff.
Windscheid	Lehrbuch des Pandektenrechts, 1. Band, 3. Aufl., Berlin 187o.
Wolff - Raiser	Lehrbuch des Sachenrechts, 1o. Bearbeitung, Tübingen 1957.
Zaphiriou	The transfer of chattels in private international law, a comparative Study, London 1956.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
AcP	Archiv für civilistische Praxis
Anm.	Anmerkung
Annuaire	Annuaire de l'Institut de Droit International
Arch.Bürg.R.	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Bem.	Bemerkung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
Bull.Cass.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation (chambres civiles)
Cass.	Cour de Cassation
Cc	Code civil
C. de com.	Code de commerce
C. de pr.	Code de procédure civile
Civ.	Cour de Cassation, chambre civil
Clunet	Journal de Droit International
Com.	Commerciale
Crim.	Cour de Cassation, chambre criminelle
D.	Dalloz
D.C.	Dalloz critique
D.H.	Dalloz hébdomadaire
Diss.	Dissertation
D.P.	Dalloz périodique
DR	Deutsche Rechtswissenschaft

EV	Eigentumsvorbehalt
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Gaz.Pal.	Gazette du Palais
h.M.	herrschende Meinung
IHG	Tschechoslowakisches Gesetz über den Internationalen Handel
Int. and comp. L.Q.	International and comparative Law Quaterly
J.C.B.	Jurisprudence commerciale de Bruxelles
J.C.P.	Jurisclasseur périodique
J.O.	Journal officiel
J.T.	Journal des Tribunaux
Jur.com.	Jurisprudence commerciale
KTSch	Zeitschrift für Konkurs, Treuhand und Schiedsgerichtswesen
Öst.Jur.Bl.	Österreichische Juristische Blätter
Pas.	Pasicrisie (Recueil) général de la jurisprudence de Belgique)
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begr. von E. Rabel
Rép.	Répertoire
Req.	Cour des Cassation (chambre des requêtes)
Rev. crit. de dr.int.pr.	Revue critique de droit international privé
Rev. int. de dr. comp.	Revue internationale de droit comparé
Rev. int. jur. belge	Revue internationale de jurisprudence belge
Rev. trim. de dr. civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Rev. trim. de dr. com.	Revue trimestrielle de droit commercial
RGZ	Reichsgericht (Zivilsachen)
Rvgl.HWB.	Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht

S.	Recueil Sirey
S. ...	Seite
Schweiz.Jb.	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
Sec.	Section
SGA	Sale of Goods Act
Som.	Sommaire
Supp.	Supplement
Trib.	Tribunal
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
ZfRvgl.	Österreichische Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Konkursrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung

Einleitung

Nach den geltenden Rechtssystemen bestehen Unterschiede bei der Übereignung beweglicher, körperlicher Gegenstände[1]. Auf sie wurde in rechtsvergleichenden Darstellungen und Untersuchungen häufig schon aufmerksam gemacht[2]. Hinreichend ist auch bekannt, daß das französische Recht im Gegensatz zum deutschen Recht für die Übereignung beweglicher, körperlicher Gegenstände eine Übergabe

---

1) Vgl. Rabel I S. 28 ff. und Rabel, Conflicts IV, S. 4 ff., Friedrich Rvgl. HWB VI (1938), S. 6o6 ff., von Caemmerer S. 675 ff.

2) Es verdienen vor allem der Hervorhebung:

Lagergren, Delivery of the goods and transfer of property in the law on sale (1954), Lawson, The Passing of property and risk in sale of goods, Law Quarterly Review 65 (1949), S. 358 ff., Mertens, Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsmittel des Verkäufers im ausländischen Recht (1964), Privat, Der Einfluß der Rechtswahl auf die rechtsgeschäftliche Mobiliarübereignung im internationalen Privatrecht (1964), Schultsz, Eigendomsverkrijging bij koop van roerende goederen in het westeuropees internationaal privaatrecht (1955), Sailer, Gefahrübergang, Eigentumsübergang, Verfolgungs- und Zurückbehaltungsrecht beim Kauf beweglicher Sachen im internationalen Privatrecht (1966), Sovilla, Eigentumsübergang an beweglichen, körperlichen Gegenständen bei internationalen Käufen (1954), Waelbroeck, Le transfert de la propriété dans la vente d'objets mobiliers corporels en droit comparé (1962), Zaphiriou, The transfer of chattels in private international law (1956).

nicht verlangt[3]. Mit der Feststellung, daß es im französischen Recht einer Übergabe für die Eigentumsübertragung nicht bedarf, ist allerdings kaum etwas gesagt, solange man sich nicht vergegenwärtigt, in welcher Weise der Eigentumsübergang nach französischer Auffassung juristisch konstruiert wird. Hierüber geben die Arbeiten von Plesmann[4], Braun[5] und Baeumer[6] keinen Aufschluß. Von deutscher Seite aus haben sich neben den genannten Autoren von Caemmerer[7] und Gottheiner[8] eingehender mit dem Eigentumsübergang nach französischem Recht befaßt. Gottheiner hat auch zur Frage des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs Stellung genommen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Eigentumsübergang bei Spezieskäufen mit dem Vertrags-

---

3) Vgl. Wolff-Raiser § 66 Anm.1, Böhmer S. 28, Larenz II § 35, S. 16, Baur § 51 I, Süß S. 141 ff. Ferner Pünder, Die Bedeutung der Übergabe bei der vertraglichen Fahrnisübereignung in den Rechten der modernen Welt, Diss. Erlangen 1945.

4) Plesmann, Der Eigentumsübergang beim Kauf im französischen Recht, Diss. Göttingen 1929.

5) Braun, Das Vertragsprinzip des Code civil beim Eigentumserwerb an Mobilien, Diss. Köln 1937.

6) Baeumer, Der Eigentumsübergang im französischen Recht unter besonderer Berücksichtigung der Ausnahmen vom Vertragsprinzip, Diss. Köln 1954.

7) von Caemmerer, Rechtsvergleichung und Reform der Fahrnisübereignung, RabelsZ 12 (1938/39), S. 675 ff.

8) Gottheiner, Zum Eigentumsübergang beim Kauf beweglicher Sachen, RabelsZ 18 (1953), S. 356 ff.

schluß zusammenfalle. Bei Gattungskäufen ergeben sich nach Gottheiner gegenüber dem deutschen Recht aber keine so wesentlichen Unterschiede, weil der Eigentumsübergang bei Gattungskäufen nicht vor Individualisierung stattfinde[9]. Diese Feststellung könnte den Eindruck erwecken, die hinsichtlich des Eigentumsübergangs zwischen dem französischen und deutschen Recht bestehenden Unterschiede seien mehr theoretischer Natur[10][11]. Wer allerdings die Bestimmungen über den Eigentumsübergang und die hierzu ergangenen Entscheidungen französischer Gerichte überprüft, wird dieser Auffassung nicht uneingeschränkt zustimmen können. Nach den Bestimmungen des französischen Rechts tritt der Eigentumsübergang zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten ein. Die Möglichkeiten für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs sind hier wesentlich differenzierter. Dieser Erkenntnis konnte man sich nicht

---

9) Gottheiner a.a.O., S. 359: "Dann schrumpfen für den Regelfall des Gattungskaufs die Unterschiede zwischen den beiden Systemen sehr erheblich zusammen".

10) Gottheiner a.a.O., S. 372: "Damit stehen sich die Rechte des Vertrags- und Traditionssystems auch dort im Ergebnis sehr nahe, wo sie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs verschieden fixieren".

11) Ferner Baeumer a.a.O., S. 116: "..., darf wohl die ursprüngliche Behauptung aufrecht erhalten werden, daß sich die deutsche und französische Konzeption des Eigentumsübergangs in Wirklichkeit nicht so sehr voneinander unterscheiden, wie man bei erster Betrachtung vermuten könnte". Ähnlich auch von Caemmerer a.a.O., S. 682.

verschließen, als man 1956 im Haag in den Entwurf eines Gesetzes über den internationalen Mobiliarkauf eine Bestimmung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs aufnehmen wollte[12]. Es zeigte sich, daß die Unterschiede zwischen dem französischen und deutschen Recht doch erheblicher sind, als man das bisher vermutete. Auch bei den Beratungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtsangleichung[13] in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geführt wurden[14], ergab sich, daß die

---

12) Hierauf verweist Schmitthoff RabelsZ 1964 (28), S. 54 Anm. 24: "Dieses Problem hat für den im Haag revidierten Römischen Entwurf eines Gesetzes über den internationalen Mobiliarkauf solche Schwierigkeiten verursacht, daß der Entwurf von einem Versuch der Rechtsvereinheitlichung absah und die Lösung der jeweilig anwendbaren Rechtsordnung überließ." Der Text des Entwurfs (Projet d'une Loi Uniforme sur la Vente Internationale) ist abgedruckt in RabelsZ 1957 (22), S. 124 ff. Hierzu Riese RabelsZ 1965, 1 ff. und Stumpf AWD 1964, 305 ff.

13) Eine Rechtsangleichung des Eigentumsübergangsrechts hält unter Bezugnahme auf die Art. 100 ff. des EWG-Vertrags Waelbroeck S. 16 für erforderlich. Ebenso Piot, Clunet 1957, S. 966-970, Tomasi AWD 1959, S. 240, Maier NJW 1962, S. 327 (2.Sp.).

14) Gemeint sind insbesondere die Beratungen zu einem Konkursabkommen der EWG-Staaten. Die unterschiedliche Regelung des Eigentumsübergangsrechts in den 6 EWG-Staaten führt zu Schwierigkeiten wegen der Auswirkungen im Konkurs. Es geht vor allem um die mit dem Eigentumsvorbehalt und sonstigen Sicherungsrechten des Verkäufers in Zusammenhang stehenden Rechtsprobleme. Zu dem Abkommen selbst Böhle-Stamschräder, Vor einem Konkursabkommen in den EWG-Staaten, KTSch 25 (1964), S. 65 ff., Berges, kommt es zu einem EWG-Konkursabkommen, KTSch 26 (1965), S. 73 ff.

praktischen Unterschiede zwischen beiden Rechten erheblicher sind als anfangs angenommen.

In dieser Arbeit sollen die Voraussetzungen aufgezeigt werden, die vorliegen müssen, damit Eigentum beim Kauf beweglicher, körperlicher Gegenstände nach französischem Recht übergeht. Dann soll herausgefunden werden, in welchem Zeitpunkt gewöhnlich der Käufer das Eigentum an der Sache erlangt. Hier sind nicht allein die im Gesetz enthaltenen Regelungen für den Zeitpunkt des Eigentumswechsels maßgebend. Große Bedeutung hat auch der Umstand, daß der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs von den Parteien bestimmt werden kann. Die Arbeit gliedert sich demzufolge in drei Hauptteile:

1.) Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für den Eigentumsübergang

2.) Der gesetzliche Zeitpunkt für den Eigentumsübergang

3.) Der durch Parteivereinbarung festgelegte Zeitpunkt für den Eigentumsübergang.

§ 1 Die Bestimmungen über den Eigentumsübergang im BGB und im Code civil

I. Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen

1. Deutsches Recht

Nach § 929 BGB ist zur Übertragung einer beweglichen Sache erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll. Für den Eigentumsübergang verlangt das deutsche Recht also eine Tradition.

Das "Traditionsprinzip" wird im deutschen Recht aber durch zahlreiche und wichtige Ausnahmen durchbrochen, bei denen die Übergabe durch eine bloße Willenseinigung ersetzt wird (so im Falle des Besitzkonstituts nach § 93o BGB und der Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB) oder der Übergabezwang ersatzlos wegfällt (so im Falle der Übergabe kurzer Hand nach § 929 Abs. 2 BGB).

Die Trennung von Schuld- und Sachenrecht wird bei der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung streng durchgeführt[1]. Der Kaufvertrag enthält

---

1) Gegen die Trennung Brandt, Eigentumserwerb und Austauschgeschäft, 194o und DR 1941, S. 52 (67) ff., Wieacker DR 41, S. 49 ff. (65), Krause, AcP 145 (1939), S. 323 ff., Dulckeit S. 32, Beyerle S. 165. Ferner Larenz II S. 17 ff.

nach § 433 BGB die Verpflichtung, Eigentum zu verschaffen. Die Übereignung geschieht durch Einigung u n d Übergabe. Die Einigung ist ein selbständiger sachenrechtlicher Vertrag, dessen Inhalt darin besteht, daß das Eigentum übergehen soll. Dieser Vertrag ist unabhängig von dem zugrundeliegenden Kaufvertrag. Durch dinglichen Vertrag und Übergabe wird der Käufer Eigentümer, auch wenn der Kaufvertrag sich später als nichtig erweist oder angefochten wird.

Die gesetzliche Regelung über den Eigentumsübergang beweglicher Sachen im deutschen Recht läßt sich daher wie folgt kennzeichnen:

Das Gesetz nennt die Voraussetzungen, welche für den Eintritt des Eigentumsübergangs erforderlich sind. Über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestimmt das Gesetz nichts; das Gesetz geht davon aus, daß der Eigentumsübergang eintritt, s o b a l d d i e V o r a u s s e t z u n g e n f ü r d e n E i n t r i t t v o r l i e g e n . Eine der erforderlichen Voraussetzungen stellt die Übergabe dar. Daneben bedarf es einer Einigung der Parteien, daß die Sache übergehen soll. Der Eigentumsübergang setzt einen wirksam abgeschlossenen Kaufvertrag aber nicht voraus.

2. Französisches Recht

Das französische Recht regelt den Eigentumsübergang nicht in derselben Weise wie das deutsche Recht.

Hier fällt zunächst auf, daß der Code civil eine scharfe Trennung von Schuld- und Sachenrecht bei der Übertragung von Eigentum nicht kennt[2]. Die für den Eigentumsübergang maßgebenden Vorschriften finden sich nicht in einem gesonderten als "Sachenrecht" ausgewiesenen Teil, sondern im 3. Buch des Code civil, das die Überschrift "Des différentes manières dont on acquièrt la propriété" trägt. In diesem Buch stehen unter einem besonderen Titel auch die Vorschriften über den Kaufvertrag (Art. 1582 - 1701).

Der Eigentumserwerb an "Gütern" wird nach dem Wortlaut des Gesetzes durch den "effet des obligations" herbeigeführt. In Art. 711 heißt es:

> "La propriété des biens s'acquièrt et se transmet ... par l ' e f f e t d e s o b l i g a t i o n s . "

---

2) Nach dem 2. Weltkrieg waren aber Bestrebungen im Gange, die Trennung von Schuld- und Sachenrecht auch im Bereich des Code civil streng durchzuführen.
Vgl. Travaux de la Commission de Réforme de Code civil, 1946/47, S. 612, 617 und 1948/49, S. 88 ff.

Nach Art. 1138 verschafft die "obligation de livrer" dem Gläubiger das Eigentum an der Sache. Die "obligation de livrer" kommt durch Willenseinigung der Parteien zustande. Die Bestimmung sagt ferner, daß der Eigentumserwerb von einer Übergabe nicht abhängt:

> "L'obligation de livrer la chose est parfaite par le seul consentement des parties contractantes.
>
> E l l e rend le créancier propriétaire et met la chose à ses risques dès l'instant où elle à du être livrée, encore que la tradition n'en ait point été faite, ..."

Hinsichtlich des Zeitpunkts, in dem beim Kauf beweglicher Sachen das Eigentum übergeht, bestimmt Art. 1583 unter den Vorschriften über den Kaufvertrag:

> "Elle (gemeint ist: la vente) est parfaite entre les parties et la propriété est acquise de droit à l'acheteur à l'égard du vendeur, d è s q u ' o n e s t c o n v e n u d e l a c h o s e e t d u p r i x , quoique la chose n'ait pas encore été livrée ni le prix payée."

Am Wortlaut des Art. 1583 zeigt sich ein bedeutender Unterschied gegenüber dem deutschen Recht. Art. 1583 bestimmt den Z e i t p u n k t , in

dem das Eigentum auf den Käufer übergeht[3]. In § 929 BGB werden hingegen die V o r a u s s e t z u n g e n für den Eigentumsübergang genannt. Das französische Recht stellt im Gegensatz zum deutschen Recht den Z e i t p u n k t des Eigentumsübergangs bei der gesetzlichen Regelung in den Vordergrund[4]. Das heißt nicht, daß das französische Recht die für den Eintritt des Eigentumsübergangs erforderlichen Voraussetzungen nicht erwähnt. Nach Art. 1583 ist der Eigentumsübergang davon abhängig, daß die Parteien einen wirksamen Kaufvertrag abgeschlossen haben. Auch das französische Recht nennt daher eine Voraussetzung, die vorliegen muß, damit der Eigentumsübergang eintritt. Ferner bestimmt Art. 1138 Abs. 2, daß es einer Übergabe nicht bedarf. Es wird also gesagt, daß die Übergabe keine Voraussetzung für den Eigentumsübergang ist. Eine abschließende Aufzählung der für den Eigentumsübergang erforderlichen Voraussetzungen enthalten

---

3) Art. 1583 sagt, daß der Eigentumsübergang eintritt, wenn sich die Parteien über Sache und Preis geeinigt haben ("dès qu'on est convenu de la chose et du prix"). Das heißt, daß zu den allgemeinen Voraussetzungen, die für die Wirksamkeit eines jeden Vertrages vorliegen müssen (hierüber vgl. Art. 1108), beim Kaufvertrag zwei weitere Voraussetzungen hinzukommen.

4) Hierauf hat, soweit ersichtlich, lediglich H.Müller, ZfRvgl. 1963, S. 2 hingewiesen.

die Bestimmungen über den Eigentumsübergang dennoch n i c h t[5]. Die gesetzliche Regelung läßt sich daher zunächst[6] wie folgt kennzeichnen:

Im französischen Recht wird der Zeitpunkt, in welchem das Eigentum übergeht, gesetzlich bestimmt. Er ist an den Abschluß des Kaufvertrags geknüpft. Der Abschluß des Kaufvertrags ist eine Voraussetzung für den Eigentumsübergang. Weitere Voraussetzungen nennt das Gesetz nicht. Es wird nur gesagt, daß eine Übergabe für den Eigentumsübergang nicht erforderlich ist.

II. Traditions- und Vertragsprinzip

Den maßgeblichen Unterschied zwischen dem deutschen und französischen Recht hat man bisher darin gesehen, daß das deutsche Recht eine Übergabe und das französische keine verlangt. Den Gegensatz kennzeichnet man mit den Begriffen "Traditions- und Vertragsprinzip"[7]. Zum Vertragsprinzip wird meist nur gesagt, daß danach eine Übergabe für den Eigentumsübergang nicht erforderlich ist[8]. Als wesent-

---

5) Es genügt vorerst nur der Hinweis auf den Gattungskauf. Hier muß eine Individualisierung stattfinden, damit das Eigentum übergeht. Über die Voraussetzungen für den Eigentumsübergang im einzelnen unten S. 49 ff.

6) s. dann die Zusammenfassung unten S. 152.

7) Vgl. von Caemmerer S. 682 ff., Gottheimer S. 357 ff. Vereinzelt wurde auch die Auffassung vertreten, das BGB beruhe "in Wirklichkeit" auf dem Vertragsprinzip. So Kohler S. 95, Heck S. 241, Brandt S. 16o: "Der sog. Übergabegrundsatz kein Grundsatz."

8) Beispielsweise Sailer S. 37 (unter c).

lich hat man für das Vertragsprinzip auch angesehen, daß der Eigentumsübergang hier an den Abschluß des Kaufvertrags geknüpft ist[9]. Eine andere Auffassung[10] hebt hervor, daß nach dem Vertragsprinzip der Eigentumsübergang auf einer Willenseinigung der Parteien beruhe. Nach Graue[11] bedeutet das "Vertragsprinzip" zweierlei. Der Eigentumsübergang beruhe auf einer Willenseinigung der Parteien. Außerdem bedürfe es keiner Übergabe.

Die verschiedenen Begriffsbestimmungen haben maßgebliche Konsequenzen. Geht man davon aus, daß der Eigentumsübergang nach dem Vertragsprinzip von einer Übergabe nicht abhängt oder daß der Eigentumsübergang im Vertragsprinzip an den Abschluß des Kaufvertrags geknüpft ist, dann könnte man zu der Auffassung gelangen, der Eigentumsübergang stelle eine gesetzliche "Folge" dar, die eintritt, sobald ein wirksamer Kaufvertrag vorliegt. Zutreffend weist Nolte[12] darauf hin, daß, wenn die primäre Wortbedeutung der gesetzlichen Bestimmungen (gemeint sind die französischen) entscheide, der Eigentumserwerb eine gesetzliche Folge darstelle, die an die Kaufver-

---

9) Graue, Mängelhaftung, S. 24, Anm. 6: "Man unterscheidet insbesondere zwischen a) der Verknüpfung des Eigentumsübergangs mit dem Abschluß des Kaufvertrags (Vertragsprinzip)..."

10) Gottheimer S. 357, von Caemmerer S. 676.

11) Graue S. 29, vgl. demgegenüber aber Graue, Mängelhaftung, S. 24, Anm. 6.

12) Nolte S. 12.

pflichtung geknüpft sei. Beruht der Eigentumsübergang nach dem Vertragsprinzip auf einer Willenseinigung, dann kann er keine gesetzliche "Folge" sein. Es stellt sich dann die Frage, ob der Eigentumsübergang nach dem Vertragsprinzip einen "dinglichen Vertrag" erfordert[13].

---

13) Für Oftinger S. 57 stellt sich diese Frage nicht. Er meint, der dingliche Vertrag sei "begrifflich" nur (?) bei einer Eigentumsübertragung denkbar, zu deren Tatbestand die Tradition gehört, weil bloß hier ein tatsächlicher Vorgang da sei, dessen Charakter rechtlich bestimmt werden müsse. Darüber, ob das französische Recht einen dinglichen Vertrag bei der Eigentumsübertragung kennt, im einzelnen unten S. 21 ff.

§ 2 Die historische Entwicklung zum Vertragsprinzip in Frankreich

I. Das "constitutum possessorium" im römischen Recht

Die Ursprünge des französischen Vertragsprinzips[1] bringt man mit dem "constitutum possessorium" in Verbindung[2]. Die römischen Klassiker verlangten für den Eigentumsübergang die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache[3]. Schon früh versuchte man aber die Tradition durch ihr ähnliche Symbole zu ersetzen[4]. Man empfand es als selbstverständlich, die Sache nicht erst zu übergeben, wenn sie der Erwerber bereits als detentor innehatte[5]. Bei der "brevi manu traditio" wurde die Übergabe der Sache durch eine wörtliche Erklärung des Tradenten, er sei mit der Ergreifung der Sache durch den detentor einverstanden und eine Erklärung des detentors, er wolle die Sache

---

1) Zur Entwicklung des Vertragsprinzips in Frankreich Viollet, Nr. 6o4 ff., Lepointe a.a.O., de la Morandière Nr. 237. Ferner Bouvier-Bangillon, De la tradition considérée comme mode translatif de propriété en droit romain et dans l'ancien droit français, (1876), van Bemmelen, Le système de la propriété mobilière, droit antérieur, système du Code civil, droit futur, (1887), Appleton, Revue historique du droit français 1928, S. 11 ff.

2) Neben den in Anm. 1 Genannten Kohler a.a.O.

3) Rabel, Grundzüge S. 65, Kaser S.96, Girard S. 583.

4) Biermann, S. 11 ff.

5) Rabel a.a.O.

ergreifen, ersetzt. Als Gegenstück zur "brevi manu traditio" entwickelte sich das "constitutum possessorium", bei dem sich der bisherige Eigenbesitzer durch bloßen Vertrag zum Inhaber herabsetzte[6]. Das "constitutum possessorium" stellte eine folgenschwere Durchbrechung des Traditionsprinzips dar. Für die Entwicklung des französischen Rechts läßt es sich nicht hinwegdenken[7].

II. Besitzklauseln im älteren französischen Recht

Das ältere französische Recht knüpft an römisches Recht an. Zumindest in Gegenden des geschriebenen Rechts (Droit écrit), wo römisches Recht rezipiert wurde, gewann das "constitutum possessorium" an Bedeutung. In der Praxis bildeten sich feststehende Klauseln, nach denen die Übergabe der Sache durch ein Konstitut ersetzt wurde. Neben der "clause de constitut" fanden die "clause de rétention", die "clause d'usufruit", die "clause de précaire" und die "clause dessaisine-saisine" in der Praxis häufig Anwendung[8]. Mit Verwendung dieser und ähnlicher Klauseln erreichte man, daß der Eigentumsübergang nicht

---

6) Celsus D 41, 2, 18 konstruiert es als Besitzerwerb durch einen Gehilfen in der tatsächlichen Ergreifung.

7) Kohler S. 9, Süß S. 145.

8) Zu den Klauseln Bufnoir S. 42.
Ferner Viollet Nr. 61o.

mehr von einer tatsächlichen Übergabe abhängig war[9]. Die Klauseln verwandte die Praxis in grossem Umfang. Die Notare nahmen sie in beinahe jeden Veräußerungsvertrag auf. Während man Besitzklauseln zunächst bei Immobiliarveräußerungen anwandte, übernahm man sie später ganz allgemein für Mobiliarveräußerungen.

III. Besitzklauseln und Coutumes

Im Laufe des 16. uns 17. Jahrhunderts fanden die Klauseln Eingang in die Coutumes [10]. Eine der bekanntesten dürfte die Coutume d'Orléans darstellen. In Art. 278 dieser Coutume heißt es:

> "...dessaisines et saisines valent et équipollent la tradition faite."

Die Aufnahme der Besitzklauseln in Coutumes führte dazu, daß die traditionslose Übereignung immer weiter in das Rechtsbewußtsein eindrang, so daß man schließlich Verträgen, in denen eine Klausel nicht enthalten war, dieselbe Wirkung zuschrieb wie Verträgen mit Besitzklauseln.

---

9) Savatier Nr. 788 "La tradition fictive n'a précisement d'intérêt que pour corriger la date de la tradition vraie."

10) Eine eingehende rechtsgeschichtliche Darstellung ist hier nicht möglich. Siehe aber Bouvier-Bangillon a.a.O.
Wegen "Klauseln" und "Coutumes" Bufnoir S. 42.

Man unterstellte bei jedem Veräußerungsvertrag, daß die Parteien eine Klausel vereinbart hätten[11]. So führt hinsichtlich der "clause de précaire" Domat[12] in seinem Werk "Les lois civiles dans leur ordre naturel" aus:

> "Si la clause de précaire a été omise dans un contrat de vente d'un immeuble, elle y est sous-entendue pour l'effet de mettre l'acheteur en droit de prendre possession..."

Auch in der Rechtslehre setzte sich jetzt immer mehr die Auffassung durch, daß Eigentum bei Mobiliarveräußerungen allein "aufgrund bloßen Vertrags" übertragen werden könne[13].

IV. Die Zeit der Redaktion des Code civil

Zur Zeit der Abfassung des Code civil hielt man die a u s d r ü c k l i c h e Vereinbarung einer

---

11) Bufnoir S. 42, Kohler S. 37.

12) Domat, Livre 1, Titre II, Section II, unter II.

13) Domat a.a.O., Section I, VIII: "La vente s'accomplit par le seul consentement quoique la chose vendue ne soit pas encore délivrée;" a.A. Pothier, S. 168: "... et le créancier ne peut en devenir propriétaire que par la tradition..."
Ferner Ferrière, C 1108/1109, 8, unter 41.

Besitzklausel nicht mehr für erforderlich. Damit war fraglich, ob man konstruktiv noch am Erfordernis einer Klausel festhielt[14]. Von Portalis[15] wird in den "Discours, rapports et travaux inédits sur le Code civil" bemerkt, mit dem Kaufvertrag vollziehe sich "eine Art" Tradition, die den Eigentumsübergang herbeiführe ("Il s'opère par le contrat u n e s o r t e de tradition civile qui consomme le transfert du droit"). Dies spricht dafür, daß man zur Zeit der Redaktion des Code civil wenigstens konstruktiv noch an einer "traditio ficta" festhielt. Von Caemmerer vertritt die gegenteilige Auffassung[16]. Mit der herrschenden Auffassung in der französischen Rechtslehre steht die Ansicht von Caemmerers aber nicht in Einklang. De la Morandière[17],

---

14) In der Fragestellung ebenso Heinsheimer S. 35o, der es für das französische Übereignungsrecht als bedeutungsvoll ansieht, ob der ursprünglich in der "traditio ficta" enthaltene Vertrag untergegangen ist oder Bestandteil des obligatorischen Vertrags wurde.

15) Portalis S. 238.
Ferner Locré , Tome XIV, S. 51.

16) von Caemmerer S. 679.
Richtig dagegen Privat S. 28.

17) de la Morandière Nr. 237.

Niboyet[18] und Savatier meinen, der Eigentumsübergang, der sich nach dem Code civil mit Kaufvertragsabschluß vollziehe, beruhe auf einer "tradition fictive" ("le principe ... répose sur une présomption de tradition fictive").[19] Als nicht zweifelsfrei ist aber anzusehen, ob die "tradition fictive" zur Zeit der Abfassung des Code civil als ein Bestandteil des Kaufvertrags oder als ein neben dem Kaufvertrag erforderliches Element angesehen wurde.

Als man in Deutschland 100 Jahre später sich mit der Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches befaßte, konnte man an die in der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts vertretene Lehre anknüpfen, die aus der "traditio" des römischen Rechts eine Trennung zwischen einem obligatorischen Grundgeschäft und einem dinglichen Erfüllungsvertrag herauszulesen glaubte.[20] Die Kon-

---

18) Niboyet, Traité, S. 258: "On sait que la loi francaise, par l'effet de l'art. 1138 Cc sous-entend l'existence d'une convention de tradition."

19) Savatier Nr. 788.

20) Windscheid S. 482, (3. Aufl.) stellt fest: "Der Eigentumsübergang setzt voraus einen Eigentumsübergangs v e r t r a g . Dieser Vertrag bedarf sodann einer gewissen Form. Diese Form ist die Besitzübergabe (Tradition)." In der 9. Aufl., S. 884 wird im Anschluß noch bemerkt: "Der auf das Geben und Nehmen des Rechts an der Sache gerichtete Wille muß seinen Ausdruck finden in dem Geben und Nehmen des Körpers der Sache. Aufgrund hiervon wird die Besitzübergabe (Tradition) geradezu als Eigentumserwerbsart bezeichnet, in dem das Vorhandensein des gehörigen Willens in betreff des Rechts hinzugedacht wird."

struktion eines "dinglichen Vertrags" geht dabei auf von Savigny[21] zurück, der an römisches Recht anknüpfte[22].

In Frankreich verzichtete man bei der Abfassung des Code civil, beeinflußt durch naturrechtliches[23] Gedankengut, auf das Erfordernis einer tatsächlichen Übergabe. Anstelle einer tatsächlichen Übergabe genügte eine "traditio ficta". Das Eigentum ließ man mit Abschluß des Kaufvertrags übergehen. Diese Lösung wurde in den Code civil aufgenommen. Bei ihr stellt sich die Frage, ob danach der Eigentumsübergang eine gesetzliche "Folge" darstellt, die bei Abschluß des Kaufvertrags eintritt, oder ob der Eigentumsübergang einen dinglichen Vertrag erfordert[24].

---

21) Savigny III S. 312 ff.

22) Hierzu Felgentraeger S. 24 ff., Dulckeit S. 31.

23) Grotius, De jure belli ac pacis, II, Kap. 8, XXV, Pufendorf, De jure naturae et gentium, IV, cap. 9, § 8.

24) Bufnoir a.a.O. untersucht die Frage anhand der rechtsgeschichtlichen Entwicklung. Den dinglichen Vertrag sieht er in Zusammenhang mit der "traditio ficta".

1. H A U P T T E I L

Die Voraussetzungen für den Eigentumsübergang im französischen Recht

1. Unterteil

Die inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsprinzips

§ 3 Eigentumsübergang aufgrund dinglichen Vertrags

Art. 1583 bestimmt, daß das Eigentum übergeht, wenn sich die Parteien über die Sache und den Preis g e e i n i g t haben. Die Einigung stellt eine Voraussetzung für den Eigentumserwerb dar. Sie darf mit der im deutschen Recht in § 929 BGB verlangten Einigung nicht gleichgesetzt werden, da es sich nur um eine Voraussetzung des Kaufvertrags handelt. Eine Einigung über den Eigentumsübergang verlangt Art. 1583 nicht. Hiermit steht in Einklang, daß Art. 711 den Eigentumsübergang als "effet" des Kaufvertrags bezeichnet. Auch nach Art. 711 ist für den Eigentumsübergang daher eine Einigung der Parteien neben dem Kaufvertrag nicht erforderlich.

Die Übertragung des Eigentums stellt auch nach dem Code civil eine V e r p f l i c h t u n g des Verkäufers dar, die ihm aufgrund des Kaufvertrags ob-

liegt. Art. 1603 sagt dies nicht ausdrücklich. Nach dieser Bestimmung hat der Verkäufer die Pflicht, die Sache zu liefern. Aus der Lieferungspflicht liest die Lehre aber die Verpflichtung zur Eigentumsverschaffung. Der Verkäufer hat nicht nur zu liefern, sondern dem Käufer das Eigentum zu verschaffen[1]. In den Bestimmungen des Code civil wird nicht erwähnt, a u f w e l c h e W e i s e dem Käufer das Eigentum verschafft wird.

I. Die Theorie der "dinglichen Obligation"

Eine Auffassung sieht in dem Eigentumserwerb eine "gesetzliche Folge", die eintritt, wenn die Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer das Eigentum an der Sache zu verschaffen, begründet worden ist.

1.

Nach der Auffassung von Plesmann[2], Braun[3], Baeumer[4] und Pünder[5] bewirkt "die Obligation"

---

1) Aubry-Rau-Esmein § 349, Anm. 1, Bufnoir S. 48, Goré S. 161, Baudry-Lacantinerie-Saignat Nr. 15, Limpens Nr. 12 (für das belgische Recht).

2) Plesmann S. 4.

3) Braun S. 18.

4) Baeumer S. 5.

5) Pünder S. 41.

den Eigentumsübergang. Mayer[6] meint, im Zeitpunkt der Entstehung der Obligation gehe eine "eigentumserzeugende Kraft vom Besitz" aus. Das Eigentum werde auf den Forderungsberechtigten übertragen[7]. Diese seit Mayer benannte Theorie "der dinglichen Obligation" wurde bis auf Kohler[8], der sie als "verkehrte Idee" bekämpfte, für richtig befunden. So glaubt Braun, es bestehe kein Zweifel, daß Mayer den "richtigen" Weg gezeigt habe[9]. Auch Oftinger hält die Theorie für richtig. In den Bestimmungen des Cc über den Eigentumsübergang sieht er ein Beispiel für "obligatorische Rechte mit dinglicher Wirkung"[10]. Nach Plesmann[11] soll ein "dinglicher Vertrag" für das französische Recht nicht denkbar sein, da man diesen Rechtsbegriff zur Zeit der Abfassung des Cc nicht gekannt habe.

2.

In der französischen Lehre fehlt es nicht an Meinungen, welche denselben Standpunkt (Theorie der

---

6) Mayer S. 41.

7) a.a.O. S. 42.

8) Kohler S. 96.

9) Braun a.a.O.

10) Oftinger S. 27 unter Hinweis auf Guhl, Persönliche Rechte mit verstärkter Wirkung S. 99.

11) Plesmann S. 4.

dinglichen Obligation) einnehmen. Planiol-Ripert-Picard[12] bezeichnen den Eigentumsübergang als "effet", der bei Abschluß des Kaufvertrags eintrete. De la Morandière[13] ist vorsichtiger, denn er hebt nur hervor, daß die Verfasser des Cc eine besondere Vereinbarung der Parteien neben dem Kaufvertrag nicht für erforderlich gehalten hätten. Crémien[14] und Fuzier-Hermann[15] bezeichnen den Eigentumsübergang wieder als gesetzliche, auf dem Kaufvertrag beruhende Folge. Nach Aubry-Rau-Bartin[16] soll der Eigentumsübergang eine Folge der "obligation de donner" sein, die mit dem Kaufvertrag begründet werde.

Auch in neuester Zeit hat man in der französischen Lehre nicht davon abgelassen, den Eigentumsübergang als gesetzliche Folge[17] anzusehen. So führt David[18] in dem Werk "Principes et tendances du droit français" aus:

---

12) Planiol-Ripert-Picard Nr. 618. Ferner Beudant VIII, Nr. 3o9, 31o, Lyon-Caen-Renault Nr. 96.

13) de la Morandière Nr. 238.

14) Crémien S. 164.

15) Fuzier-Hermann Art. 1583 unter C.

16) Aubry-Rau-Bartin S. 414, Anm. 3.

17) Marty-Raynaud II 1, Nr. 46. Anderer Ansicht aber unter II, 2, S. 65 (vgl. unten Anm. 45).

18) David S. 113.

"En droit français le contrat est en lui-même translatif de propriété; ... Ce système (gemeint ist das französische) s'oppose à celui du droit romain et à celui des autres législations actuelles qui distinguent le contrat créateur d'obligation et l'opération de transfert de propriété. La vente comporte deux temps: L'engagement du vendeur de transférer (contrat) et l'exécution de cette obligation (transfert). Dans le système français, l'engagement du vendeur vaut transfert!"

II. Die Theorie eines dinglichen Vertrags

1.

Vom deutschen Standpunkt aus hat vor Jahren von Caemmerer[19] vorsichtig bemerkt, gegen die Annahme eines dinglichen Vertrags im französischen Recht könne nicht sprechen, daß der Gesetzgeber eine Aufteilung in ein schuldrechtliches und dingliches Geschäft im Gesetz nicht vorgesehen habe. Neuner[20] meint, der Eigentumsübergang

---

19) von Caemmerer S. 686.

20) Neuner S. 20. Ebenso wie Neuner hebt Eisfeld S. 14 hervor, daß im französischen Recht der obligatorische Vertrag die dingliche Einigung enthalte. Durch diesen "Vertrag" werde das Eigentum übertragen. Einen besonderen dinglichen Vertrag erkennt Eisfeld nicht an.

beruhe im französischen Recht auf einem "Vertrag", der möglicherweise mit dem Kausalgeschäft zu einem einheitlichen Rechtsgeschäft verschmolzen sei. Dieses einheitliche Geschäft könne in mehrere zeitlich getrennte Akte zerfallen. Auch Privat[21] geht von einem einheitlichen Geschäft aus, das den obligatorischen Vertrag und die Einigung über den Eigentumsübergang enthalte. Soweit ersichtlich, hat lediglich Kohler[22] deutlich gesagt, das französische Recht kenne ebenso wie das deutsche Recht einen selbständigen dinglichen Vertrag.

2.

In der französischen Lehre wird die Meinung vertreten, daß den Bestimmungen über den Eigentumsübergang im Cc die Trennung von Kaufvertrag und Übereignung zugrunde gelegt werden könne. Die Auffassung von Planiol-Ripert-Picard, wonach "vendre c'est aliéner", d.h. zwischen kaufen und verfügen nicht unterschieden wird, teilt die wohl herrschende Meinung[23] nicht. Die Tren-

---

21) Privat S. 28.

22) Kohler S. 96. Seine Ansicht hat Kohler mit Zitaten der französischen Lehre nicht belegt.

23) Einerseits Planiol-Ripert-Picard a.a.O., andererseits Aubry-Rau-Esmein § 349, 1, die hervorheben, daß der Eigentumsübergang nicht "de la nature de la vente" sei. Zu den Vertretern der Gegenmeinung siehe die folgenden Anmerkungen.

nung in ein obligatorisches und dingliches Rechtsgeschäft kennt man allerdings noch nicht allzu lange. Als erster hat Bufnoir in der Abhandlung "Contrat et propriété" den Eigentumsübergang und den Kaufvertrag streng unterschieden. Er führt aus:

> "(Mais), ce qui est d'une application générale, c'est que si le contrat d'où est née l'obligation n'a pas déjà opéré le transfert du droit, et qu'il faille un acte postérieur pour l'effectuer, cet acte subséquent pourra être une convention pure et simple, sans autre formalité matérielle et sans déplacement de possession, u n c o n t r a t r é e l , suivant une expression qui commence à s'acclimatiser chez nous, translatif de droit, au lieu d'être créateur d'obligation."[24]

Neben Bufnoir sind es vor allem Bartin[25] und Niboyet[26], die sich für einen dinglichen Vertrag im französischen Recht aussprechen. Niboyet zieht eine Parallele zwischen dem dinglichen Vertrag im französischen und deutschen Recht, denn er meint:

> "Cette convention (gemeint ist die Einigung über den Eigentumsübergang), sous-entendue, correspond

---

24) Bufnoir S. 52.

25) Bartin S. 228.

26) Niboyet, Traité, S. 258 und Conflits S. 124 ff.

assez bien au contrat abstrait[27)]
du transfert du droit germanique."

Eine gewisse Sanktion erhielt die seit Bufnoir von der Lehre getroffene Unterscheidung zwischen Kauf und Übereignung, als anläßlich der Beratungen zur Reform des Cc in den Jahren 1946/49 die Schaffung eines besonderen Teils "Sachenrecht" angeregt wurde, in den Bestimmungen über den Eigentumsübergang beim Kauf aufgenommen werden sollten[28)].

3.

Schwierigkeiten bestehen, wenn man die Trennung von Kaufvertrag und dinglicher Einigung aus den Bestimmungen im Cc herauszulesen versucht. Es wird sehr unterschiedlich argumentiert:

Josserand[29)] meint, daß man in Art. 711 anstelle von "effet des obligations" besser die Bezeichnung "convention" einzusetzen habe. Damit würde eine Trennung zwischen Kauf und Erfüllung erreicht und klargestellt, daß der Eigentumsübergang eine besondere "convention"[3o)] erfordert.

---

27) Niboyet, Traité a.a.O.

28) Travaux de la Commission de Réforme du Code civil, Paris, 1946/47, III. Teil, (Biens), S. 612 und Travaux 1948/49, S. 88-95.

29) Josserand Nr. 1688. Ebenso Rép.Prat. du droit belge X, S. 5o4 (für das belgische Recht).

3o) Daß durch eine "convention" nicht nur obligatorische Rechte begründet werden, wird allgemein anerkannt. Vgl. Marty-Raynaud II, 1, Nr. 23 ff.

Diese These besagt letztlich kaum etwas, da auch die Vertreter der "Theorie der dinglichen Obligation" auf den Wortlaut des Art. 711 ("effet des obligations") hinweisen.

Colin-Capitant-de la Morandière[31] legen das Gewicht auf Art. 1138. Sie leiten das Erfordernis der dinglichen Einigung aus dem Begriff "consentement" her. Die Willenseinigung, die für den Eigentumsübergang erforderlich sei, sehen sie in dem "consentement". Da die Willenseinigung aus dem Begriff "consentement" hergeleitet wird, fallen nach Colin-Capitant-de la Morandière die Einigung über den Eigentumsübergang und der Kaufvertrag zeitlich zusammen. Es wird aber nicht gesagt, daß die Einigung in dem Kaufvertrag "mit enthalten (sousentendu)" ist[32], wie dies Desbois[33] und Schulze vertreten[34].

---

31) Colin-Capitant-de la Morandière Nr. 52o, S. 282.

32) Colin-Capitant-de la Morandière a.a.O. trennen Kaufvertrag und Einigung über den Eigentumsübergang.

33) Desbois S. 291.

34) Schulze S. 62: "La propriété est transférée à l'acheteur par la réunion des trois éléments "res", "pretium" et "consensus". Le procédé de transfert (dingliche Übereignung) est donc "sous-entendu" dans le titre de vente (Kausalgeschäft). "

Auch Niboyet[35] geht auf Art. 1138 zurück. Er bezeichnet die dingliche Einigung als "convention de tradition". Die "convention de tradition" trennt er von dem "consentement" in Art. 1138. Der Gesetzgeber habe die "clause dessaisine-saisine" beachtet und sie durch eine "tradition fictive" ersetzt, was darin zum Ausdruck gelangt sei, daß eine Tradition in Art. 1138 n i c h t verlangt würde. Ebenso wie Niboyet stellt Goré[36] darauf ab, daß der Gesetzgeber eine Übergabe für den Eigentumsübergang nach Art. 1138 nicht verlangt. Man habe den Eigentumsübergang im Zeitpunkt des Vertrags eintreten lassen und hierbei geglaubt, den Willen der Parteien zu respektieren. Goré sieht in Art. 1138 die M a n i f e s t i e r u n g d e s v e r m u t e t e n P a r t e i w i l l e n s . Der Gesetzgeber lasse die Rechtsfolge des Eigentumsübergangs bei Abschluß des Kaufvertrags eintreten, weil die Parteien des Kaufvertrags den Eigentumsübergang in diesem Zeitpunkt eintreten lassen wollten. Auch Batiffol[37] stellt heraus, daß der Eigentumsübergang auf dem vermuteten Parteiwillen beruht. Er sagt:

> "...présumer que l'absence de manifestation d'une volonté contraire implique le renouvellement du consentement."

---

35) Niboyet, Traité, S. 258.

36) Goré S. 163.

37) Batiffol, Traité, S. 511, in der Anm. 1.

Der Eigentumsübergang beruht nach Batiffol somit auf einer besonderen, stillschweigenden Einigung ("renouvellement de consentement"). Dieser Meinung schließen sich neben Niboyet und Goré, Savatier[38], Tallon[39] und der belgische Rechtslehrer van Ryn[40] an. Sie führen übereinstimmend aus, Art. 1138 stelle eine "disposition interprétative de la volonté des parties" dar. Auf die Besonderheit, daß im französischen Recht das Gesetz von stillschweigend getroffenen Parteiabsprachen ausgeht, verwies schon Saleilles[41]. Er meinte:

> "...le système idéaliste du droit français, qui s'en tient à la convention pure et simple, donc à la convention occulte, uniquement par respect, et par un respect, il faut le reconnaître, absolument excessif, du principe de l'autonomie de la volonté."

4.

Für eine stillschweigende Einigung über den Eigentumsübergang sprechen die von Niboyet und Batiffol angeführten Gründe. Der Gesetzgeber knüpfte den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an den Abschluß des Kaufvertrags, weil die Parteien den Eigentumsübergang regelmäßig bei Abschluß des Kauf-

---

38) Savatier, Nr. 788, S. 424.

39) Tallon S. 95.

40) van Ryn Nr. 1694, S. 33.

41) Saleilles S. 114.

vertrags wollen[42]. Wenn die gesetzliche Regelung auf dem vermuteten Parteiwillen beruht, kann die im Gesetz vorgesehene Rechtsfolge des Eigentumsübergangs bei Abschluß des Kaufvertrags nur eintreten, wenn die Parteien nicht ausdrücklich einen anderen Zeitpunkt für den Eigentumsübergang bestimmt haben. Lehre[43] und Rechtsprechung[44] sind sich darin einig, daß die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs abweichend von Art. 1583 bestimmen können. Man hat dies damit begründet, daß nach dem Prinzip der Vertragsfreiheit die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestimmen könnten. Die Art. 1138, 1583 gehörten nicht zu den Vorschriften des "ordre-public". Sie seien daher abänderbar[45].

---

42) Hiergegen richtet sich die Kritik. Tallon S. 95, Gore S. 163 ff. und van Ryn Nr. 1964: "Cette construction juridique est artificielle; son point de départ est un postulat injustifiée; elle méconnait la réalité des faits."

43) Aubry-Rau-Esmein § 349, Planiol-Ripert-Picard Nr. 623, S. 25, Beudant VIII, Nr. 322, Marty-Raynaud II, 2, S. 65, Kahn S. 221, Tallon S. 116, L-impens Nr. 2106 (für das belgische Recht).

44) Die häufig zitierte Entscheidung Civ. 8.6.1904, D. 1904. 1. 455 betrifft den Gefahrübergang. Sie kann hier nicht herangezogen werden. Vgl. aber Civ. 31.1o.1928, D.H. 1928, S. 591. Ferner Entscheidungen über den Eigentumsvorbehalt Civ. 3.5.1935, S. 1935. 1. 227, Cass. 26.1o. 1938, D.H. 1939, S. 84.

45) Marty-Raynaud II 2 S. 65: "L'article 1138 ou les autres textes appliquant la règle du transfert au moment et par l'effet d'un seul accord des volontés, n'a nullement un caractère d'ordre public." Ferner Guillouard I Nr. 6, Friedel S. 151.

Im französischen Recht läßt man ausdrückliche Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu; den Zusammenhang zwischen einer Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und einem d i n g l i c h e n V e r t r a g hat man allerdings mit der erforderlichen Konsequenz nicht gesehen. Das zeigt sich darin, daß man ausdrückliche Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs als Abänderung ("dérogation") der Art. 1138, 1583 ansieht. In Wahrheit handelt es sich nicht um eine Abänderung der Art. 1138, 1583[46]. Der Eigentumsübergang tritt nach Art. 1138, 1583 bei Abschluß des Kaufvertrages nur ein, wenn eine Vereinbarung der Parteien über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nicht vorliegt. Wenn ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs im französischen Recht bei Kaufabschluß getroffen werden, spricht das dafür, daß die Parteien neben dem Kaufvertrag einen d i n g l i c h e n V e r t r a g abschliessen. Bei der Bestimmung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs tritt der auf Eigentumsübergang gerichtete Parteiwille hervor. Die Vereinbarung, wann Eigentum übergehen soll, läßt sich von der Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang nicht trennen. Die Festlegung des Zeitpunkts, wann das Eigentum übergehen soll, stellt nur eine Funktion des

---

46) Ebenso de la Morandière Nr. 24o.

dinglichen Vertrags[47] dar.

Gegen einen dinglichen Vertrag im französischen Recht spricht nicht, daß das französische Recht keine Übergabe verlangt. Der dingliche Vertrag ist begrifflich auch bei einer Eigentumsübertragung denkbar, zu deren Tatbestand die Tradition nicht gehört[48]. Die Tradition ist zwar als ein für die Manifestierung des Parteiwillens maßgebendes Merkmal anzusehen[49]. Ebenso wie in der Tradition tritt der auf Eigentumsübergang gerichtete Parteiwille auch in einer Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in Erscheinung, weil die Parteien sich hier einigen, wann das Eigentum "übergehen" soll.

---

47) Über die Funktionen des dinglichen Vertrags Krause AcP 145 (1939), S. 312 ff. Vgl. ferner von Caemmerer S. 695, der meint, bei der Bestimmung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs trete im angelsächsischen Rechtskreis vor allem der auf den Eigentumsübergang gerichtete Parteiwille hervor. Hier gelange die Rechtsprechung zu Formulierungen, die der Annahme einer besonderen dinglichen Einigung zumindest sehr nahe kommen würden.

48) Oftinger S. 57 ist anderer Ansicht. Auch von Tuhr II, 1, S. 221 meint, zum Tatbestand des dinglichen Vertrags gehöre ein Realakt. Diese Auffassung wird aber nur zum deutschen Recht vertreten. Oftinger hingegen bezieht seine Ansicht auch für das französische Recht.

49) Unzutreffend Nolte S. 114, nach dem die Tradition der Veräußerungsvertrag ist. Zum Problem aus der Sicht des französischen Rechts Waelbroeck S. 169.

Zwischen Kaufvertrag und dinglicher Einigung wird man auch für das französische[50] Recht streng zu unterscheiden haben. Die Einigung stellt einen selbständigen Vertrag dar[51].

---

50) Ebenso für das belgische Recht Limpens Nr. 21 ff.

51) Daß die "Einigung" einen dinglichen Vertrag darstellt, wird im deutschen Recht von der wohl herrschenden Auffassung bejaht. Vgl. Erman § 929 II, Westermann § 38, 3, Eccius Gruchot 54, S. 52, Heck § 29, 5. Zweifelnd Baur § 5 I 1. Anderer Ansicht wohl Wolff-Raiser § 66 I 1.
Zur Bindungswirkung der "Einigung" unten S. 158, Anm. 7.

§ 4 Abhängigkeit zwischen Kaufvertrag und Eigentumsübergang

I. Das Prinzip der Abhängigkeit

Der Eigentumsübergang wird in Art. 1583 an den Abschluß des Kaufvertrags geknüpft. Der Eigentumsübergang ist daher vom Vorliegen eines Kaufvertrags abhängig. Das Erfordernis einer "causa" als Voraussetzung für den Eigentumsübergang wird im Gesetz nicht erwähnt. In Art. 1108 wird nur gesagt, daß "une cause licite dans l'obligation"[1] für die Gültigkeit einer Vereinbarung erforderlich ist. Daß auch für den Eigentumsübergang ein Rechtsgrund vorhanden sein muß, kann man daher allein daraus herleiten, daß der Eigentumsübergang vom Vorliegen eines Kaufvertrags abhängt[2].

Ist der Kaufvertrag von Anfang an unwirksam, dann ist auch die Übereignung unwirksam. Wird der Kaufvertrag aufgelöst, dann fällt das Eigentum auf den

---

1) Allgemein zum Begriff der "cause" Capitant, De la cause des obligations (1927), Maury, Le concept et la rôle de la cause des obligations dans la jurisprudence, Rev. int. de dr. comp. 1951, S. 485 ff. Ferner Halfmann, Die Lehre vom Grund der rechtsgeschäftlichen Verpflichtung ("cause de l'obligation") im franz. Recht, Münchner Diss. 1965.

2) Ebenso von Caemmerer S. 708. Waelbroeck S. 21: "...qui (gemeint ist der Kaufvertrag) lui s e r t de cause".

Verkäufer zurück. Da die Auflösung mit Wirkung "ex-tunc"[3] erfolgt, fällt bei Auflösung des Kaufvertrags auch das Eigentum mit Wirkung "ex-tunc" zurück[4]. Art. 1183 Abs. 2 bestimmt, daß die Sache, die dem Käufer bereits übergeben war, nach Auflösung an den Verkäufer zurückzugeben ist[5].

II. Die Folgen der Abhängigkeit

Die Unwirksamkeit des Kaufvertrags und die damit verbundene Unwirksamkeit der Eigentumsübertragung wirken auch gegenüber Dritten (auf der Verkäufer- oder Käuferseite)[6].

1.

Auf der Seite des Verkäufers werden die Interessen der Gläubiger des Verkäufers durch Art. 1166

---

3) Vgl. Art. 1183, 1184.

4) Schulze S. 84: "...la résolution du contrat entraîne automatiquement le transfert de propriété". Ferner Marty-Raynaud II, 1, Nr. 758 ff.

5) Nicht einheitlich sind die Auffassungen, ob der Verkäufer gegebenenfalls eine dingliche Herausgabeklage anstrengen kann oder ob ihm nur schuldrechtliche Kondiktionsansprüche zustehen. Vgl. Colin-Capitant-de la Morandière Nr. 491, S. 264 und Planiol-Ripert-Picard Nr. 378, S. 376. Dazu auch von Caemmerer S. 703.

6) Colin-Capitant-de la Morandière Nr. 793. Marty-Raynaud II, 1, Nr. 763 (über die Folgen bei Auflösung des Kaufvertrags).

geschützt. Danach können die Gläubiger alle Rechte und Klagen ihres Schuldners geltend machen. Ein Gläubiger des Verkäufers kann sich daher dem Käufer gegenüber auf die Unwirksamkeit des Kaufvertrags und des Eigentumsübergangs berufen. Er kann gegebenenfalls auch auf Auflösung des Kaufvertrags klagen[7]. Die Rechte des Käufers werden dadurch geschützt, daß dieser gegen die Gläubiger des Verkäufers alle Einwendungen geltend machen kann, die ihm gegenüber dem Verkäufer zustehen[8].

2.

Auch die Rechte Dritter auf der Käuferseite werden geschützt. Hat der Käufer die Sache an einen Dritten weiterveräußert und beruft sich der Verkäufer auf die Unwirksamkeit der ersten Übereignung, dann kann er die Sache nicht mehr von dem Dritten zurückverlangen, wenn dieser den Besitz an der Sache in gutem Glauben erlangt hat. Art. 2279 schützt den gutgläubigen Erwerber gegen eine Herausgabeklage[9].

---

7) Die Auflösung erfolgt durch den Richter (Art. 1184 Abs. 3).

8) Civ. 11.7.1951, D. 1951, S. 586.

9) Darüber, ob Art. 2279 den Eigentumserwerb herbeiführt, oder eine gesetzliche Vermutung für den Eigentumserwerb begründet, im einzelnen unten, S. 47 , Anm. 23.

Geschützt werden auch die Interessen Dritter, die ein dingliches Recht an der Sache gutgläubig erworben haben.

Hat ein Gläubiger des Käufers ein Pfandrecht an der Sache erlangt, so kann er sein Pfandrecht dem Verkäufer, der sich auf die Unwirksamkeit der Übereignung beruft und die Sache herausverlangt, entgegenhalten. Der Pfandgläubiger kann sich auf Art. 2279 berufen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist, daß der Pfandgläubiger den Besitz an der Sache gutgläubig erlangt hat[1o)].

1o) Hémard Rev. trim. de dr. com. 196o, S. 621 zu der Entscheidung Nice Gaz. Pal. 196o. 1. 188. (Nach dieser Entscheidung konnte der Pfandgläubiger sein Pfandrecht dem Verkäufer nur deshalb nicht entgegenhalten, weil er es in der sog. "période suspecte", d.h. kurz vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Käufers, erworben hatte. Deshalb wurde der Erwerb des Pfandrechts als unwirksam angesehen. Der Verkäufer erhielt nach Auflösung des Kaufvertrags das Eigentum unbelastet zurück).
Vgl. nach Civ. 19.6.1928, D.P. 1929. 1. 45.

§ 5 Eigentumsübergang ohne Übergabe

Nach Art. 1138, 1583 ist für den Eigentumsübergang eine Übergabe nicht erforderlich. Einer Publizierung bedarf es beim Eigentumsübergang von Sachen nicht[1].

I. Maßgeblichkeit der Übergabe für den Eigentumsübergang

Entgegen dem eindeutigen Wortlaut der Art. 1138, 1583 wird die Auffassung vertreten, daß erst die Übergabe den Eigentumsübergang herbeiführe. Der Käufer sei nicht davor geschützt, daß der Verkäufer die Sache ein zweites Mal veräussere, bevor er den Besitz erlangt habe. Deshalb verschaffe erst die Übergabe zusammen mit dem "Vertrag" Eigentum[2]. Eigentum gehe bei "Vertragsschluß" nur im Verhältnis der Parteien über. Beudant[3]

---

1) Im Gegensatz hierzu steht die Regelung der Eigentumsübertragung bei Grundstücken. Hier ist die Eintragung in das Grundbuch Voraussetzung für den Eigentumsübergang (siehe Dekret 55-22 vom 4.1.1955, Dekret 55-1346 vom 12.1o.1955).
Bei der Forderungsabtretung bedarf es nach Art. 169o einer Anzeige ("signific_ation"), damit der Zessionar vor Zahlungen des Schuldners an den Zedenten geschützt wird.
Bei Schiffen und Luftfahrzeugen ist der Eigentumsübergang von einer Registrierung abhängig (siehe Décret-Loi vom 3o.1o.1935, Code des voies navigables et de la navigation intérieure, Art. 78-8o, 88).

2) Marty-Raynaud II, 2 Nr. 418.

3) Beudant XI S. 157.

stellt fest:

> "le contrat n'opère transfert de la propriété que dans les rapports des parties entre elles."

Dieser Auffassung stimmt Ripert[4] zu. Vor Übergabe der Sache erlange der Käufer nur ein Recht, das er dem Verkäufer, nicht aber Dritten entgegenhalten könne.Auf dem gleichen Standpunkt stehen noch Vouin-Robino[5], Marty-Raynaud[6] und Houin[7], der erläutert:

> "First of all, the rule whereby the ownership is transferred to the purchaser on the concession of the contract, is only valid in the relationship between the contracting parties; it has no force in the relationship between the purchaser and third parties. With regard to these, the purchaser only becomes owner on the day when he enters into possession of the thing." 8)

Nach dieser Auffassung erhält der Käufer vor Übergabe der Sache nur ein "relativ" wirkendes Eigentum. Diese Konzeption sieht auch Niboyet[9] als die dem Code civil zugrundeliegende an.

---

4) Ripert Nr. 1857.

5) Vouin-Robino S. 443.

6) Marty-Raynaud a.a.O.

7) Houin,Int. and comp. L.Q. 1964, Supp. Nr. 9, S. 16 ff.

8) Houin a.a.O., S. 23/24.

9) Niboyet, Conflits, S. 22, 23. Ferner Heenen S. 117 und van Biervliet S. 367 (für das belgische Recht).

Zur Begründung dieser Auffassung könnte auf den Wortlaut des Art. 1583 hingewiesen werden. Es heißt, Eigentum werde im Verhältnis zum Käufer übertragen: "à l'acheteur à l'égard du vendeur".[10] Bedeutsamer erscheint der Hinweis auf Art. 1141, der sagt, daß bei einem Doppelverkauf der erste Käufer das Eigentum verliert, wenn der zweite Käufer den Besitz an der Sache gutgläubig ("de bonne foi") erwirbt. Der Käufer, der den Besitz an der Sache noch nicht erlangt hat, muß also damit rechnen, daß ein zweiter Käufer das Eigentum gutgläubig erwirbt. Auch Art. 2279 wird herangezogen[11]. Art. 2279 schützt denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache in gutem Glauben erlangt hat, gegen Herausgabeansprüche des wahren Berechtigten[12].

Daß die Theorie des "relativen Eigentumserwerbs" den Bestimmungen im Code civil nicht zugrundeliegt, beweisen die Argumente der Gegenstimmen[13].

In der Fassung des Art. 1583, Eigentum gehe nur im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer über, sieht man nur einen Hinweis darauf, daß die Wirkungen des mit Kaufvertragsabschluß eintretenden

---

10) So Marty-Raynaud II, 2, Nr. 418.

11) Vgl. Marty-Raynaud II, 2, Nr. 392 ff.

12) Siehe hierzu Anm.23 unten.

13) Die gegenteilige Auffassung vertreten Savatier Nr. 789, Baudry-Lacantinerie-Saignat Nr. 16, Tallon S. 96, Lyon-Caen-Renault Nr. 97.

Eigentumsübergangs gegenüber Dritten durch andere Bestimmungen (gemeint ist Art. 1141) eingeschränkt würden[14]. Vor allem Abdel-Baki[15] widersetzte sich der Auffassung, der Wortlaut des Art. 1583 spreche für ein relatives Eigentum. Wenn die Wortfassung des Art. 1583 immerhin zu Zweifeln Anlaß gibt, so läßt sich aus Art. 1141 herleiten, daß der Code civil keinen relativen Eigentumserwerb kennt. Nach Art. 1141 erwirbt beim Doppelverkauf der zweite Käufer Eigentum aufgrund seines guten Glaubens. Der zweite Käufer erlangt nicht das Eigentum, weil der erste Käufer nur ein "relativ" wirkendes Eigentum erlangt hat, sondern weil es der erste Käufer durch den gutgläubigen Erwerb des zweiten Käufers wieder verloren hat[16]. Gegen ein "relativ" wirkendes Eigentum, das der Käufer vor Übergabe erwirkt, spricht auch Art. 2182 Abs. 2, der bestimmt, daß dingliche Rechte grundsätzlich in der Weise übertragen werden, wie sie dem Veräusserer zustanden. Daß von diesem Prinzip Ausnahmen bei der Übertragung von Eigentum an beweglichen Sachen bestehen, wird man weder Art. 1583 noch Art. 1141 entnehmen können. Die These vom "relativ" wirkenden Eigentum findet in den Bestimmungen

---

14) Gottheiner S. 369, Anm. 1 führt diesen Grund an.

15) Abdel-Baki S. 345 f.

16) de la Morandière S. 114 und Actes 1928, S. 332.

des Code civil daher keine Stütze. Aufmerksamkeit verdient zu dieser Frage die Stellungnahme der Rechtsprechung. Sie hat sich eindeutig gegen ein nur "relativ" wirkendes Eigentum des Käufers gestellt, das dieser im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bis zur Übergabe erwirbt.

Die Rechtsprechung befaßte sich mit dem Problem im Zusammenhang damit, ob der Käufer vor Übergabe Rechte an der Sache gegenüber Pfändungsgläubigern des Verkäufers geltend machen kann[17]. Die Cour de Cassation[18] befand in einer viel zitierten Entscheidung über folgenden Sachverhalt:

> A hatte an B eine Sache verkauft, die bei A verblieben war, weil zwischen A und B eine Vereinbarung getroffen wurde, wonach A die Sache als Mieter benutzen durfte. C, ein Gläubiger des A, pfändete die im Besitz des A befindliche Sache. Der Widerspruchsklage 19) des B entgegnete C mit folgenden Argumenten: Art. 1583 führe zu einem Eigentumserwerb mit Wirkung gegenüber Dritten erst mit Übergabe. Aus Art. 1141 ergebe sich, daß der Käufer erst dann Eigentum erwerbe, wenn er den Besitz an der Sache erlangt habe.

---

17) Wegen Entscheidungen, die sich damit befassen, ob der Käufer im Konkurs des Verkäufers Rechte geltend machen kann, wenn eine Individualisierung noch nicht erfolgt ist, siehe unten S. 62.

18) Civ. 24.6.1845, S. 1846. 1. 551 = D. 1845. 1. 3o9.

19) Nach Art. 6o8 c. de pr. kann der Eigentümer bei Pfändungen Widerspruch im Klagewege erheben. Die Vorschrift entspricht § 771 ZPO.

Die Cour de Cassation hat sich weder der ersten noch der zweiten Begründung angeschlossen. Sie hat dem Erwerber B gegenüber C den Vorzug eingeräumt und ausgeführt, daß die Widerspruchsklage des B begründet sei, weil B mit Abschluß des Kaufvertrags Eigentümer geworden sei. Später bestätigte die Chambre des Requêtes diesen Standpunkt[20]. Sie befand darüber, ob ein Eigentumserwerb eintritt, wenn der Verkäufer die Sache dem Käufer nicht übergeben kann, weil sie in den Magazinen eines Lagerhalters eingelagert ist. Die Chambre des Requêtes führte aus, daß nach den Vorschriften über den Eigentumsübergang im Cc weder eine Übergabe noch eine Abtretung des Herausgabeanspruchs für den Eigentumserwerb erforderlich sei. Bei Abschluß des Kaufvertrags gehe das Eigentum auf den Käufer mit Wirkung gegenüber Dritten über. Im Ergebnis bejahte die Chambre des Requêtes einen Schadensersatzanspruch des Käufers, weil die Sache nach Abschluß des Kaufvertrags von einem Dritten beschädigt wurde. Auch nach der Rechtsprechung erwirbt der Käufer kein nur "relativ" wirkendes Eigentum[21].

---

20) Req. 27.7.1909, S. 1916. 1. 20.

21) Der Leitsatz der Entscheidung Req. a.a.O. lautet: "La vente des meubles corporels est parfaite et la propriété transférée en principe à l'acquéreur, même vis-à-vis des tiers par le seul effet du contrat, et encore qu'il n'y ait eu tradition ni déplacement des objets vendus."

II. Bedeutung der Übergabe

Die Übergabe stellt kein Erfordernis für den Eigentumsübergang dar. Sie ist aber auch im französischen Recht für das Eigentumsübergangsrecht bedeutsam, weil an die Übergabe Rechtsfolgen geknüpft sind. Auf eine Rechtsfolge wurde im Zusammenhang mit Art. 1141 (Doppelverkauf) hingewiesen (vgl. oben S. 42). Daneben hat die Übergabe beim gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten Bedeutung. Mit der Übergabe erlangt ein gutgläubiger[22)] Erwerber eine Rechtsstellung, die es ihm ermöglicht, Herausgabeansprüche dritter Personen abzuwehren (siehe oben S. 42): "La possession vaut titre". Dieser in Art. 2279 Abs. 1 zum Ausdruck kommende Rechtssatz besagt, daß ein gutgläubiger Besitzer Schutz gegenüber Herausgabeansprüchen des wahren Eigentümers genießt, weil nach Art. 2279 der erlangte Besitz

---

22) Nach Art. 2268 wird Gutgläubigkeit vermutet. Gutgläubigkeit liegt nicht vor, wenn der Erwerber nach den Umständen wissen konnte, daß er nicht vom Berechtigten erwirbt. Vgl. Cass. 3.3.1896, D. 1897. 1. 495 und Paris 17.3.1954, D. 1954, Som. S. 60.

für einen "Erwerbstitel" spricht[23]. Allerdings verdient diesen Schutz nur der gutgläubige Besitzer. Art. 2279 setzt als Tatbestandsmerkmal den "guten Glauben" des Käufers nicht voraus. Unter Bezugnahme auf den Wortlaut des Art. 1141 folgert die herrschende Auffassung[24], daß auch nach Art. 2279 nur ein gutgläubiger Besitzer Schutz verdient[25].

Zu beachten ist noch, daß eine Vereinbarung, wonach dem Käufer lediglich ein Recht an der Sache verschafft werden soll, als unwirksam angesehen wird, wenn eine Übergabe nicht beabsichtigt ist. Eine solche Vereinbarung würde eine Umgehung der Vorschriften über die Verpfändung

---

23) Im einzelnen ist nicht gekdärt, ob der gutgläubige Besitzer Eigentum erlangt oder ob nur eine gesetzliche Eigentumsvermutung besteht. Hierzu Sauveplanne S. 656, Waelbroeck S. 81, Duden S. 11, Anm. 1. Nach Req. 21.11.1927, S. 1928. 1. 62 ist Art. 2279 Abs. 1 als gesetzliche Eigentumsvermutung anzusehen, die nur durch den Nachweis widerlegt werden kann, daß der Besitzer keine "possession exempte de toutes vices" erlangt hat.

24) Planiol-Ripert-Picard Nr. 376 ff., Marty-Raynaud II, 2, Nr. 393.

25) Aus der Rechtsprechung Cass. 12.12.1921, D. 1922. 1. 28, Req. 21.11.1927, D. P. 1928. 1. 172, Req. 11.1.1937, S. 1937. 1. 94, Paris 17.3.1954, D. 1954, Som. S. 6o.

darstellen[26]. Nach Art. 2o76 gehört zur Pfandrechtsbestellung die Übergabe der Sache. Für die Übereignung im französischen Recht ist daher wesentlich, daß die Sache dem Käufer auch ü b e r g e b e n wird. Die Übergabe stellt nur kein Erfordernis für den Eigentumsübergang dar.

Über die inhaltliche Ausgestaltung des Vertragsprinzips im französischen Recht ist zusammenfassend festzustellen:

Der Eigentumsübergang beruht auf einem d i n g l i c h e n V e r t r a g , der vom Vorliegen eines wirksamen K a u f v e r t r a g s abhängt. Einer Ü b e r g a b e bedarf es für den Eigentumsübergang n i c h t [27].

Kaufvertrag und dingliche Einigung sind nicht die beiden einzigen erforderlichen Voraussetzungen für den Eigentumsübergang im französischen Recht. Deshalb können aus dem Begriff "Vertragsprinzip" ü b e r d e n Z e i t p u n k t d e s E i n t r i t t s d e s E i g e n t u m s ü b e r g a n g s noch keine Folgerungen gezogen werden.

---

26) Aubry-Rau-Esmein § 349, S. 26.
Siehe auch Waelbroeck S. 167.

27) Von den auf S. 11/12 dargelegten Auffassungen zum Begriff "Vertragsprinzip" ist deshalb derjenigen von Graue (siehe S. 12 Anm. 11) zuzustimmen, wonach der Begriff "Vertragsprinzip" zweierlei bedeute. Aber Graue sagt nicht deutlich, daß der Eigentumsübergang auf einem dinglichen Vertrag beruht. Graue hebt auch nicht hervor, daß nach dem Vertragsprinzip im französischen Recht die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs vereinbaren können (siehe oben S. 32).

2. Unterteil

Die für den Eintritt des Eigentumsübergangs beim Kauf erforderlichen Voraussetzungen.

Für den Eintritt des Eigentumsübergangs sind bisher d r e i Voraussetzungen genannt: Der Kaufvertrag, die dingliche Einigung über den Eigentumsübergang, außerdem dürfen die Parteien einen bestimmten Zeitpunkt für den Eigentumsübergang im Wege der Vereinbarung nicht festgelegt haben (siehe oben S. 32).

Dazu müssen - wie zu zeigen sein wird - für den Eintritt des Eigentumsübergangs z w e i weitere Voraussetzungen gegeben sein. Die eine Voraussetzung muß bei der veräußernden Partei vorliegen (Berechtigung zur Veräußerung), die weitere Voraussetzung betrifft den zu veräußernden Gegenstand (Bestimmtheit des Gegenstands). Da der Eigentumsübergang vom Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrags abhängt, müssen im übrigen die Voraussetzungen für einen Kaufvertrag gegeben sein.

§ 6 Die Einigung über Sache und Preis bei Abschluß des Kaufvertrags (Art. 1583)

Nach Art. 1583 kommt ein Kaufvertrag erst zustande, wenn eine Einigung über die Sache und den Preis erzielt wird. Zu den allgemeinen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrages, die in Art. 1108 genannt sind, müssen zwei weitere Voraussetzungen hinzutreten. Neben der Einigung über Sache und Preis bedarf es keiner weiteren Erfordernisse. Dies würde mit dem Wortlaut des Art. 1583 nicht in Einklang stehen. Der Verkäufer kann sich seiner Verpflichtung aus dem Kaufvertrag deshalb nicht entziehen, indem er nach Abschluß des Kaufvertrags geltend macht, eine Vereinbarung über Zeit und Ort der Lieferung würde noch ausstehen[1]. Planiol-Ripert-Hamel meinen, der Kaufvertrag werde erst abgeschlossen, wenn sich die Parteien auch über die sog. "accessoires" geeinigt hätten[2]. In der Entscheidung vom 26.11.1962 hob die Cour de Cassation[3] aber hervor, daß Regelungen über den Ort und den Zeitpunkt der Lieferung für den Abschluß eines Kaufvertrags nicht wesentlich seien. Der Käufer kann sich nach der Einigung über Sache und Preis auch nicht mehr auf voraus-

---

1) Cass. 26.11.1962, D. 1963, S. 62, Com. 24.3.1965, S. 1965, 1, 474.

2) Planiol-Ripert-Hamel Nr. 27. Ferner Baudry-Lacantinerie-Saignat Nr. 24.

3) Cass. 26.11.1962, a.a.O.

gegangene Absprachen mit dem Verkäufer beziehen, um sich seinen Verpflichtungen aus dem eingegangenen Kaufvertrag zu entziehen[4]. Solche Vereinbarungen sind nur zu beachten, wenn sie zum Bestandteil des Kaufvertrags erhoben wurden.

I. Die Einigung über die "Sache"

Nach Art. 1583 sind nur Sachen ("choses"[5]) Gegenstand eines Kaufvertrages. Die Sache muß nach Art. 113o bestimmt ("certain") sein. Nach Art. 1129 genügt es aber, wenn Vertragsgegenstand eine Sache ist, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages der Gattung nach bestimmt ist. Bloße Bestimmbarkeit der Sache genügt daher für die Einigung nach Art. 1583[6]. Bei Käufen über zukünftige Sachen reicht es aus, wenn die Sache im Zeitpunkt des Kaufvertrags so genau bezeichnet wird, daß nach ihrer Entstehung kein Zweifel besteht, daß über diesen Gegenstand ein Kaufvertrag abgeschlossen wurde[7].

---

4) Cass. 6.12.1948 Rev. trim. de dr. civil 1949, S. 27o mit Anm. Carbonnier.

5) Zum Begriff der Sache ("chose") Planiol-Ripert-Boulanger I, Nr. 2592 ff., Aubry-Rau-Esmein § 351, S. 38.

6) Marty-Raynaud II, 1, Nr. 166, J. de la Morandière Nr. 24o. Aus der Rechtsprechung Lyon 25.6./6.1o.1958, D. 1958, S. 758.

7) Marty-Raynaud II, 1, Nr. 167, Hémard Nr. 143 ff.

II. Die Einigung über den Kaufpreis

Neben der Einigung über die Sache bedarf es der Einigung über den Kaufpreis. Entscheidend ist, daß die Parteien sich bei Abschluß des Kaufvertrags über den Kaufpreis einigen[8]. Nicht erforderlich ist, daß im Zeitpunkt der Einigung der Kaufpreis genau bestimmt wird. Nach Art. 1591 muß der Kaufpreis durch die Parteien zwar "bestimmt" werden. Dies besagt aber nicht, daß der Preis der Höhe nach festgesetzt werden muß[9]. Es reicht aus, wenn man sich bei Kaufvertragsabschluß über die Berechnungsgrundlagen einigt und der Kaufpreis später ohne weiteres ermittelt werden kann[10].

Die Parteien können den Preis für eine Einheit bestimmen, so daß bei Wägung, Messung bezw. Zählung der Kaufpreis der Höhe nach beziffert werden kann[11]. Der Kaufpreis muß aber immer durch beide Parteien festgesetzt werden. Die endgültige Festlegung darf nicht lediglich vom Willen einer Partei ab-

---

8) Com. 24.3.1965, S. 1965. 1. 474.

9) Paris 12.1o.1956, D. 1957, Som. S. 6, Lyon 25.6.1958, D. 1958, S. 758. Ferner Aubry-Rau-Esmein § 349 Anm. 27-2, van Ryn S. 13 (für das belgische Recht).

1o) Hierzu Com. 24.3.1965, S. 1965. 1. 474. Ferner Anm. zu Lyon 25.6./6.1o.1958, D. 1958, S. 758 (76o, 2. Sp.), Com. 16.3.1954, Rev. trim. de dr. com. 1955, S. 12o.

11) Cass. 11.2.1957, Rev. trim. de dr. com. 1957, S. 694.

hängig gemacht werden[12]. Das wäre mit Art. 1583, der eine Einigung verlangt, nicht vereinbar.

---

12) Civ. 23.1o.1962, D. 1963 Som. S. 56, Lyon 6.1o.1958, D. 1958, S. 758, Com. 24.3.1965, S. 1965, 1, 474.

§ 7 Die Berechtigung des Verkäufers zur Eigentumsübertragung

Art. 1599 bestimmt, daß der Verkauf einer " f r e m d e n " Sache n i c h t i g ist. Die Maßgeblichkeit der Vorschrift für das Eigentumsübergangsrecht wird nicht angezweifelt. Ihre Bedeutung beurteilt man aber sehr unterschiedlich.

I. Die Bedeutung des Art. 1599

Vereinzelt wird hervorgehoben, diese Vorschrift stelle unter Beweis, daß der "effet translatif" des Kaufvertrags den Eigentumsübergang herbeiführe. Dies lege der Wortlaut des Art. 1599, der " V e r k a u f " einer fremden Sache ist nichtig, nahe[1]. Andere bemerken, die Vorschrift stelle eine Anomalie dar; es bestehe kein ersichtlicher Grund für die Nichtigkeit des Kaufvertrags, nur weil die verkaufte Sache nicht im Eigentum des Verkäufers steht[2]. Man wies auch darauf hin, daß der italienische Gesetzgeber bei Schaffung des Codice civile im Jahre 1942 diese Vorschrift nicht übernommen habe, obwohl das italienische Eigentumsübergangs-

---

1) Aubry-Rau-Esmein § 351, Anm. 43, Planiol-Ripert-Hamel Nr. 45.

2) Waelbroeck S. 21. Vgl. auch von Caemmerer S. 694.

recht den Bestimmungen des Code civil nachgebildet worden sei[3]. In einem Punkte weichen die Auffassungen nicht voneinander ab. Ein Eigentumsübergang tritt nicht ein, wenn eine "fremde" Sache veräußert wird und der Veräußerer nicht zur Veräußerung berechtigt ist[4]. Im einzelnen bestehen über den Anwendungsbereich des Art. 1599 unterschiedliche Auffassungen.

II. Der Anwendungsbereich des Art. 1599

Die Rechtsprechung schränkt den Anwendungsbereich der Vorschrift ein, indem sie nur dem Käufer gestattet, sich darauf zu berufen, daß der Kaufvertrag nichtig sei[5]. Der Verkäufer[6] oder der wahre Eigentümer[7] könnten sich nicht auf Art. 1599 berufen[8]. Die Vorschrift bezwecke allein den Schutz des Käufers[9]. Früher hat man dem Käufer den Schutz des Art. 1599 auch zugebilligt, wenn der Verkäufer über eine fremde Sache verfügte

---

3) Art. 1459 Codice civile (1865) entsprach Art. 1599.

4) Statt vieler de la Morandière Nr. 240, Aubry-Rau-Esmein § 351, Colin-Capitant-de la Morandière Nr. 521.

5) Civ. 17.7.1958, D. 1958, S. 619.

6) Civ. 12.12.1933, S. 1934. 1. 93., Civ. 17.7.1958, D. 1958, S. 619.

7) Req. 15.1.1934, D.H. 1934, S. 97, Civ. 17.7.1958, D. 1958, S. 619.

8) Anderer Ansicht sind aber Planiol-Ripert-Hamel Nr. 48.

9) Dies hebt die Entscheidung Paris 3.6.1964, D. 1964, S. 777 hervor.

und der Eigentümer nachträglich, d.h. nach Abschluß des Kaufvertrags, seine Genehmigung zu der Verfügung erteilte. In der Entscheidung vom 12.7.1962 hob die Cour de Cassation aber hervor, daß der Käufer sich dann nicht mehr auf Art. 1599 berufen könne, wenn vor Geltendmachung der Nichtigkeit der Eigentümer die Verfügung des Verkäufers genehmigt habe[1o)]. Nach der Rechtsprechung muß der Verkäufer zur Verfügung berechtigt sein. Wenn er ohne Berechtigung verfügt hat, kann er sich gegenüber dem Käufer auf die Nichtigkeit des Kaufvertrags nach Art. 1599 nicht berufen. Der Kaufvertrag ist, wenn der Käufer die mangelnde Berechtigung des Verkäufers nicht rügt, deshalb wirksam.

III. Der Zeitpunkt des Vorliegens der Berechtigung zur Veräußerung

Nach dem Wortlaut des Art. 1599 muß der Veräusserer im Zeitpunkt des "Kaufvertrags" verfügungsberechtigt sein. Schwierigkeiten ergeben sich für die Anwendung des Art. 1599 bei Käufen, bei denen im Zeitpunkt des Kaufvertrags die verkaufte Sache nicht individuell bestimmt ist (Gattungskauf, Kauf über zukünftige Sachen). Unzweifelhaft ist, dass

---

1o) Cass. 12.7.1962, D. 1963, S. 246. Ebenso schon Civ. 26.7.1926, D.H. 1926, S. 434 "..., la ratification consentie par le véritable propriétaire doit précéder la plainte en nullité;".

beim Gattungskauf ein Eigentumsübergang bei Abschluß des Kaufvertrags, auf den Art. 1599 abstellt, nicht stattfinden kann, weil in diesem Zeitpunkt keine "bestimmte" Sache vorliegt (siehe unten S. 61). Es erhebt sich dann nur die Frage, ob es genügt, wenn die Berechtigung zur Eigentumsübertragung in dem Zeitpunkt vorliegt, in dem das Eigentum übergeht.

Die Lehre vertritt den Standpunkt, daß eine Berechtigung des Veräußerers zur Übereignung vorliegen muß, wenn der Gegenstand der Eigentumsübertragung individuell "bestimmt" ist[11]. Dieses Ergebnis kann man aus dem Wortlaut des Art. 1599 nicht mehr folgern. Die Rechtsprechung stellt darauf ab, daß der Verkäufer bei Gattungskäufen bezw. Käufen über zukünftige Sachen die Verpflichtung eingehe, eine erst zu individualisierende bezw. eine erst in Zukunft entstehende Sache dem Verkäufer zu Eigentum zu übertragen. Praktisch liege der Fall nicht anders als wenn der Verkäufer die "Lieferung" von der Beschaffung der Sache bei einem Dritten abhängig mache. Weise der Verkäufer bei Kaufvertragsabschluß ausdrücklich darauf hin, daß ihm die Sache noch nicht gehöre, dann könne im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses die

---

11) Aubry-Rau-Esmein § 351, S. 42, Tallon S. 115, de la Morandière Nr. 240.

Berechtigung des Veräusserers zur Veräusserung nicht gefordert werden. Bei Gattungskäufen und Käufen über zukünftige Sachen wendet die Rechtsprechung Art. 1599 nicht an[12]. Beim Gattungskauf und beim Kauf über eine zukünftige Sache ist der Kaufvertrag daher wirksam, auch wenn die Berechtigung des Verkäufers zur Veräußerung im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses nicht vorliegt. Die Rechtsprechung hat bei Gattungskäufen und Käufen über zukünftige Sachen auf das Erfordernis der Berechtigung zur Veräußerung aber nicht verzichtet. Sie hat nur Art. 1599 nicht angewandt.

Bekannt sind ferner Entscheidungen, in denen die Rechtsprechung das Vorliegen der Berechtigung im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bei einem Spezieskauf nicht verlangte[13]. In der Entscheidung vom 24.1o.1919 führte das Tribunal de la Seine aus, daß die Parteien vereinbaren könnten, daß der Kaufvertrag "nur" obligatorische Wirkungen äußere. Die Rechtsfolgen des Art. 1599 würden dann nicht eintreten[14].

---

12) Trib. de la Seine 24.1o.1919, Gaz.Pal. 192o.1.274. Ferner Waelbroeck S. 22.

13) Hierzu Tallon S. 115

14) Im Leitsatz der Entscheidung Trib. de la Seine 24.1o.1919, a.a.O. heißt es : "La nullité de la vente de la chose d'autrui édictée par l'art. 1599 C. civ., n'étant pas absolue, les parties peuvent décider d'un commun accord que la vente ne sera que productive d'obligations."

Hingegen hat in einer Entscheidung vom 31.1o.1928 die Cour de Cassation[15] die Anwendung des Art. 1599 auf einen Spezieskauf bejaht, obwohl nach der Vereinbarung der Parteien die Lieferung der Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Kaufvertragsabschluß erfolgen sollte. Als maßgeblich sah die Cour de Cassation an, daß die Berechtigung des Veräusserers eine V o r a u s s e t z u n g f ü r d e n E i g e n t u m s ü b e r g a n g darstellt. Infolgedessen verlangte die Cour de Cassation nicht, daß die Berechtigung des Veräusserers im Zeitpunkt der Lieferung vorlag. Dieser Begründung ist zuzustimmen, weil zum Eigentumsübergang nach französischem Recht weder die Lieferung noch die Übergabe erforderlich ist.

Art. 1599 gelangt nur bei Spezieskäufen zur Anwendung. Warum der Kaufvertrag hier nichtig sein soll, nur weil der Verkäufer nicht zur Veräußerung berechtigt ist, läßt sich nicht rechtfertigen. De la Morandière[16] bemerkt zutreffend, daß das in Art. 1599 enthaltene Erfordernis der Berechtigung zum "Verkauf" nicht für den Kaufvertrag, sondern nur für den Eigentumsübergang maßgebend sei. Der Gesetzgeber habe bei Abfassung des Art. 1599 zwischen Kauf und Eigentumsübergang nicht scharf genug unterschieden[17]. Dennoch

---

15) Civ. 31.1o.1928, S. 1929. 1. 86.
16) de la Morandière Nr. 24o.
17) So auch Waelbroeck S. 22.

hat man bei Spezieskäufen Art. 1599 in der Regel für anwendbar erklärt. Die Rechtsprechung hat es aber mit der Anwendung der Vorschrift nicht allzu ernst genommen, was sich daran erweist, daß sie auch bei Spezieskäufen Art 1599 nicht angewandt hat[18].

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Verkäufer im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zur Veräußerung berechtigt sein muß. Fehlt diese Berechtigung, dann ist bei Spezieskäufen im Gegensatz zu Gattungskäufen und Käufen über zukünftige Sachen der Kaufvertrag nach Art. 1599 unwirksam. Das Vorliegen der Berechtigung ist eine für den Eigentumsübergang erforderliche V o r a u s s e t z u n g .

---

18) Es hat sich praktisch ein Gewohnheitsrecht "contra legem" gebildet.

§ 8 Der Bestimmtheitsgrundsatz

I. Eigentumsübergang und Bestimmtheit der Sache

Für die Wirksamkeit des Kaufvertrags ist es ausreichend, wenn der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses "bestimmbar" ist (vgl. oben S. 51). Die bloße Bestimmbarkeit reicht für den Eigentumsübergang nicht aus. Ein Eigentumsübergang im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses ist bei Gattungskäufen und Käufen über zukünftige Sachen deshalb nicht möglich. Die Sache muß "bestimmt" sein, damit der Eigentumsübergang stattfinden kann. Diese Auffassung ist in der französischen Lehre nahezu unbestritten[1]. Nur Bellot[2] vertritt die Auffassung, auch bei Gattungskäufen und Käufen über zukünftige Sachen gehe Eigentum nach französischem Recht mit Kaufvertragsabschluß über. Zu demselben Ergebnis gelangen Lyon-Caen-Renault[3]. Nach ihnen findet auch beim Gattungskauf der Eigentumsübergang im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses statt.

---

1) Statt vieler Aubry-Rau-Esmein § 349, S.21, Goré, Rec. Dalloz S. 175/176, Colin-Capitant-de la Morandière Nr. 522, de la Morandière Nr. 24o, Josserand Nr. 1688, Tallon S. 1o3 ff.

2) Bellot S. 47.

3) Lyon-Caen-Renault Nr. 131, S. 127, 128. Sie machen den Gattungskauf von der Suspensivbedingung der Individualisierung abhängig. Mit der Individualisierung gehe Eigentum rückwirkend nach Art. 1179 im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses über.

Ripert-Roblot[4] haben auf den Grund hingewiesen, warum man den Eigentumsübergang bereits bei Kaufvertragsabschluß eintreten lassen möchte. Dem vorleistenden Käufer soll zu einem Aussonderungsanspruch im Konkurs des Verkäufers verholfen werden, wenn nach Kaufvertragsabschluß, aber vor Eintritt der Bestimmtheit der Sache über das Vermögen des Verkäufers der Konkurs eröffnet wird. Einen Aussonderungsanspruch kann der Käufer aber nur geltend machen, wenn er im Zeitpunkt der Konkurseröffnung schon Eigentümer war. Percerou[5] gewährt dem Käufer beim Gattungskauf daher einen Aussonderungsanspruch, wenn die Sache im Zeitpunkt der Konkurseröffnung "bestimmt" ist. Die Rechtsprechung vertritt denselben Standpunkt. Die Cour de Cassation[6] befand in der Entscheidung vom 31.1o.1955, daß ein Aussonderungsanspruch vom Käufer nicht geltend gemacht werden könne, wenn über das Vermögen des Verkäufers vor Eintritt der Bestimmtheit der Sache ein Konkurs eröffnet worden sei. Eine spätere Entscheidung[7] für den gleichliegenden Fall der Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens bestätigte dieses Urteil. Beide Entscheidungen stellen im übrigen den Grundsatz heraus, daß es einen Eigentumsübergang nicht geben kann, bevor die zu übereignende Sache bestimmt ist.

---

4) Ripert-Roblot Nr. 245o.
5) Percerou S. 156.
6) Com. 31.1o.1955, Bull.Cass. 1955, 3, 254.
7) Cass. Rev. trim. de dr. com. 1958, S. 4o4.

II. Dinglicher Vertrag und Bestimmtheitsgrundsatz

Über die Maßgeblichkeit des Bestimmtheitsgrundsatzes für den Eigentumsübergang bestehen kaum Zweifel. Nicht eindeutig geklärt ist aber, welche Bedeutung der Bestimmtheitsgrundsatz nach den bestehenden Theorien über den Eigentumsübergang hat.

Die Vertreter der Theorie der dinglichen Obligation stellen fest, daß der "effet translatif" des Kaufvertrages sich erst zu entfalten vermöge bzw. die vom Gesetz an den Abschluß des Kaufvertrages geknüpfte Rechtsfolge des Eigentumsübergangs nur eintreten könne, wenn die Sache bestimmt sei[8]. Fehle im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses die Bestimmtheit, so vollziehe sich der Eigentumsübergang "ipso iure", wenn die Sache

---

8) Planiol-Ripert-Picard Nr. 43.
Besonders deutlich Beudant XI S. 71o:

"...l'effet translatif de la convention est ainsi retardé jusqu'à la production de la chose future aliénée. Par suite le contrat est purement et simplement générateur d'obligations. Il fait naître à la charge du vendeur l'obligation de transférer la propriété, c'est-à-dire d'individualiser l'objet, si celui-ci consiste en choses de genre, ou de la produire, s'il consiste en une chose future. Les faits d'individualisation ou de production de l'objet sont, à proprement parler, les modes de transmission; ils opèrent comme tels en vertu d'un titre distinct: la convention ou l'acte juridique antérieur."

bestimmt sei. Die Cour de Cassation[9] hat diesen Standpunkt nicht eingenommen. Sie sagte nur, daß das Prinzip des Eigentumsübergangs mit Kaufvertragsschluß lediglich Anwendung finde, wenn der Vertragsgegenstand im Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses bestimmt sei ("ce principe ne peut trouver son application que si l'objet de la vente a été déterminé"). Aus dieser Formulierung muß die Folgerung gezogen werden, daß die in Art. 1583 an den Abschluß des Kaufvertrages geknüpfte Rechtsfolge nur eintritt, wenn in diesem Zeitpunkt eine bestimmte Sache vorliegt. Die Meinung, der "effet translatif" des Kaufvertrags entfalte sich bei Eintritt der Bestimmtheit, wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung daher "expressis verbis" nicht bestätigt.

2.

Besonderes Interesse verdient die Frage, wie diejenigen, die einen dinglichen Vertrag für die Übereignung nach französischem Recht für erforderlich halten, das Verhältnis zum Bestimmtheitsgrundsatz sehen. Hier ist festzustellen, daß man sich im allgemeinen nur mit dem Erfordernis der Bestimmtheit für den Eigentumsübergang begnügt und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs vom Eintritt der Bestimmtheit abhängig macht[10]. Ausdrücklich wird an

---

9) Cass. 24.4.1929, D.H. 1929, S. 283.
10) Tallon S. 103.

keiner Stelle hervorgehoben, ob man für die Wirksamkeit eines dinglichen Vertrages erfordert, daß der Gegenstand, über den er abgeschlossen wird, im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bestimmt sein muß.

Für das deutsche Recht hat vor allem Sohm[11] den Begriff des Gegenstands im Zusammenhang mit dem Verfügungsbegriff gesehen. Verfügungsgeschäfte gibt es nach Sohm nur über b e s t i m m t e Gegenstände. Nur über solche könne verfügt werden. Diese Behauptung wird im deutschen Recht auch nicht angezweifelt. Bei § 929 BGB erhebt sich dann nur die Frage, ob die dingliche Einigung oder die Einigung und die Übergabe das Verfügungsgeschäft nach § 929 BGB bilden. Eine Auffassung [12] sieht bekanntlich hier erst die Einigung zusammen mit der Übergabe als den dinglichen Vertrag an. Nach einer anderen Auffassung [13] soll bereits die Einigung einen dinglichen Vertrag darstellen. Nur diese Auffassung ist bei der Erörterung verwertbar, ob im französischen Recht im Zeitpunkt der dinglichen Einigung die Sache bestimmt sein muß.

Von den Vertretern dieser Auffassung hat Westermann[14] ausgeführt, es genüge, wenn im Zeitpunkt der dinglichen Einigung die Sache b e s t i m m -

---

11) Sohm S. 6.
12) Siehe oben S. 35, Anm. 51.
13) Anm. 12.
14) Westerman § 38 1

b a r sei. Der Bestimmtheitsgrundsatz betreffe nur den besitzrechtlichen Teil der Übereignung. Nach Erman[15] und Serick[16] ist schon bei der Einigung die zu übereignende Sache mit der erforderlichen Bestimmtheit zu bezeichnen, weil sich die Parteien nur einigen könnten, wenn sie sich eine individuell "bestimmte" Sache vorstellen und gerade deren Übereignung wollten. Bloße Bestimmbarkeit reiche nicht aus[17].

Weder die französische Lehre noch die Rechtsprechung haben die Frage, soweit ersichtlich, bisher behandelt. Berührt wird das Problem jedoch in Entscheidungen, die sich mit der Frage des Eigentumserwerbs an zukünftigen Sachen befassen. Nach der Rechtsprechung kommt es darauf an, daß im Zeitpunkt der Entstehung der Sachen erkennbar ist, welche Sache Gegenstand einer vorausgegangenen Eigentumsübertragung war. Besonders deutlich sagen dies Entscheidungen, die sich mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Schiffsbauverträgen auseinandersetzen[18].

---

15) Erman § 929, Bem. 2.

16) Serick § 21 I 2, S. 151.

17) Zum Begriff der "Vorausverfügung" und zur Sicherungsübereignung künftiger Waren im Lager mit wechselndem Bestand Serick § 21 III 1.

18) Vgl. Rennes 25.1.1949 und Pau 25.1o.1948, D 1949, S. 573 mit Anm. Ripert. Ferner Bruxelles 24.6.1959, J.T. 196o, S. 262.

Der Hersteller des Schiffes kann dem Besteller schon im voraus das Eigentum an dem Schiff übertragen mit der Maßgabe, daß die Teile, die hergestellt sind, aufgrund der vorangegangenen Vereinbarung im Zeitpunkt der Herstellung in das Eigentum des Bestellers übergehen; "...les parties sont libres de convenir, ...que la propriété sera transferée à celui-ci (gemeint ist der Besteller) au fur et à mésure de l'achèvement du navire".[19] Nach Auffassung der Rechtsprechung soll es sich um eine vorweggenommene Eigentumsübertragung, einen sog. "transfert anticipé" handeln. Eine Einigung über den Eigentumsübergang ist demnach möglich, obwohl im Zeitpunkt der Einigung der Vertragsgegenstand noch nicht vorhanden ist. Voraussetzung ist nur, daß er so genau bezeichnet werden kann, daß im Zeitpunkt seiner Entstehung keine Zweifel darüber bestehen, an wen ihn der Hersteller übereignet hat. Der Eigentumserwerb vollzieht sich aber nicht im Zeitpunkt der Einigung über den Eigentumsübergang, sondern im Zeitpunkt der Entstehung der Sache.

Bei zukünftig entstehenden Sachen läßt die Rechtsprechung einen sog. "transfert anticipé" genügen. Hierin wird man eine Besonderheit erblicken müssen, die bei der Übereignung erst künftig entstehender Sachen besteht. Für die Rechtslage bei

---

19) Pau 25.1o.1948, D. 1949, S. 573.

Gattungskäufen wird man hingegen zu beachten haben, daß hier die verkaufte Sache im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses e x i s t e n t , jedoch n i c h t i n d i v i d u e l l b e s t i m m t ist. Ob man auch bei Gattungskäufen gleich wie bei der Eigentumsübertragung herzustellender Sachen eine "vorweggenommene Einigung über den Eigentumsübergang", d.h. eine Einigung, die vor Individualisierung stattfindet, kennt, läßt sich weder der französischen Lehre noch der Rechtsprechung entnehmen. Die Frage wird für das französische Recht an keiner Stelle aufgeworfen, was darauf zurückzuführen ist, dass ihre Bedeutung in erster Linie theoretischer Natur ist. Man wird, wie im deutschen Recht Erman[20] und Serick[21], auch für das französische Recht davon ausgehen müssen, daß sich die Einigung grundsätzlich nur auf "bestimmte" und nicht auf "bestimmbare" Gegenstände beziehen kann. Die Parteien können aber, wenn im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses die Sache nicht bestimmt ist, gleich wie bei der Übereignung herzustellender Sachen vor Individualisierung eine "vorweggenommene Einigung" ("transfert anticipé") vornehmen. Eine solche "vorweggenommene Einigung" stellt eine Vorausverfügung dar. Sie

---

20) Oben Anm. 15.

21) Oben Anm. 16.

äußert keine sofortigen Rechtswirkungen.[22] Ein Eigentumsübergang tritt infolge des Bestimmtheitsgrundsatzes bei Gattungskäufen erst nach Individualisierung ein. Verfügung (dingliche Einigung) und Verfügungswirkung (Eigentumsübergang) fallen zeitlich auseinander.

---

22) Im deutschen Recht wird als kennzeichnend für die Verfügung ihre "unmittelbare" Wirkung angesehen. Das heißt aber nicht, daß "unmittelbar" i.S. von "sofort" aufzufassen ist. Statt vieler Lehmann S. 1o2, Raape AcP, 121, S. 258.

2. H A U P T T E I L

Der gesetzliche Zeitpunkt des Eigentumsübergangs

1. Unterteil

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Gattungskäufen

§ 9 Der Begriff der Individualisierung

I. Eine Voraussetzung für den Eintritt des Eigentumsübergangs stellt die Bestimmtheit der Sache dar (vgl. oben S. 61). Bei Sachen, die der Gattung nach bestimmt sind, bedarf es eines Vorgangs, damit die Sache zur bestimmten Sache wird. Man nennt diesen Vorgang "individualisation"[1]. Daneben gibt es die inhaltsgleichen Bezeichnungen "spécification"[2], "identification" bezw. die in der Rechtsprechung verwandten Begriffe "détermination"[3] und "concentration". Die französische Lehre ist sich darin einig, daß die verschiedenen

---

1) Planiol-Ripert-Hamel Nr. 298 ff., Beudant IV S. 71o, Planiol-Ripert-Boulanger I, Nr. 2592, Goré Rec. Dalloz, S. 175, 176. Aus der Rechtsprechung Req. 19.3.1929, S. 1929, 1, 245.

2) Tallon S. 1o3, Bruxelles 4.5.1951, J.T. 1951, 581.

3) Civ. 3o.6.1925, D.P. 1927. 1. 29, Req. 24.4.1929, D.H. 1929, S. 283 und Req. 3.5.1932, Gaz.Pal. 1932, 2, 165 gebrauchen die Bezeichnung "détermination".

Bezeichnungen für die Individualisierung nicht mit dem Begriff "délivrance" (vgl. Art. 1604) gleichgesetzt werden können[4]. Darunter ist die Lieferung zu verstehen, die dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrags obliegt. Die Lieferung hat für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs regelmäßig keine Bedeutung, weil der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs sich unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung bestimmt (siehe unten S.133).

II. Den Begriff "individualisation" verwendet der Gesetzgeber nicht. Auch in Art. 1585, der den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs beim Kauf von Sachen, die gewogen, gemessen bezw. gezählt werden müssen, bestimmt, wird der Eigentumsübergang nicht von einer "individualisation" abhängig gemacht. Art. 1585 lautet:

> "Lorsque des marchandises ne sont pas vendues en bloc, mais au poids, au compte ou à la mesure, la vente n'est point parfaite, en ce sens que les choses vendues sont aux risques du vendeur jusqu' à ce qu'elles soient pesées, comptées ou mesurèes; ....."

An dieser Bestimmung fällt auf, daß sie nur von der Hinauszögerung des Gefahrübergangs handelt. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs wird nicht

---

4) Goré S. 163, Waelbroeck S. 23, Heenen, Rev. de dr. int. et de dr. comp. 1954, S. 109 ff. (numero spécial), Limpens Nr. 2114 (für das belgische Recht).

erwähnt. Entgegen einer früher vertretenen Auffassung[5] ist man sich heute aber einig[6], daß Art. 1585 den Zeitpunkt für den Gefahrübergang und den Eigentumsübergang regelt. Neben Hinweisen[7] auf die Vorarbeiten zum Code civil stellt man auf den Grundsatz "res perit domino" ab (hierzu unten S. 123). Nach Art. 1585 trage der Verkäufer die Preisgefahr bis die Sache gewogen, gemessen bezw. gezählt ist, weil der Gesetzgeber davon ausgegangen sei, daß die Sache bis zur Wägung, Messung bezw. Zählung im Eigentum des Veräußerers stehe[8]. Für die gleichzeitige Regelung von Gefahr- und Eigentumsübergang spricht auch der Hinweis auf den Kauf "en bloc" in Art. 1585. Nach Art. 1586 geht bei der "vente à bloc" (siehe unten S. 96) das Eigentum und die Preisgefahr im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses auf den Käufer über. Bei der "vente à bloc" ist der verkaufte Gegenstand im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bestimmt. Deshalb folgert man, daß beim Kauf über Sachen, die erst gewogen, gezählt bezw. gemessen werden müssen, der Zeitpunkt des Eigentums-

---

5) Cass. 11.11.1812, S. 1813, 1, 52.
Hierzu Aubry-Rau-Esmein, § 349, S. 22, Anm. 41.

6) Aubry-Rau-Esmein a.a.O., Planiol-Ripert-Hamel a.a.O., Bœqué J.C.P. 1948, 2, 4561, Tallon S. 1o4.

7) Dazu Lyon-Caen-Renault Nr. 131. Den Vorarbeiten zu Art. 1585 sei zu entnehmen, daß nach Art. 1585 der Eigentumsübergang bei Wägung, Messung bezw. Zählung stattfinden sollte.

8) Vgl. Crim. 24.3.186o, S. 1861, 1, 778.

übergangs ein anderer als bei der "vente à bloc" sein müsse[9]. Der Eigentumsübergang trete nicht bei Kaufvertragsabschluß ein.

Nicht zweifelhaft ist, daß Art. 1585 auch den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs regelt. Problematisch ist aber, ob Art. 1585 nur eine Regelung für Käufe über Sachen enthält, die gewogen, gemessen bezw. gezählt werden müssen.

Die französische Rechtsprechung hat zu Art. 1585 die Auffassung vertreten, daß ein Eigentumsübergang zu bejahen sei, wenn die Sache durch die Wägung, Messung bezw. Zählung "individualisiert" werde. Art. 1585 stellt nach der Rechtsprechung keinen Sondertatbestand für Käufe über Sachen, die gewogen, gemessen bezw. gezählt werden müssen, dar; der Eigentumsübergang tritt auch nach Art. 1585 nur bei Individualisierung ein. Die Individualisierung kann bei Sachen, die gewogen, gemessen bezw. gezählt werden müssen, vor der Wägung, Messung bezw. Zählung erfolgt sein. Dies hob die Cour de Cassation insbesondere in der Entscheidung vom 19.3.1929[10] hervor. In dieser Entscheidung sah es die Cour de Cassation für die Individualisierung als ausreichend an, daß der Käufer in einem Schreiben an den Verkäufer erklärte, er sei damit einverstanden, daß der Verkäufer die für ihn (den Käufer) bestimmte Sache aussondere. Die Cour de Cassation meinte, daß

---

9) Planiol-Ripert-Hamel Nr. 3oo.

1o) Req. 19.3.1929, S. 1929. 1. 245.
Ferner Lyon 23.3.1943, S. 1944. 2. 39.

nach der Aussonderung das Eigentum auf den Käufer übergegangen sei, unbeschadet der Tatsache, daß die Sache später noch gewogen werden mußte.

Der belgische Kassationshof[11] hat in einer Entscheidung aus dem Jahre 1952 eine andere Auffassung vertreten. Er meinte, Art. 1585 bestimme den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Käufen über Sachen, die gewogen, gezählt oder gemessen werden müssen, abschließend; der Eigentumsübergang trete bei diesen Käufen im Zeitpunkt der Wägung, Messung bezw. Zählung ein.

Die Ansicht des belgischen Kassationshofes wurde von der Lehre heftig kritisiert[12]. Man machte geltend, daß es bei Schaffung des Art. 1585 nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sei, für den Eintritt des Eigentumsübergangs beim Kauf über Sachen, die gewogen, gezählt bezw. gemessen werden müssen, lediglich auf den Zeitpunkt der Messung, Wägung bezw. Zählung abzustellen[13]. Für diese Auffassung

---

11) Da die Bestimmungen über den Eigentumsübergang in Frankreich und Belgien inhaltsgleich sind, so ist hier auch die belgische Auffassung zu berücksichtigen. Cass. (belge) 3.1.1952, Pas. 1952. 1. 225.

12) Kritisch zu dieser Entscheidung des belgischen Kassationshofes: Heenen Rev. de dr. int. et de dr. comp. 1954, S. 1o9 ff. (numéro spécial), van Hecke Rev. crit. de jur. belge 1952, S. 255 ff., Gevers Rev. int. jur. belge 1953, S. 3o9, Velde-Winant J.T. 1952, S. 57o, Limpens Nr. 1o83, van Ryn Nr. 1693, Waelbroeck S. 24.

13) Heenen a.a.O., Waelbroeck a.a.O.

spricht, daß die Messung, Wägung bezw. Zählung in Einzelfällen nicht mit der Individualisierung zusammenzufallen braucht[14]. So wird in der Entscheidung Lyon vom 18.2.1965 ein Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Wägung ausdrücklich verneint, mit der Begründung, daß im vorliegenden Falle die Wägung nicht die Individualisierung herbeigeführt habe[15]. In der oben erwähnten Entscheidung Req. 19.3.1929 lag der Sachverhalt anders. Hier erfolgte die Wägung nach Individualisierung. Beide Entscheidungen haben aber gemeinsam, daß der Eigentumsübergang nicht im Zeitpunkt der Wägung, sondern bei "Individualisierung" eintritt. Mit Recht hat man deshalb gefolgert, daß der belgische Kassationshof in der Entscheidung vom 3.1.1952 zu unzutreffenden Folgerungen gelangt ist, als er einen Eigentumsübergang nur deshalb bejahte, weil eine Wägung, Zählung bezw. Messung vorgenommen wurde[16]. Die französische Rechtsprechung hat diese Interpretation

---

14) Velde-Winant J.T. 1952, S. 57o (Sp. 1)macht den Unterschied zwischen "compter" und "individualiser" deutlich an dem Beispiel: Ein Kohlenhändler verkauft an A und B Kohlen. Nach Wägung führt er die Lieferung aus. Eigentum an den Kohlen kann auf A und B erst übergehen, wenn feststeht, welche Kohlen A bezw. B erhält. Ein Eigentumsübergang ist zu bejahen , wenn der Händler die für A und B bestimmten Säcke mit deren Namen bezeichnet oder die Kohlen bei A und B abgeladen hat.

15) Lyon 18.2.1965, Rev. trim. de dr. com. 1965, S. 448 f. Nach dieser Entscheidung kommt es darauf an, daß die Individualisierung durch den Verkäufer erfolgt. Dazu, welche Voraussetzungen für die Individualisierung gefordert werden, unten S.79 ff.

16) Bourgaux Jur. com. Brux. 1952, S. 582. Ferner die in Anm. 12 Genannten.

des Art. 1585 abgelehnt, in der richtigen Voraussicht, daß ein Eigentumsübergang auch vor Wägung, Messung oder Zählung, gegebenenfalls aber auch danach eintreten kann. Nach der Auffassung der französischen Rechtsprechung ist daher beim Kauf von Sachen, die gewogen, gemessen oder gezählt werden müssen, allein darauf zu achten, wann die "individualisation" stattfindet. Daß in einer Vielzahl von Fällen die Wägung, Messung bezw. Zählung mit der "individualisation" zusammenfällt, ist nicht entscheidend.

Ein Grund für die gegensätzlichen Auffassungen zu Art. 1585 stellt sicher der Wortlaut dieser Bestimmung dar. Es wird nur bei Käufern über Sachen, die gewogen, gezählt bezw. gemessen werden müssen, der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestimmt. Daß der Gesetzgeber als Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Wägung, Messung bezw. Zählung festgesetzt hat, beruht nach van Ryn[17] darauf, daß man bei Abfassung dieser Bestimmung lediglich an den Eigentumsübergang bei P l a t z k ä u f e n , aber nicht bei Distanzkäufen gedacht hat. Bei Platzkäufen wird die in Art. 1585 enthaltene Regelung in den meisten Fällen zu keinen Schwierigkeiten führen, weil Wägung, Messung und Zählung mit der "individualisation" zusammenfallen. Oft wird die Messung, Wägung bezw. Zählung der Sache in Gegenwart des Käufers oder seines Vertreters vorgenommen. Bei Versendungskäufen fällt die Individualisierung häufig nicht mehr

---

17) van Ryn Nr. 1693, S. 31.

mit dem Zeitpunkt der Wägung, Messung und Zählung zusammen. Die Folgerungen des belgischen Kassationshofes in der Entscheidung vom 3.1.1952[18] zeigen deutlich, daß Art. 1585 unglücklich formuliert wurde. Für den Eigentumsübergang beim Gattungskauf kommt es nicht auf die Wägung, Zählung bezw. Messung an; allein die Individualisierung ist für den Eigentumsübergang maßgebend. Dies gilt auch beim Kauf von Sachen, die gewogen, gemessen bezw. gezählt werden müssen. Da in Einzelfällen Wägung, Messung bezw. Zählung mit der Individualisierung zusammenfallen können, so kann man behaupten, die in Art. 1585 enthaltene Regelung für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs sei beispielhaft[19]. Genau ist diese Formulierung dennoch nicht, weil die Wägung, Messung bezw. Zählung in Einzelfällen die Individualisierung nicht herbeiführen. Man sollte daher besser die Begriffe "Wägung, Messung bezw. Zählung" gar nicht erst verwenden und an ihrer Stelle nur von Individualisierung sprechen.

Daß für den Eigentumsübergang beim Gattungskauf eine Individualisierung notwendig ist, klärt allerdings noch nicht, wann gegebenenfalls der Eigentumsübergang eintritt. Um Genaues über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs sagen zu können, muß man deshalb erst untersuchen, welche Voraussetzungen

---

18) Cass. (belge) a.a.O.

19) So Baeumer S. 6o.

für die Individualisierung verlangt werden[2o)].

2o) Von Caemmerer S. 69o bemerkt sehr richtig, daß der Eigentumsübergang aus diesem Grunde mit all den Zweifelsfragen verknüpft sei, die mit der "Individualisierung" zusammenhängen würden. Im einzelnen behandelt von Caemmerer diese Probleme jedoch nicht.

§ 1o Die Voraussetzungen der Individualisierung

Die Individualisierung stellt einen tatsächlichen Vorgang dar. Ob eine Individualisierung stattfand, entscheidet im Prozeß die Tatsacheninstanz[1]. Die Revisionsgerichte sind an deren Feststellungen gebunden.

Bei der Frage nach den Voraussetzungen für die Individualisierung handelt es sich um eine der problematischsten aus dem Bereich des Eigentumsübergangsrechts. Man hat in der französischen Lehre bemerkt, daß die Feststellung, ob eine Individualisierung stattgefunden hat, sich nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls treffen lasse [2]. Dennoch hat man versucht, geeignete Merkmale herauszufinden, an Hand derer sich beurteilen läßt, ob eine Individualisierung stattfand.

I. Die Individualisierung als "einseitiger Akt" ("acte unilatéral")

1.

Nach Auffassung der belgischen Rechtsprechung[3]

---

1) Civ. 1.7.1889, D.P. 1891, 1, 3o2, Req. 19.3.1929, S. 1929, 1, 425 ("juges du fond").

2) Tallon S. 11o: "...les solutions varient avec les circonstances d'espèce, ..."

3) Die Auffassung der belgischen Rechtsprechung ist heranzuziehen, weil die Bestimmungen des Cc über den Eigentumsübergang gleichlautend in Belgien gelten und dennoch in gewissen Punkten unterschiedlich interpretiert werden.
Bruxelles 17.2.1944, Jur. Com. Brux. 1947, S. 159, Com. Brux. 4.5.1951, J.T. 1951, S. 581, Cass. (belge) 3o.1o.195o, Pas. 1951, 1, 1o6.

beruht die Individualisierung auf einer einseitigen Handlung des Verkäufers. Für den Kauf von Sachen, die gewogen, gemessen bezw. gezählt werden müssen, hat der belgische Kassationshof[4] festgelegt, daß eine Mitwirkung des Käufers für die Individualisierung nicht erforderlich sei.

2.

Nach der überwiegenden Lehre in Frankreich und Belgien[5] wird eine einseitige Handlung für die Individualisierung nicht als ausreichend angesehen.

Gegen eine Individualisierung, die ohne Mitwirkung des Käufers geschieht, wendet man ein, daß der Verkäufer bei zufälligem Untergang der Sache geltend machen könne, sie sei im Zeitpunkt des Untergangs bereits "individualisiert" gewesen[6]. Mit Übergang des Eigentums gehe die Preisgefahr auf den Käufer über. Der Käufer müsse den Kaufpreis zahlen, obwohl er die Sache realiter nicht erhalten habe. Bourcart bemerkt in einer Anmerkung zu der Entscheidung der Cour de Cassation vom 18.5.1927[7], bei bloß einseitiger Individuali-

---

4) Cass. (belge) 3.1.1952, Pas. 1952, I. 225.

5) Hinsichtlich der Lehre in Frankreich siehe Anm. 1o-14. Bezüglich der Lehre in Belgien Heenen Rev. de dr. int. et de dr. comp. 1954, S. 1o9 ff. (numéro spécial), van Hecke Rev. crit.de jur. belge 1952, S. 267, Bourgaux Anm. zu J.T. 1951, S. 581.

6) Heenen, Vente S. 51.

7) Bourcart Anm. zu Req. 18.5.1927, S. 1928. 1. 193.

sierung sei der Käufer nicht dagegen geschützt, daß der Verkäufer arglistig handle. Der Käufer könne sich nur sichern, indem er bei Abschluß des Kaufvertrages mit dem Verkäufer eine Absprache über Zeitpunkt, Ort und die Art und Weise der Individualisierung treffe[8]. Unbefriedigend sind vom Standpunkt einseitiger Individualisierung aus die Ergebnisse, wenn der Verkäufer beim Gattungskauf eine Sache aussondert, die die im Vertrag vorausgesetzten Merkmale nicht aufweist. Hier kann der Käufer nach Untergang der Sache nicht nachweisen, daß sie der Verkäufer aus einer Gattung ausgesondert hat, die nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit aufwies[9]. Gegen die Lehre von der Individualisierung als einer einseitigen Handlung lassen sich daher gute Gründe anführen.

---

8) Zu der Möglichkeit, Zeitpunkt, Ort und Art und Weise der Individualisierung zu treffen allgemein Baudry-Lacantinerie-Saignat Nr. 152, S. 153, Planiol-Ripert-Hamel Nr. 3o1, Ripert-Roblot Nr. 245o.

9) Hierzu Heenen, a.a.O., Hémard Rev. trim de dr. com. 1949, S. 155 f.
Tallon S. 1o9.
Ferner Req. 7.4.19o8, S. 191o, 1. 67 und Req. 18.5.1927, S. 1928. 1. 193.

II. Die Individualisierung als "zweiseitige Handlung" ("acte bilatérale")

Thaller[10], Baudry-Lacantinerie-Saignat[11], Hémard[12], Lyon-Caen-Renault[13] und Larguier[14] haben sich für eine zweiseitige Handlung ausgesprochen. Für eine Individualisierung wird nicht als ausreichend angesehen, wenn der Verkäufer nur Waren aus einem Vorrat absondert und sie für den Käufer bereitstellt[15]. Für die Individualisierung soll auch nicht genügen, wenn der Verkäufer eine Anzeige über die Bereitstellung der Ware an den Käufer absendet[16].

Die französische Rechtsprechung[17] verlangt gleichfalls die Mitwirkung des Käufers. Von dem Prinzip, daß der Käufer an der Individualisierung beteiligt sein müsse, hat man aber wesentliche Einschränkungen gemacht. Nach der Rechtsprechung braucht

---

10) Thaller, Anm. zu Civ. 31.12.1894, D.P. 1895. 1. 409.

11) Baudry-Lacantinerie-Saignat Nr. 152.

12) Hémard Nr. 223 und Rev. trim.de dr. com. 1949, S. 155 f.

13) Lyon-Caen und Renault Nr. 96, 107.

14) Larguier S. 88.

15) Tallon S. 105.

16) Eine Anzeige hält Civ. 1.7.1889, D. 1891. 1. 302 für die Individualisierung nicht für erforderlich.

17) Cass. 31.12.1894, D.P. 1895. 1. 409,
Req. 11.8.1874, D.P. 1876. 1. 476,
Req. 19.3.1929, S. 1929. 1. 245.
Zweifelnd aber Civ. 30.6.1925, D.P. 1927. 1. 29.

der Käufer oder ein Vertreter des Käufers bei der Individualisierung nicht zugegen zu sein. Der Käufer kann den Verkäufer im voraus beauftragen, die Individualisierung in seinem Namen vorzunehmen[18]. Für ausreichend wurde ein "mandat tacite", d.h. ein stillschweigend erteilter Auftrag zur Individualisierung im Namen des Käufers angesehen[19]. Hat der Verkäufer die Ware auf Verlangen des Käufers an dessen Wohnsitz zu versenden, so erblickt die Rechtsprechung in dem Verlangen des Käufers einen stillschweigend erteilten Auftrag zur Individualisierung[20].

Gegen die Individualisierung als eine zweiseitige Handlung hat man Bedenken erhoben. Kritisch äusserte man sich vor allem gegen die Konstruktion eines "mandat tacite". Der Verkäufer könne bei

---

18) Ein solcher Sachverhalt lag der Entscheidung Req. 19.3.1929, S. 1929. 1. 245 zugrunde. Genau lautete der Auftrag des Käufers an den Verkäufer dahin, die Sache zu untersuchen ("de faire l'examen amiable et contradictoire"). Der Auftrag, die Sache für den Käufer auf ihre vertragsgemäße Beschaffenheit zu untersuchen, enthält die Anweisung zur Individualisierung. Gleichwohl sind Untersuchung auf vertragsgemäße Beschaffenheit und Individualisierung zu unterscheiden.

19) Tallon S. 1o7.

2o) Paris 29.11.1898, S. 1898. 1. 127. Bourcart in Anm. zu Req. 18.5.1927, S. 1928. 1. 193.

der Individualisierung nicht gleichzeitig Interessen des Käufers wahrnehmen. Der Verkäufer wolle erfüllen. Dem Käufer komme es vor allem darauf an, daß der Vertrag auch ordnungsgemäß erfüllt werde und für ihn eine Sache aus einer Gattung ausgesondert werde, welche die vertragsgemäß vorausgesetzte Beschaffenheit aufweise[21]. Bei Distanzkäufen sei die Versendungsperson auch nicht Vertreterin des Käufers bei der Individualisierung. Zwischen dem Käufer und der die Versendung ausführenden Person würden keine Rechtsbeziehungen bestehen[22]. Die Versendungsperson werde allein vom Verkäufer bestimmt. Als Vertreterin des Käufers trete die Versendungsperson bei der Individualisierung daher nicht auf. Den Ergebnissen der französischen Rechtsprechung kann man deshalb uneingeschränkt sicher nicht zustimmen.

III. Die Individualisierung als "einseitige, unwiderrufliche Handlung"

Zweckmässigkeitserwägungen spielten bei der Auffindung eindeutiger Kriterien auch eine Rolle. Da die Abgrenzung "einseitige oder zweiseitige Handlung" zu keinen überzeugenden Ergebnissen führt, legte man das Gewicht darauf, daß der

---

21) Heenen, Vente, S. 143, Tallon S. 1o9.

22) Heenen a.a.O.

Verkäufer keine gegenteilige Entscheidung nach Individualisierung mehr treffen dürfe[23]. Bufnoir [24] sieht die Individualisierung als bewirkt an, wenn der Verkäufer eine Entscheidung getroffen hat, von der er nicht mehr abweichen kann. Andere fordern neben einem Willensmoment einen materiellen Akt[25]. Erst eine nach außen erkennbare Handlung und der darin in Erscheinung tretende Wille vermögen nach Chauveau [26] und von Hekke[27] die Individualisierung herbeizuführen. Der Wille des Verkäufers müsse darauf gerichtet sein, in Erfüllung der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag zu handeln. Eine nach außen erkennbare Handlung liege vor, wenn der Verkäufer dem Käufer die Ware zur Verfügung stelle ("mise à la disposition")[28]. Bei der "vente à comptage" (Kauf mit erforderlicher Wägung) sei entscheidend, daß die Wägung "en vue de perfection du contrat", d.h. im Hinblick auf die Erfüllung erfolge[29]. In der Entscheidung

---

23) So Sachs S. 28 (ohne Begründung).

24) Bufnoir S. 47: "... d'une spécification faite de façon à ce qu'on peut la considérer comme irrévocable."

25) Heenen, Vente, S. 5o.

26) Chauveau Nr. 3o4 und 3o7.

27) van Hecke Rev. crit. de jur. belge 1952, S. 258, 259.

28) Goré in Anm. zu Req. 23.6.1941, D.C. 1943, S. 23.

29) van Hecke a.a.O., S. 265.

Cass. 23.6.1941[30] wurde für die Individualisierung als maßgebend angesehen, daß die Sache dem Käufer "zur Verfügung" gestellt wurde. Als ausreichend erachtete man auch, daß der Verkäufer die Sache angedient ("mise à l'affection") hat. Goré[31] hat aber mit Recht bemerkt, daß die "mise à la disposition" bezw. die "mise à l'affection" sehr allgemein gehaltene Umschreibungen sind. Aus ihnen eine bestimmte Haltung der Rechtsprechung zu der einen oder anderen Auffassung über die Voraussetzungen der Individualisierung abzulesen, ist daher nicht möglich. Ebensowenig wird man sagen können, die Cour de Cassation sei in der Entscheidung vom 23.6.1941[32] von dem Erfordernis der Mitwirkung des Käufers bei der Individualisierung abgerückt (siehe oben S. 82).

IV. Ein Überblick über die unternommenen Versuche, die Individualisierung näher zu kennzeichnen, zeigt, daß es nicht gelungen ist, eindeutige Merkmale herauszufinden.

Die Theorie, welche von einer zweiseitigen Handlung ausgeht, stößt, wenn man sie auf Distanzkäufe anwendet, auf Schwierigkeiten. Dies zeigt sich besonders an der Konstruktion des "mandat tacite".

---

30) Req. 23.6.1941, D.C. 1943, S. 23. Ferner Lyon 23.3.1943, S. 1944. 2. 39.

31) Goré a.a.O.

32) Req. 23.6.1941, D.C. 1943, S. 23.

Bei einer lediglich einseitigen Verkäuferhandlung stellt sich als abträglich heraus, daß man nicht erkennen kann, in welchem Zeitpunkt die Sache individualisiert wurde. Geht man davon aus, daß der Verkäufer seinen Willen unwiderruflich kundgetan haben muß, dann bleibt problematisch, von wann an eine Handlung vorliegt, die nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Bezeichnend ist deshalb, daß die Rechtsprechung eine Individualisierung häufig erst bejaht hat, wenn der Verkäufer sich der Ware entäußert, d. h. den Besitz an der Sache aufgegeben[33] hat.

Ein Überblick über die bestehenden Auffassungen zur Individualisierung zeigt, daß es nicht möglich ist, die Voraussetzungen für das Vorliegen der Individualisierung genau zu umschreiben[34]. Die in den Theorien herangezogenen Kriterien sind jedes für sich genommen bedeutsam und dennoch kann nicht gesagt werden, daß einem von ihnen maßgebliche Bedeutung zugewiesen werden kann. So zeigt sich hier, daß die Regelung des Eigentumsübergangs für Gattungskäufe im französischen Recht mit Nachteilen

---

33) Zutreffend bemerkt deshalb Sachs S. 29, daß der Eigentumsübergang bei Distanzkäufen spätetens bei Aushändigung der Ware an die Transportperson eintritt.

34) Die Auffassung von Caemmerer's S. 691, daß man in Frankreich die Konkretisierung grundsätzlich als einen zweiseitigen Akt auffasse, entspricht nicht den Tatsachen.

verbunden ist. Sie liegen darin, daß sich der Zeitpunkt der Individualisierung nicht eindeutig bestimmen läßt[35]. Die Parteien müssen, wenn sie den Zeitpunkt der Individualisierung von vornherein festlegen wollen, eine diesbezügliche Absprache treffen[36]. Liegen ausdrückliche Vereinbarungen nicht vor, dann läßt sich mangels eindeutiger Kriterien ein genauer Zeitpunkt für die Individualisierung nicht vorausbestimmen. Bemerkenswert ist aber der Versuch der Rechtsprechung, zu sachgerechten Ergebnissen in Einzelfällen zu gelangen. Im folgenden bedarf es einer Untersuchung, welche Überlegungen von der Rechtsprechung angestellt wurden.

---

35) Lyon-Caen-Renault Nr. 382 meinen, der Eigentumsübergang finde bei Übergabe bezw. bei jeder auf andere Weise eintretenden Individualisierung statt. Ebenso auch Colin-Capitant-de la Morandière Nr. 522. Damit ist letztlich über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gar nichts gesagt.

36) Baudry-Lacantinerie-Saignat Nr. 152, Planiol-Ripert-Hamel Nr. 3o1.

§ 11 Der Zeitpunkt der Individualisierung (insbesondere nach der Rechtsprechung)

Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Individualisierung stellt die Rechtsprechung nicht darauf ab, ob der Verkäufer seine Lieferpflicht am Sitz des Verkäufers ("Holschuld") oder am Sitz des Käufers ("Bringschuld") zu erfüllen hat. Es ist auch nicht maßgebend, ob der Verkäufer die Sache auf Verlangen des Käufers an den Sitz des Käufers zu versenden hat ("Schickschuld")[1]. Die Rechtsprechung entscheidet in jedem Fall gesondert. Eine Rolle bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Individualisierung spielt der Gesichtspunkt, ob die Sache sich im Obhutsbereich des Verkäufers befindet oder nicht. Befinden sich die Sachen noch in der Obhut des Verkäufers, dann wird eine Individualisierung meist verneint. Das Vorliegen einer Individualisierung wird dagegen häufig bejaht, wenn die Sache den Obhutsbereich des Verkäufers verlassen hat. Warum man darauf abstellt, ob die Sache sich in der Obhut des Verkäufers befindet oder nicht, erkennt man leicht. Art. 1oo c. de com. bestimmt, daß "Waren" auf Gefahr des Verkäufers reisen, sobald sie "die Magazine des Verkäufers" verlassen haben. Etwas anderes gilt, wenn eine gegenteilige Vereinbarung der Parteien vorliegt. Der

---

1) In dem Verlangen des Käufers, die Sache an den Wohnsitz des Käufers zu versenden, sieht die Rechtsprechung nur einen Auftrag an den Verkäufer, die Sache "im Namen" des Käufers zu individualisieren. Rouen 21.1.1878, D. 1879. 2. 1o2, Paris 29.11.1898, S. 1898. 1. 127 (siehe oben S. 83).

Bestimmung liegt zugrunde, daß die Ware bei Verlassen der Magazine des Verkäufers regelmäßig individualisiert ist[2]. Mit Verlassen der Magazine geht nicht nur die Preisgefahr, sondern auch das Eigentum auf den Käufer über[3]. Art. 1oo c. de com. wird in Entscheidungen, die sich mit dem Zeitpunkt der Individualisierung befassen, selten erwähnt. Die Rechtsprechung geht dennoch bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Individualisierung von der in Art. 1oo c. de com. enthaltenen Abgrenzung aus. Dies zeigt bereits die richtungweisende Entscheidung der Cour de Cassation vom 31.12.1894[4], nach der eine Individualisierung vorliegt, wenn die Waren aus der "Kontrolle" des Verkäufers gelangt sind.

Bei der Abgrenzung, ob die Ware das Lager des Verkäufers verlassen hat bezw. aus der "Kontrolle" des Verkäufers entwichen ist, handelt es sich aber nur um ein Indiz dafür, daß die Sache in diesem Zeitpunkt individualisiert ist. Die Parteien können einen anderen Zeitpunkt für die Individualisierung bestimmt haben. Eine solche Vereinbarung wird von der Recht-

---

2) Marty-Raynaud II, 1, Nr. 289, Friedel S. 15o, de la Morandière Nr. 473, S. 233.

3) Auch bei Art. 1585 geht der Gesetzgeber davon aus, daß im Zeitpunkt des Gefahrübergangs das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist (siehe oben S. 72).

4) Cass. 31.12.1894, D.P. 1895. 1. 4o9.

sprechung[5] anerkannt. Darüber hinaus braucht auch für den Fall, daß eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Individualisierung nicht vorliegt, die Individualisierung nicht mit dem Verlassen der Ware aus den Lagern des Verkäufers zusammenzufallen. Dies zeigen Entscheidungen, in denen eine Individualisierung bejaht wurde, obwohl die Sache sich noch in der Obhut des Verkäufers befand. Es wird dies auch unter Beweis gestellt durch Entscheidungen, in denen die Individualisierung erst nach diesem Zeitpunkt eintrat.

I. Fälle aus der Rechtsprechung, in denen die Ware sich noch im Obhutsbereich des Verkäufers befindet

Eine Individualisierung wurde bejaht, wenn die Sache mit einem Zeichen versehen wurde ("marquage") und man daran erkennen kann, daß diese Sache für den Käufer bestimmt ist[6]. Für ausreichend hielt man, wenn der Name des Käufers und die Sache, die er erhalten sollte, in ein Verzeichnis eingetragen werden[7]. Eine Individualisierung erkannte man an, wenn die Parteien eine Stelle im Bereich des Verkäufers bestimmt hatten und die Sache dorthin verbracht wurde[8]. Nicht soll aber ausreichen, wenn der Verkäufer die Sache ohne Mitwirkung des Käufers aussondert und sie an einer bestimmten Stelle

5) Req. 19.3.1929, S.1929. 1. 245, Req. 18.5.19o9, D. 19o9. 1. 461. Aus der Lehre Ripert-Roblot Nr. 245o.

6) Req. 3.5.1932, Gaz. Pal. 1932. 2. 165, Req. 15.5.1928, S. 1928. 1. 234, Req. 18.11.19o9, S. 1911. 1. 493.

7) Siehe Tallon S. 1o7.

8) Req. 7.4.19o6, S. 191o. 1. 67.

verwahrt. Die bloß tatsächliche Trennung von anderen Sachen (also eine einseitige Handlung des Verkäufers) genügt nach der Rechtsprechung für die Individualisierung nicht[9].

II. Fälle aus der Rechtsprechung, in denen die Ware den Obhutsbereich des Verkäufers verlassen hat

Während in der Entscheidung der Cour de Cassation vom 31.12.1894[10] mit Ausgang der Ware aus den Magazinen des Verkäufers die Individualisierung bejaht wurde, hat man in anderen Entscheidungen für die Individualisierung noch die Benachrichtigung des Käufers von der Absendung verlangt[11]. In der grundsätzlichen Entscheidung vom 31.12.1894 verlangt die Cour de Cassation eine Benachrichtigung nicht. Deshalb wird man davon ausgehen können, daß die Benachrichtigung des Käufers keine Voraussetzung für die Individualisierung ist. In späterer Zeit wich die Rechtsprechung davon ab, bei Versendungskäufen die Individualisierung mit dem Zeitpunkt der Absendung zu verbinden. In der Entscheidung Lyon vom 23.3.1943[12] wird die Übergabe als Zeitpunkt für die Individualisierung angesehen. Diese

---

9) Req. 18.5.1927, S. 1928. 1. 193,
Req. 19.3.1929, S. 1929. 1. 245.

10) Cass. 31.12.1894, D.P. 1895. 1. 409.

11) So Req. 11.8.1874, D. 1876. 1. 476. Gegenteilig aber Civ. 1.7.1889, D. 1891. 1. 302.

12) Lyon 23.3.1943, S. 1944. 2. 39.

Entscheidung stellt aber die einzige dar, in der auf den Tatbestand der "Übergabe" abgestellt wird. Die Cour de Cassation hat diese Ansicht nicht vertreten. Im Jahre 1941[13] wich auch sie von der Entscheidung aus dem Jahre 1894 ab, da sie für die Individualisierung nicht mehr darauf abstellte, ob die Waren die Magazine des Verkäufers verlassen haben. Die Cour de Cassation formulierte, es genüge für die Individualisierung die "mise à la disposition". Dennoch kann man nicht behaupten, die "mise à la disposition" sei mit der Übergabe gleichzusetzen. Die "mise à la disposition" stellt, worauf Goré[14] zu Recht hinweist, eine sehr allgemein gehaltene Umschreibung dar. Die Zurverfügungstellung erfordert nicht die Übergabe der Sache, sie kann vorliegen, obwohl der Käufer den Besitz an der Sache nicht erlangt hat[15]. Tallon[16] hat bemerkt, eine "mise à la disposition" würde vorliegen, wenn sich der Verkäufer der Ware entäussert d.h. den Besitz aufgibt. Auf die Maßgeblichkeit der "dessaisement" für die Individualisierung stellen auch Planiol-Ripert-Hamel[17] ab. Die Besitzaufgabe ist sicher aber nicht der einzige Fall einer "mise à la disposition". Bei dieser For-

---

13) Req. 23.6.1941, D.C. 1943, S. 23.

14) Goré in Anm. zu Req. 23.6.1941, D.C. 1943, S. 23.

15) Die Cour de Cassation verlangte in der Entscheidung Req. 23.6.1941, D.C. 1943, S. 23 eine Mitwirkung des Käufers bei der Individualisierung nicht.

16) Tallon S. 1o6.

17) Planiol-Ripert-Hamel Nr. 3oo.
Ebenso Demogue Nr. 6o.

mulierung ist zumindest denkbar, daß eine Individualisierung vorliegt, obwohl sich der Verkäufer noch im Besitz der Sache befindet. Neben der "mise à la disposition" hat die Rechtsprechung als Zeitpunkt der Individualisierung noch auf die Absendung ("l'expedition") abgestellt[18]. Vereinzelt sah man die Individualisierung auch im Zeitpunkt der Lieferung als bewirkt an. Bei Waren, die vom Verkäufer auf Verkehrsmitteln zum Käufer transportiert werden, soll die Lieferung mit der Abladung ("l'enlèvement") beendet sein[19].

Uneinheitlich sind auch die Auffassungen über den Zeitpunkt der Individualisierung bei Versendungskäufen, die mit dem Schiff ausgeführt werden[20]. Die Cour de Cassation sah als maßgeblichen Zeitpunkt an, wann die Dokumente übergeben werden[21]. Die Lehre hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Ripert-Roblot[22], Benard[23] und Goré[24] meinen, für die Individualisierung sei allein die Verschiffung entscheidend. In der Lehre[25] wird

---

18) So der belgische Kassationshof Cass. 3o.1o.195o, Pas. 1951. 1. 1o6.

19) Cass. 22.12.1959, D. 196o, S. 3o4 (es handelte sich um einen "contrat de transport").

2o) Schaps-Abraham II, § 65o, Anm. 26.

21) Req. 8.12.1924, Gaz. Pal. 1925. 1. 174. Anders wieder Heenen Nr. 32, der auf den Zeitpunkt der Ausstellung der Dokumente abstellt. Ferner Haage S. 2o.

22) Ripert-Roblot Nr. 2283.

23) Benard S. 145.

24) Goré S. 169, 17o.

25) Escarra Nr. 1o4o, 1o41, Ripert-Roblot Nr. 2281, 2291, Goré a.a.O. Anderer Ansicht Bellot Nr. 78.

bei den in der Praxis wichtigen Fällen des caf-Kaufs ("coût, assurance, fret") und des fob-Kaufs ("free on board") die Individualisierung als bewirkt angesehen, wenn die Verladung an Bord des Schiffes beendet ist.

Stellt man die nach der Rechtsprechung für die Individualisierung möglichen Zeitpunkte einander gegenüber, dann wird man daran festhalten müssen, daß die Rechtsprechung nicht einheitlich von einem bestimmten Zeitpunkt ausgeht. Es sind zusammengefaßt gesagt viele Zeitpunkte, die maßgebend sein können: der Zeitpunkt, in dem die Ware unter Mitwirkung des Käufers individualisiert wird, der Zeitpunkt, in dem die Ware den Obhutsbereich des Verkäufers verläßt, die Entäusserung, die Zurverfügungstellung, die Absendung, die Abladung, und schließlich die Übergabe. Einen bestimmten Zeitpunkt für die Individualisierung gibt es nach der Rechtsprechung daher nicht[26].

---

26) Tallon S. 11o meint zutreffend: "Divers éléments - individualisation contradictoire - livraison - dessaisement du vendeur - peuvent concourir à réaliser le transfert de la propriété des choses de genre..."

§ 12 Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei der "vente à bloc"

I. Die "vente à bloc" stellt einen Kauf über eine Mehrheit von einzelnen Gegenständen dar, die sich an einem bestimmten Ort befinden[1]. Der Code civil enthält für diesen Sonderfall eine Regelung in Art. 1586. Dieser bestimmt, daß bei einer "vente à bloc" der Eigentumsübergang im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses stattfindet. Das Eigentum geht auf den Käufer bei Kaufvertragsabschluß über, obwohl die Individualität jedes einzelnen die Gesamtheit bildenden Gegenstandes nicht festzuliegen braucht[2]. Waelbroeck[3] meint, daß man bei einer "vente à bloc" die Gesamtheit als "einen" Gegenstand ansehen müsse. Diese Auffassung erscheint bedenklich, weil der Gesetzgeber neben Art. 1583 dann nicht eine zusätzliche Bestimmung in den Code civil für die "vente à bloc" hätte aufnehmen müssen.

Als "vente à bloc" sieht man zum Beispiel den Kauf über Getreidevorräte in einem Lager an[4]. Eine "vente à bloc" stellt der Verkauf einer zu-

---

1) Planiol-Ripert-Hamel Nr. 299, Larguier S. 84. Auf die Lokalisation als Merkmal für die "vente à bloc" stellt Cass. 15.6.1965, D. 1965, S. 823 ab.

2) Aubry-Rau-Esmein § 349, S. 23.

3) Waelbroeck S. 24.

4) Larguier a.a.O.

künftigen Ernte dar[5].

II. Schwierigkeiten bereitet die Behandlung der Fälle, in denen ein Teil einer Gesamtheit (z.B. ein Drittel) verkauft wird oder ein Teil einer Gesamtheit, der nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt ist. Hier ist problematisch, ob der Eigentumsübergang bereits im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses nach Art. 1586 eintritt oder erst, wenn der verkaufte Teil der Gesamtheit "bestimmt" ist.

Einfach ist das Ergebnis in dem Fall, in dem aus einer Menge von 1oo Getreideeinheiten 5o Einheiten verkauft werden. Hier müssen erst die 5o Einheiten ausgesondert werden, damit das Eigentum übergeht[6]. Die Individualisierung wird mit der Wägung zusammenfallen, so daß bei Wägung der Eigentumsübergang eintritt. Es liegt dann kein Fall des Art. 1586 vor, sondern eine "vente à compte", die unter Art. 1585 fällt. Auch die Rechtsprechung[7] wendet Art. 1585 an, wenn der verkaufte Teil der Gesamtheit bei Kaufvertragsabschluß nicht "bestimmt"ist. Die Lehre ist aber uneinheitlich. Während Larguier[8] wie die Rechtsprechung entscheidet, halten Baudry-Lacanti-

---

5) Aix 11.6.19o8 und Montpellier 17.1.191o, D. 191o. 2. 3o5 mit Anm. Valéry, Alger 15.12.1948, J.C.P. 1949, S. 116.

6) Larguier S. 85.

7) Cass. 28.2.195o, Bull. 195o, III, S. 55, Civ. 3o.6.1925, D. 1927. 1. 29.

8) Larguier a.a.O.

nerie-Saignat[9] den Kauf eines Bruchteils einer Gesamtheit für eine "vente à bloc". Es gelte Art. 1586, weil Verkäufer und Käufer entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesamtheit bei Kaufvertragsabschluß Miteigentum erlangen würden. Gegen diese Auffassung spricht, daß der Käufer Alleineigentum an dem verkauften Teil erwerben will. Larguier[10] lehnt die Anwendung des Art. 1586 zu Recht ab. Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine "vente à bloc" nach der herrschenden Meinung dann vorliegt, wenn der Vertragsgegenstand bei Kaufvertragsabschluß bestimmt ist, d.h. nicht erst eine Wägung, Zählung, Messung bezw. eine Handlung, die der Individualisierung dient, erforderlich ist.

Schwierigkeiten bereiten auch die Fälle, in denen eine Gesamtheit verkauft wird, der Kaufpreis sich aber erst ermitteln läßt, indem die verkaufte Gesamtheit gemessen, gewogen oder gezählt wird. Nach Lyon-Caen-Renault[11] findet Art. 1586 keine Anwendung, wenn der Kaufpreis bei Kaufvertragsabschluß nicht bestimmt ist. Vor Feststellung des Kaufpreises gehe Eigentum nicht über. Einen anderen Standpunkt vertritt Valéry[12]. Er meint, man müsse in Betracht ziehen, daß nach Abschluß des Kaufvertrags die Gesamtheit durch Zufall untergehen könne. Dann sei es kaum mehr möglich, den Kaufpreis zu be-

---

9) Baudry-Lacantinerie-Saignat Nr. 153.

10) Larguier S. 84, 85.

11) Lyon-Caen-Renault Nr. 131, 132.

12) Valéry in Anm. zu Aix 11.6.1908, D. 1910. 2. 305.

stimmen. Deshalb habe der Verkäufer die Preisgefahr bis zur Bestimmung des Kaufpreises zu tragen. Das Eigentum gehe bei Kaufvertragsabschluß auf den Käufer über, auch wenn die Höhe des Kaufpreises in diesem Zeitpunkt noch nicht bestimmt sei. Die Trennung von Gefahr- und Eigentumsübergang wird abgelehnt. Nach Beudant[13], Aubry-Rau-Esmein[14], Wahl[15] und Larguier[16] finden Eigentums- und Gefahrübergang nach Art. 1586 im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses statt. Nicht maßgebend sei, daß im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlußes der Kaufpreis nur bestimmbar ist und erst nach Wägung, Messung bezw. Zählung endgültig feststeht. Wenn die verkaufte Sachgesamtheit nach Kaufvertragsabschluß zufällig untergehe, müsse der Verkäufer, um den Kaufpreis vom Käufer zu erlangen, die für die Berechnung des Kaufpreises maßgebenden Tatsachen beweisen. Die Beweislast für die Ermittlung der Höhe des Kaufpreises trage der Verkäufer[17].

Die französische Rechtsprechung[18] wendet Art. 1586 beim Kauf einer Sacheinheit an, wenn der Kaufpreis

---

13) Beudant XI, Nr. 161.

14) Aubry-Rau-Esmein § 349, Anm. 43.

15) Wahl in Anm. zu Civ. 7.7.1913, S. 1917. 1. 173.

16) Larguier S. 86. Ferner Tallon S. 97.

17) So Waelbroeck S. 25.

18) Civ. 17.3.1925, D. 1927. 1. 29, Req. 3.5.1932, Gaz. Pal. 1932. 2. 165, Civ. 5.2.1964, D. 1964, Som. S. 82, Cass. 15.6.1965, D. 1965, S. 823.

bei Kaufvertragsabschluß nur bestimmbar ist. Auch der belgische Kassationshof hat in der Entscheidung vom 17.1o.1958[19] ausgeführt, daß einer "vente à bloc" vorliege und Eigentum bei Kaufvertragsabschluß übergehe, wenn der Kaufpreis erst durch eine Wägung der verkauften Sachgesamtheit bestimmt werden müsse. Für die "vente à bloc" reicht es daher nach der herrschenden Meinung aus, wenn der Kaufpreis bei Kaufvertragsabschluß nur bestimmbar ist. Eine "vente à bloc" liegt lediglich dann nicht vor, wenn der Vertragsgegenstand bei Abschluß des Kaufvertrags nur bestimmbar ist. Dieser muß bei der "vente à bloc" bestimmt sein, damit Eigentum bei Kaufvertragsabschluß übergehen kann[2o].

---

19) Cass. (belge) 17.1o.1958, Pas. 1959. 1. 617. Anderer Ansicht sind de Page Nr. 263 und Frédericq Nr. 34. Siehe noch Limpens Nr. 2115.

2o) Für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestehen gegenüber Art. 1583 keine Unterschiede. Der Unterschied zwischen Art. 1586 und Art. 1583 ist allein darin zu sehen, daß bei der "vente à bloc" eine "Sachgesamtheit", beim Speziskauf nach Art. 1583 eine "bestimmte" Sache Vertragsgegenstand ist.

2. Unterteil

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Käufen über zukünftige Sachen

Zukünftige Sachen können nach Art. 113o Gegenstand eines Kaufvertrags sein. Einen Eigentumsübergang an zukünftigen Sachen gibt es aber nicht, solange die Sache nicht existent ist[1]. Deshalb erhebt sich beim Kauf über zukünftige Sachen die Frage, von welchem Zeitpunkt an die verkaufte Sache juristisch existent ist und Eigentum erworben werden kann.

§ 13 Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs beim Kauf von Naturprodukten

Art. 52o bestimmt, daß Naturprodukte bis zum Zeitpunkt der Trennung "immeubles par nature" sind. Sie teilen das rechtliche Schicksal des Grund und Bodens. Mit der Trennung entsteht eine selbständige, bewegliche Sache. Der Eigentümer des Grund und Bodens bezw. ein sonstiger Berechtigter[2] kann Eigentum erwerben.

Hat die im Zeitpunkt der Trennung berechtigte Person vor diesem Zeitpunkt einen Kaufvertrag über die entstehenden Naturprodukte abgeschlossen, ist folgende Besonderheit zu beachten. Der Eigentumserwerb tritt

---

1) Statt vieler Baudry-Lacantinerie-Saignat Nr. 97, Beudant IV S. 71o.

2) Siehe Art. 547, 549, 55o.

nicht mit der Trennung, sondern schon im Zeitpunkt der tatsächlichen E n t s t e h u n g des Naturprodukts ein[3]. Die Lehre[4] gebraucht den Begriff "meubles par anticipation", um zum Ausdruck zu bringen, daß bereits vor Trennung eine "selbständige, bewegliche Sache" vorliegt, an der Eigentum aufgrund eines Vertrags durch einen Dritten erworben werden kann. Im Einzelfall ist aber jeweils erst zu klären, in welchem Zeitpunkt das Naturprodukt "entsteht". Dalloz[5] stellt auf den Zeitpunkt des "Erscheinens" der Naturprodukte ab. Die Cour de Cassation[6] meinte, bei einem Kauf einer zukünftigen Getreideernte gehe das Eigentum auf den Käufer im Zeitpunkt der "Reife" über. Auch nach Art. 622 c. de pr. kommt es für die Zulässigkeit einer Pfändung von Getreide auf dem Halm auf den Zeitpunkt der "Reife" an[7]. Tallon[8] äussert sich dahin, daß der Zeitpunkt der Reife sich nur unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten feststellen lasse. Auch die Getreide- bezw. Obstsorte spiele eine Rolle.

Mit der erforderlichen Bestimmtheit läßt sich beim

---

3) Dalloz Rép. unter "Vente", Nr. 9o, S. 891.

4) Planiol-Ripert-Boulanger Nr. 268o ff. Der Begriff "meubles par anticipation" ist beim Verkauf einer Ernte auf dem Halm wichtig.

5) Dalloz Rép. a.a.O.

6) Civ. 7.1.188o, D.P. 8o. 1. 129.

7) Die Pfändung ist sechs Wochen vor Eintritt der Reife zulässig. Nach § 81o Abs. 1 Satz 2 ZPO beträgt die Frist ein Monat.

8) Tallon S. 111.

Kauf von Naturprodukten der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nach Lehre und Rechtsprechung nicht vorausbestimmen. Das "Erscheinen" der Naturprodukte bezw. die "Reife" oder die "Entstehung" sind nur ungenaue Umschreibungen, die keine eindeutigen Aussagen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ermöglichen.

§ 14 Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei herzustellenden Sachen ("choses à fabriquer")

Sehr uneinheitlich sind die Meinungen zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Verträgen über herzustellende Sachen. Zu behandeln sind hier nur Fälle, bei denen der Hersteller der Sache außer seiner Arbeit das Material liefert. Liefert der Besteller das Material, dann ergeben sich keine Probleme. Das Eigentum an dem Material gehört auch nach der Bearbeitung[1] dem Besteller. Nicht hierher gehören ferner Käufe über Sachen, die als Serienfabrikate hergestellt werden. Sie werden nicht im Hinblick auf einen bestimmten mit einem "Besteller" abgeschlossenen Vertrag hergestellt. Beim Kauf einer serienmäßig hergestellten Sache handelt es sich um einen Gattungskauf[2]. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Individualisierung (siehe oben S. 7o ff.).

Bei Verträgen über herzustellende Sachen übernimmt der Hersteller zwei Pflichten. Er verpflichtet sich, die Sache herzustellen ("obligation de faire") und die hergestellte Sache zu übereignen ("obligation de livrer"). Für einen Vertrag dieser Art enthält der Cc im Gegensatz zum deutschen BGB (§ 651) keine besonderen Vorschriften. Es bedarf daher erst einer Klar-

---

1) Siehe Art. 57o, 571 ("Du droit d'accession relativement aux choses mobilières", eingefügt in den Cc durch die Loi Nr. 6o-464 vom 17.5.196o). Hierzu Marty-Raynaud II, 2, Nr. 412, S. 4o3.

2) Beudant XI, Nr. 167.

stellung, um welchen Vertragstyp es sich nach französischer Auffassung handelt, um zu wissen, welche Bestimmungen gegebenenfalls für den Eigentumsübergang maßgebend sind[3].

I. Über die Rechtsnatur eines Vertrags über herzustellende Sachen bestehen in der Lehre[4] zwei Auffassungen. Je nachdem auf welche Verpflichtung des Herstellers man größeres Gewicht legt, wird die Meinung vertreten, es liege ein Werkvertrag vor ("louage d'ouvrage, louage d'industrie") oder es handele sich um einen Kaufvertrag. Es wird auch der Standpunkt vertreten, daß ein gemischter Vertrag ("contrat mixte") vorliege, auf den Vorschriften des Werksvertragsrechts und Bestimmungen über den Kaufvertrag Anwendung finden würden. Schließlich wird der Vertrag über eine herzustellende Sache als Vertrag "sui generis" bezeichnet.

Bemerkenswert ist, daß sich eine Begründung für eine der Auffassungen dem Gesetz unmittelbar nicht entnehmen läßt. In Art. 1711 Abs. 2 wird bestimmt, daß ein Werkvertrag vorliegt, wenn das Material vom Besteller stammt. Im Wege des Umkehrschlusses könnte daher auf das Vorliegen eines Kaufvertrags geschlossen werden, wenn der Unternehmer neben seiner Arbeitsleistung auch das Material be-

---

3) Ebenso Tallon S. 111.

4) Siehe die Übersicht bei Goré S. 164 ff., Planiol-Ripert-Rouast Nr. 912, Aubry-Rau-Esmein § 374, S. 4oo.

schafft. Nach Art. 1787 können die Parteien vereinbaren, daß der Hersteller neben seiner Arbeit auch das Material zur Verfügung stellt. Es soll dann ein Wertvertrag vorliegen[5].

1.

Ob ein Kauf- oder Werkvertrag vorliegt, wird von der Rechtsprechung danach entschieden, ob der Wert der Arbeitsleistung im Verhältnis zum Wert des Materials, das zur Herstellung verwendet wird, höher oder geringer ist[6]. Die Herstellung eines Bildes stellt einen Werkvertrag[7] dar, der Vertrag über die Herstellung eines Schiffes aber einen Kaufvertrag ("vente à livrer")[8]. Man hat hiergegen bemerkt, daß jeweils ein Element des Vertrages, nämlich die Arbeitsleistung oder das zur Herstellung verwandte Material, bei der Bestimmung des Vertragstyps unberücksichtigt gelassen werde[9]. Diese Abgrenzung führe auch zu Schwierigkeiten in der Praxis. Es müsse der Wert der Arbeitsleistung und der Wert des verwandten Materials ermittelt und dann einander gegenübergestellt werden.

---

5) Zu Art. 1787 siehe insbesondere Aubry-Rau-Esmein § 374, S. 4oo, Anm. 2.

6) Becqué in Anm. zu Paris 24.5.1944, J.C.P. 1945. 2. 2742.

7) Civ. 14.3.19oo, D.P. 19 oo. 1. 497 und Anm. Planiol.

8) Req. 31.1o.19oo, D. 19o1. 1. 65. Rennes 25.1.1949, D. 1949, S. 573 mit Anm. Ripert. Aus der belgischen Rechtsprechung Bruxelles 24.6.1959, J.T. 196o, S. 262.

9) Tallon S. 113, Aubry-Rau-Esmein a.a.O.

2.

Planiol-Ripert-Rouast[1o] grenzen zeitlich ab. Es soll bis zur Abnahme ("réception") der Sache, die regelmäßig mit der Übergabe der Sache zusammenfällt, ein Werkvertrag vorliegen. Vom Zeitpunkt der Abnahme an bestehe zwischen den Parteien ein Kaufvertrag. Vor der Abnahme gelte Werkvertragsrecht, hernach Kaufrecht. Nach Planiol-Ripert-Rouast stellt der Vertrag über eine herzustellende Sache einen "gemischten Vertrag" ("contrat mixte") dar (siehe oben S. 1o5). Gegen diese Auffassung bestehen ebenso Bedenken. Zweifelhaft erscheint, ob ein und derselbe Vertrag rechtlich verschieden qualifiziert werden kann je nach dem Zeitpunkt, wann die Qualifizierung vorgenommen wird[11]. Außerdem ist nicht ersichtlich, weshalb es auf den Zeitpunkt der Abnahme ankommen soll, von dem nur noch die Bestimmungen über den Kaufvertrag zur Anwendung gelangen[12].

3.

Lyon-Caen-Renault[13] und Goré[14] sprechen sich bei Verträgen über herzustellende Sachen, bei denen der Hersteller das Material zur Verfügung stellt, für einen Kauf ("vente à livrer") aus, wenn die Parteien von vornherein einen Zeitpunkt für die

---

1o) Planiol-Ripert-Rouast Nr. 912.
11) Tallon S. 113.
12) Tallon a.a.O.
13) Lyon-Caen-Renault V, Nr. 155.
14) Goré S. 167.

Lieferung bezw. Abnahme der hergestellten Sache festgelegt haben. Da nach Goré eine solche Vereinbarung regelmäßig getroffen werde, finden bei einem Vertrag über herzustellende Sachen nach Goré nur die Bestimmungen über den Kaufvertrag Anwendung.

II. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs

Über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestehen unterschiedliche Auffassungen je nachdem, ob der Vertrag über herzustellende Sachen als Werkvertrag oder Kaufvertrag klassifiziert wird. Auch innerhalb der einzelnen Auffassungen besteht eine einheitliche Meinung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nicht.

1.

Bei Vorliegen eines Werkvertrags wird der Eigentumsübergang in den Zeitpunkt der Übergabe verlegt[15]. Begründet wird diese Auffassung mit einem Hinweis auf Art. 1788. Danach geht beim Werkvertrag, wenn der Hersteller das Material zur Verfügung stellt, die Preisgefahr mit der Übergabe auf den Besteller über. Wahl[16] sieht in Art. 1788 eine Vorschrift, die nur den Gefahrübergang, aber nicht den Eigentumsübergang regelt.

---

15) Planiol-Ripert-Picard Nr. 622, S. 631, Colin-Capitant Nr. 523, S. 283 f.

16) Wahl in Anm. zu Paris 2.12.1897, S. 19oo. 2. 2o1.

Es ist daher nicht zweifelsfrei, ob man aus Art. 1788 Argumente herleiten kann[17]. Neben der Übergabe wird der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auch in den Zeitpunkt der "Abnahme" ("l'acceptation") verlegt[18]. Die "Abnahme" sehen auch Planiol-Ripert-Rouast[19], die sich für einen "contrat mixte" aussprechen, als Zeitpunkt für den Eigentumsübergang an.

Unter den Vertretern, die den Vertrag über herzustellende Sachen als Kaufvertrag ansehen, findet der Eigentumsübergang nach Gorè[2o] im Zeitpunkt der Billigung der Sache durch den Besteller statt. Lyon-Caen-Renault[21] stellen auf den Zeitpunkt der Fertigstellung ab. Tallon[22] sieht den Zeitpunkt der Lieferung für den Eigentumsübergang als maßgebend an.

2.

Die Rechtsprechung hat bei Verträgen über herzustellende Sachen ebenso wie die Lehre für den Eigentumsübergang auf die Fertigstellung, die Lieferung, die Übergabe oder Abnahme abgestellt. Auch nach der Rechtsprechung gibt es keine ein-

---

17) Tallon S. 113.

18) Planiol-Ripert-Picard a.a.O.
Ferner Beudant IV, Nr. 167.

19) Planiol-Ripert-Rouast Nr. 925, 926.

2o) Gorè S. 167.

21) Lyon-Caen-Renault Nr. 153.

22) Tallon S. 114.

deutigen Kriterien für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Verträgen über herzustellende Sachen.

Bei Schiffsbauverträgen wurde jeweils der Zeitpunkt der Übergabe als der maßgebende Zeitpunkt für den Eigentumsübergang angesehen. In der Entscheidung vom 31.1o.19oo führt die Cour de Cassation[23] aus, es liege beim Schiffsbauvertrag ein Lieferungskauf vor, dessen Gegenstand bis zur Übergabe Eigentum des Herstellers bleibe. Die Rechtsprechung hat an dieser Auffassung später festgehalten[24]. Neben dem Zeitpunkt der Übergabe stellt die Rechtsprechung beim Kauf über herzustellende Sachen auf den Zeitpunkt der Fertigstellung ab. Nach der Entscheidung der Cour d'Appel vom 24.5.1944[25] tritt der Eigentumsübergang bei einem Vertrag über die Herstellung eines Autoanhängers im Zeitpunkt der Fertigstellung ein. Die Cour d'Appel hob aber ausdrücklich hervor, daß der Eigentumsübergang nicht im Zeitpunkt der Übergabe eintreten "müsse". Bei einem Vertrag über die Herstellung einer Maschine, die aus Einzelteilen zusammengebaut werden mußte, fand der Eigentumsübergang in dem Zeitpunkt statt, in dem die Maschine "zur Zufriedenheit des Käufers lief"[26]. Der Eigentumsübergang wurde daher von der Billi-

---

23) Req. 31.1o.19oo, D. 19o1. 1. 65.

24) Pau und Rennes 25.1o.1948 und 25.1.1949, D. 1949, S. 573. Aus der belgischen Rechtsprechung Bruxelles 24.6.1959, J.T. 196o, S. 262.

25) Cour d'Appel 24.5.1944, J.C.P. 45. 11. 2742.

26) Colmar 13.3.1953, Gaz. Pal. 1953, S. 522.

gung des Käufers abhängig gemacht. Bekannt sind auch Entscheidungen, in denen ein Eigentumsübergang bejaht wurde, sobald die Sache in einem Zustand vorlag, daß sie dem Käufer geliefert werden konnte. Die Cour de Cassation[27] formuliert, die Sache müsse so beschaffen sein, daß sie vom Verkäufer geliefert und vom Käufer empfangen werden könne ("..., en mésure d'être livrée par le vendeur et reçue par l'acheteur"), damit Eigentum übergehen könne. Bedeutung für die Bestimmung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs hat auch der Gegenstand, der herzustellen ist. Bei einem Bild, das ein Maler anzufertigen hatte, stellte man auf die Abnahme ab, weil es bei einem Bild entscheidend darauf ankomme, ob es die Billigung des Bestellers finde[28].

Die Ergebnisse der Rechtsprechung sind uneinheitlich[29]. Die Rechtsprechung befindet in jedem Einzelfall darüber, ob es sich bei einem Vertrag über herzustellende Sachen um einen Werk- oder Kaufvertrag handelt. Unterschiedlich ist dann jeweils der Zeitpunkt, in dem Eigentum übergeht. Wie die Lehre stellt die Rechtsprechung entscheidend auf die Fertigstellung, die Übergabe und die Abnahme der Sache ab. Dennoch läßt sich nicht

---

27) Cass. 1.8.1950, D. 1951, Som. S. 68.

28) Civ. 14.3.1900, D.P. 1900. 1. 497.

29) Siehe noch die Übersicht in Rev. trim.de dr. com. 1954, S. 131.

feststellen, daß einem dieser Zeitpunkte überragende Bedeutung beigemessen werden kann. Auch bei einem Vertrag über herzustellende Sachen läßt sich daher nicht mit der erforderlichen Gewißheit voraussagen, wann das Eigentum gegebenenfalls auf den Besteller übergeht.

3. H A U P T T E I L

Der aufgrund Parteivereinbarung bestimmte Zeitpunkt des Eigentumsübergangs

1. Unterteil

Die Parteivereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs

Der Möglichkeit, den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs abweichend von den Bestimmungen im Cc zu regeln, kommt im Bereich der Warenverkäufe überragende Bedeutung zu. Die Parteien vermögen den ihren Bedürfnissen entsprechenden Zeitpunkt für den Eigentumsübergang zu bestimmen. Man hat hierin einen Vorzug des "Vertragsprinzips" gegenüber dem "Traditionsprinzip" gesehen, nach dem die Parteien in der Wahl des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs nicht frei sind[1].

Da der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs durch Vereinbarung der Parteien festgelegt werden kann[2], so

---

1) Planiol-Ripert-Boulanger I, Nr. 2900, S. 172: "...que le système translatif serait préférable au système de la délivrance en raison de sa plus grande souplesse."

2) Wegen der Zulässigkeit abweichender Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs wird auf die Ausführungen auf Seite 32 verwiesen.

ist bei der Bestimmung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs jeweils erst zu ermitteln, ob und gegebenenfalls welche Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs von den Parteien getroffen wurde. Savatier[3] sagt zutreffend, daß man den Eigentumsübergang stets im Hinblick auf Parteivereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs sehen müsse. Im folgenden wird daher der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs aus der Sicht der Parteivereinbarung zu behandeln sein.

---

3) Savatier in Anm. zu Comp. Paris 14.12.1961, J.C.P. 1962. 2. 12547 (Sp. 1).

§ 15 Der Inhalt einer Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs

I. Vertragscharakter

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs kann nur durch "Vereinbarung" der Parteien ("clause de contrat") bestimmt werden. Eine einseitige Bestimmung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs durch eine Partei ist nicht möglich. Dies ergibt sich aus Art. 1134[1]. Danach bedürfen vom Gesetz abweichende Regelungen eines Vertrags ("convention"). Art. 1134 steht im Cc unter den Bestimmungen "de l'effet des obligations", zu denen auch Art. 1138 (hierzu S. 9) gehört. Es besteht demnach kein Zweifel, daß Art. 1134 für abweichende Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gilt. Eine einseitig vom Verkäufer erklärte Abänderung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs hat daher keine Wirksamkeit[2]. Während der Verkäufer nach deutschem Recht nach Abschluß des Kaufvertrags sich noch bis zur Übergabe der Sache einseitig das Eigentum vorbehalten kann, hat ein solcher Vorbehalt im französischen Recht keine Bedeutung[3].

---

1) Art. 1134 Abs. 1 lautet: "Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites."

2) So Aubry-Rau-Esmein § 349, S. 19.

3) Auf diesen Unterschied verweist noch Schulze S. 237 ff. (241) und Revue S. 1o1 ff.

II. Zeitpunkt des Abschlusses

Nach Art. 1138, 1583 geht das Eigentum im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses über, wenn nicht die Parteien eine abweichende Regelung für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs festgelegt haben. Der Kaufvertrag stellt aber nur eine Voraussetzung für den Eigentumsübergang dar. Neben dem Kaufvertrag sind als weitere Voraussetzungen die Berechtigung des Verkäufers zur Veräußerung, die Bestimmtheit der Sache und das Vorliegen eines dinglichen Vertrags erforderlich (siehe oben S. 49). Es stellt sich deshalb die Frage, ob Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs jeweils im Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses getroffen werden müssen oder ob Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auch nach Abschluß des Kaufvertrags möglich sind, wenn die für den Eintritt des Eigentums erforderlichen Voraussetzungen noch nicht vorliegen[4].

---

4) Das Problem stellt sich nicht bei Spezieskäufen, da die für den Eintritt des Eigentumsübergangs erforderlichen Voraussetzungen hier regelmäßig bei Kaufvertragsabschluß vorliegen, was die Parteien nicht hindert, in diesem Zeitpunkt eine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu treffen. Nach Aubry-Rau-Esmein § 349, S. 23 soll eine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nach Kaufvertragsabschluss auch bei Spezieskäufen möglich sein ("D'ailleurs, même en cas de vente d'une chose individualisée, et meme si la livraison a eu lieu, le transfert de propriété peut être différé par une clause de contrat jusqu'à une certaine date....").

Die Auffassungen in der französischen Lehre sind hierüber nicht einheitlich[5]. Schulze meint, nach Abschluß eines Kaufvertrags könnten die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs nicht von dem Eintritt einer Bedingung abhängig machen[6]. Becqué hat demgegenüber in einer Anmerkung zu der Entscheidung der Cour de Cassation vom 19.1.1942 ausgeführt, daß Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs den Kaufvertrag grundsätzlich nicht berühren würden. Die Parteien könnten einen unbedingten Kaufvertrag abschließen und d a n a c h den Eigentumsübergang vom Eintritt einer Bedingung abhängig machen[7]. Im Ergebnis vertritt Becqué dieselbe Auffassung wie Esmein[8]. Auch Esmein trennt den Kaufvertrag und den Eigentumsübergang. Nach Abschluß des Kaufvertrags seien Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs möglich. Bedenken hat aber Vandamme[9], den Eigentumsübergang nach Abschluß eines unbedingten Kaufvertrags von der Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen. Friedel[1o] teilt

---

5) Das Problem wird nur vereinzelt behandelt.

6) Schulze S. 66: "Nous doutons qu'il soit possible de conclure une vente ferme, de délivrer la marchandise et de retenir valablement la propriété vis-à-vis des tiers par un terme."

7) Becqué in Anm. zu Civ. 19.1.1942, J.C.P. 1942. 1. 1815.

8) Esmein in Anm. zu Cass. 22.1o.1934, S. 1935. 1. 337.

9) Vandamme in Anm. D. 1934. 1. 152.

1o) Friedel S. 129.

diese Bedenken. Sie sind aber nicht berechtigt, es sei denn, man vertritt die Auffassung, im französischen Recht äußere der Kaufvertrag obligatorische und dingliche Wirkungen. Nur dann wäre es nicht möglich, einen unbedingten Kaufvertrag abzuschließen und den Eigentumsübergang vom Eintritt einer Bedingung abhängig zu machen[11]. Der Kaufvertrag erzeugt nicht obligatorische und dingliche Wirkungen (siehe oben S.35). Vandamme und Friedel gehen deshalb von falschen Voraussetzungen aus. Mit Recht hat Becqué ausgeführt, daß nach Abschluß des Kaufvertrags Regelungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs getroffen werden könnten, weil durch diese Vereinbarungen der Kaufvertrag nicht berührt wird. Bedeutung haben solche Vereinbarungen nach Kaufvertragsabschluß allerdings nur, wenn nicht schon der Eigentumsübergang eingetreten ist, weil die für dem Eigentumsübergang erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. In der Praxis werden die Parteien daher, wenn sie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs abweichend bestimmen wollen, die Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Abschluß des Kaufvertrags treffen.

---

11) Mertens S. 97, der davon ausgeht, im französischen Recht erzeuge der Kaufvertrag obligatorische und dingliche Wirkungen.

§ 16 Die Form abweichender Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs

I. Nach Art. 1134 bedürfen vom Gesetz abweichende Vereinbarungen keiner bestimmten Form. Deshalb können abweichende Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs grundsätzlich schriftlich oder mündlich getroffen werden.

1.

Die Lehre[1] verlangt nur eine ausdrückliche Vereinbarung ("clause expresse"). Das heißt nicht, daß stillschweigend ("tacite") getroffene Vereinbarungen unzulässig sind. Die Möglichkeit, stillschweigend Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu treffen, wird nicht bezweifelt[2]. Carbonnier[3] hat aber schon festgestellt, daß Fälle, in denen eine Vereinbarung stillschweigend getroffen wurde, selten sind. Es ist aber bemerkenswert, daß die Cour de Cassation in der Entscheidung vom 2o.1.1941[4] einen stillschweigend vereinbarten Eigentumsvorbehalt anerkannte. Die Wirksamkeit der Vereinbarung machte die Cour de Cassation davon abhängig:

---

1) Goré S. 163, Marty-Raynaud II, 1. S. 77, van Ryn Nr. 1965, S. 33 (für das belgische Recht).

2) Goré a.a.O., van Ryn a.a.O., Waelbroeck S. 2o.

3) Carbonnier S. 133.

4) Req. 2o.1.1941, D.C. 1942, S. 55.

"...que s'il résulte clairement, soit de l'acte lui-même, soit des circonstances que telle a été la volonté des parties."

Auf eine stillschweigend abgeschlossene Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs kann aus den Umständen ("circonstances") gefolgert werden. Eine solche stillschweigende Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs liegt nach der Rechtsprechung beim Kauf unter Nachnahme ("vente avec expédition contre remboursement") vor[5]. Der Verkäufer bleibt hier Eigentümer der versandten Ware bis sie am Bestimmungsort vom Käufer bei Abnahme bezahlt wird. Eine stillschweigende Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs wird auch beim "Kauf im Selbstbedienungsladen" bejaht. Die Rechtsprechung hatte darüber zu befinden, ob beim Kauf im Selbstbedienungsladen der Käufer mit der Inbesitznahme der Ware Eigentümer wird oder erst mit der Bezahlung des Kaufpreises an der Kasse. Die Cour de Cassation stellte in den Entscheidungen vom 14. und 3o.5.1958[6] ebenso wie die Comp. Paris in einem späteren Urteil vom 14.12.1961[7] darauf ab, daß nach dem "stillschweigenden Parteiwillen" der Eigentumsübergang mit der Zahlung des Kaufpreises eintritt.

---

5) Crim. 23.11.1916, D.P. 1917. 1. 67. Ferner Paris 22.1.1948, Gaz. Pal. 1948. 1. 145. Zum Kauf unter Nachnahme noch Hémard Nr. 225.

6) Crim. 14. + 3o.5.1958, D. 1958, S. 513. Ferner Cass. 4.6.1915, D. 1921. 1. 57 Anm. Nast.

7) Comp. Paris 14.12.1961, J.C.P. 1962. 2. 12547 mit Anm. Savatier.

Es liegt strafrechtlich deshalb ein Diebstahl vor, wenn der Käufer eine Sache im Selbstbedienungsladen an sich nimmt und sie an der Kasse nicht bezahlt. Die Lehre[8] teilt die Auffassung der Rechtsprechung. Carbonnier[9] meint, daß dem Zeitpunkt der Zahlung von den Parteien eine sehr große Bedeutung beigemessen würde. Die "lex venditae", die in den Art. 1138, 1583 zum Ausdruck gelange, werde im täglichen Leben durch Vereinbarung der Parteien ausgeschaltet. Die Fälle stillschweigend getroffener Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs sind insgesamt gesehen nicht von allzu großer Bedeutung. Im Bereich der Warenkäufe kommen solche Vereinbarungen nur selten vor.

2.

Bei Warenkäufen ist zu beachten, daß sich der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs häufig nach einem Handelsbrauch[10] bestimmt. Art. 1135 und 1169 bestimmen, daß bei der Auslegung von Verträgen Handelsbräuche zu berücksichtigen sind. Nach Art. 1160 können Verträge mit "gebräuchlichen Klauseln" ergänzt werden, wenn die Parteien eine "Klausel" in den Vertrag nicht auf-

---

8) Savatier a.a.O., Carbonnier S. 133, Waelbroeck S.2o.

9) Carbonnier S. 135.

1o) Zu Handelsbräuchen allgemein Houin, RabelsZ 1959, S. 252 ff. Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs aufgrund eines Handelsbrauchs Goré S. 163, Ripert-Roblot Nr. 2439 (Handelsbräuche beim Kauf von Wein).

genommen haben. Escarra[11] meint, daß nach den "usages commerciaux" in der Regel der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mit dem Zeitpunkt der Lieferung[12] zusammenfalle. Diese Folgerung ist, wie zu zeigen sein wird, nur zum Teil richtig.

II. Die Tatsachengerichte prüfen im Einzelfall nach, ob von den Parteien der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs durch ausdrückliche Vereinbarung bestimmt wurde[13]. Die Rechtsprechung mißt auch Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Gefahrübergangs, der Lieferung, der Abnahme der Ware bezw. der Zahlung des Kaufpreises große Bedeutung bei. Aus solchen Vereinbarungen werden Rückschlüsse auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hergeleitet, da die Parteien häufig Gefahrübergang, Lieferung, Abnahme der Ware oder Zahlung des Kaufpreises mit dem Eigentumsübergang verbinden. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs aufgrund Parteivereinbarung wird daher im folgenden auch aus der Sicht von Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Gefahrübergangs, der Lieferung, der Billigung der Ware bezw. der Zahlung des Kaufpreises behandelt werden.

---

11) Escarra Nr. 1o18. Ebenso Limpens Nr. 21o8 (für das belgische Recht).

12) Die Trib. Tourcoing 15.2.1951, D. 1952, S. 21o hebt hervor, daß sich der Zeitpunkt der Lieferung nach Handelsbrauch bestimme, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht vorliege.

13) Es handelt sich hierbei um "question de faits". Siehe Marty-Raynaud II, 1, Nr. 22o. Aus der Rechtsprechung Cass. 7.9.19o8, D. 19o8. 1. 397, Req. 15.5.1928, S. 1928. 1. 234.

2. Unterteil

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs aufgrund Parteivereinbarung

§ 17 Der Eigentumsübergang im Zeitpunkt des Gefahrübergangs

I. Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Gefahrübergangs

Nach Art. 1138 Abs. 2 geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bezw. der zufälligen Verschlechterung oder Beschädigung der Sache mit dem Eigentumsübergang auf den Käufer über. In der französischen Lehre wird die Auffassung vertreten, daß beim Kaufvertrag der Übergang des Eigentums mit dem Gefahrübergang verknüpft sei[1]. Zur Begründung wird der Satz angeführt "casum sentit dominus"[2], der bekanntlich aber nur bedeutet, daß ein Eigentümer, um einen ihn treffenden Schaden von dem Schadenstifter ersetzt zu bekommen, einen besonderen Grund braucht[3]. Eigentumsübergang und Gefahrübergang stellen in Wahrheit zwei voneinander völlig getrennt zu behandelnde Institute dar[4]. Darüber darf nicht

---

1) Colin-Capitant-de lá Morandière Nr. 875, 878, Friedel S. 15o ff., Marty-Raynaud II, 1, Nr. 269 ff.

2) De la Morandière Nr. 473, S. 233, Marty-Raynaud a.a.O., Waelbroeck S. 5o.

3) Rabel II, S. 294.

4) Gutzwiller Schweiz.Jb. 1956, S. 1o, Rabel II, S. 296.

hinwegtäuschen, daß nach Art. 1138 der Gefahrübergang vom Eigentumsübergang abhängt. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs interessiert in erster Linie die Gläubiger der Parteien[5]. Der Gefahrübergang bestimmt, wann der Käufer den Kaufpreis unbedingt schuldet[6]. Die gesetzliche Regelung in Frankreich beruht, wie man längst erkannt hat, auf zum Teil falsch verstandenen römisch-rechtlichen Quellenstellen[7]. Sie ist im Bereich der Warenkäufe unzweckmäßig und führt zu unerwünschten Ergebnissen[8]. Rechtspolitisch ist die im Gesetz verankerte Verbindung als verfehlt zu bezeichnen[9]. Eine Einschränkung dieser starren Verbindung besteht allerdings, denn die Parteien können den Gefahrübergang abweichend regeln[10]. Nach Art. 1oo c. de com. reisen Waren auf Gefahr des Verkäufers, es sei denn, die Parteien hätten für den Gefahrübergang eine abweichende Regelung ("convention contraire") getroffen[11]. Art. 1oo c. de com. spricht nur von Waren ("marchandises"). Die Mög-

---

5) Almén S. 197 ff.

6) Allgemein Eisser a.a.O.

7) Zur Problematik insbesondere Rabel II S. 294 und auf S. 3oo (Anm. 44) zu dem Satz "periculum est emptoris".

8) Rabel II S. 297.

9) Zu diesem Problem im einzelnen Rabel II S. 3o2 ff.

1o) Aus der Rechtsprechung Civ. 8.6.19o4, D. 19o4. 1. 455, Req. 8.1.19o6, D. 19o6. 1. 262.

11) Diese Bestimmung gibt es im belgischen C de com. nicht. Siehe deshalb van Ryn Nr. 1695, van Hecke S. 26o, 261.

lichkeit abweichender Vereinbarungen über den Gefahrübergang besteht aber ganz allgemein für Sachen. Auch nach Art. 1138, der von Sachen ("choses") handelt, kann der Zeitpunkt des Gefahrübergangs von den Parteien abweichend bestimmt werden[12]. Daß der Cc eine solche Vereinbarung für zulässig hält, kann man aus zwei Bestimmungen schliessen nach denen Eigentumsübergang und Gefahrübergang nicht zusammenfallen. Nach Art. 1138 trägt der im Lieferungsverzug befindliche Verkäufer die Gefahr, obwohl das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist. Außerdem sieht Art. 13o2 Abs. 2 vor, daß der Schuldner durch Vereinbarung mit dem Gläubiger die Haftung auch für Zufall übernehmen kann.

Häufig regeln die Parteien Eigentumsübergang und Gefahrübergang abweichend. Irgendwelche Zweifel ergeben sich dann nicht; Eigentums- und Gefahrübergang treten zu dem vereinbarten Zeitpunkt ein. Die Parteien können auch lediglich einen Zeitpunkt für den Eigentumsübergang bestimmen. Nach Marty-Raynaud[13] und Friedel[14] soll dann automatisch auch der Gefahrübergang in dem vereinbarten Zeitpunkt eintreten. Diese Auffassung ist jedenfalls nicht unbedenklich. Die Parteien können nur den Eigentumsübergang regeln. Der Gefahrübergang be-

---

12) Colin-Capitant-de la Morandière Nr. 878, Aubry-Rau-Bartin § 3o8, Anm. 37, Friedel S. 15o ff.

13) Marty-Raynaud II, 1, Nr. 291, 292.

14) Friedel S. 15o.

stimmt sich dann nach Art. 1138 d.h. er tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem das Eigentum - wenn eine abweichende Vereinbarung nicht getroffen wäre - auf den Käufer übergegangen sein würde. In der Praxis kommen auch abweichende Vereinbarungen über den Gefahrübergang ohne gleichzeitige Regelung des Eigentumsübergangs vor[15]. Hier stellt sich die Frage, ob aus einer abweichenden Regelung über den Gefahrübergang auf eine Regelung des Eigentumsübergangs geschlossen werden kann.

II. Unabhängigkeit von Gefahrübergang und Eigentumsübergang

Im Einzelfall ergeben sich Zweifelsfragen, wenn die Parteien sich nur auf übliche Klauseln beziehen. Die Klauseln "franco gare départ, franco gare déstination, franco sur wagon" sollen sowohl den Gefahr- als auch den Eigentumsübergang betreffen[16]. Nicht zweifelsfrei ist aber, ob mit den Klauseln "au départ, au lieu de déstination, au lieu de l'expédition"[17] nur der Ort der Lieferung gemeint ist[18] oder man auf eine Regelung des Gefahrübergangs und des Eigentumsübergangs schließen kann 19). Die bei Seetransporten üblichen

---

15) Friedel S. 152.

16) Friedel S. 153, Beudant XI, Nr. 165. Anderer Ansicht ist Waelbroeck S. 52.

17) Zu diesen Klauseln Beudant XI, Nr. 164, 165, Friedel S. 153, Waelbroeck S. 52, Ripert-Roblot Nr. 2339, Goré Rec. Dalloz S. 179.

18) Waelbroeck S. 52.

19) Nach Cass. com. 25.11.1953, Rev. trim. de dr. com. 1956, S. 489 betrifft die Klausel "au départ" nur den Gefahrübergang.

"fob" und "cif" Klauseln betreffen den Gefahr- und den Eigentumsübergang. Nach Beendigung der Verladung an Bord vollzieht sich der Gefahr- und der Eigentumsübergang[20].

Beziehen sich die Parteien nicht ausdrücklich auf den Eigentumsübergang, dann ist davon auszugehen, daß die Parteien nur den Gefahrübergang abweichend geregelt haben[21]. Auf die zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit der Auslegung von Vereinbarungen über den Gefahrübergang befaßt haben, kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Es genügt darauf hinzuweisen, daß die Cour de Cassation aus einer Vereinbarung über den Gefahrübergang nicht auf eine gleichzeitige Regelung des Eigentumsübergangs geschlossen hat[22]. Auch im französischen Schrifttum sieht man als zulässig an, daß die Parteien nur den Gefahrübergang abweichend regeln. Da nach Art. 1138 abweichende Parteivereinbarungen über den Eigentumsübergang zulässig seien, müsse es möglich sein, den Gefahrübergang vollkommen unabhängig vom Eigentumsübergang zu regeln[23]. Das Schrifttum äußert sich meist nur sehr zurückhaltend. Ein

---

20) Escarra Nr. 1040, 1041, Ripert Nr. 1857, Goré Rec. Dalloz. S. 179.

21) Waelbroeck S. 51, Nr. 42.

22) So in der Entscheidung Civ. 8.6.1904, D. 1904. 1. 455. Aus der belgischen Rechtsprechung Bruxelles 4.5.1951, J.T. 1951, S. 581.

23) Goré Rec. Dalloz S. 172, Nr. 26, Beudant XI Nr. 166.

Grund hierfür liegt darin, daß man sich von der in Art. 1138 enthaltenen Verknüpfung von Gefahr- und Eigentumsübergang nicht frei macht. Nach richtiger Auslegung wird man aus einer Vereinbarung über den Gefahrübergang grundsätzlich nicht auf eine Vereinbarung des Eigentumsübergangs schließen können. Diese Trennung entspricht dem Prinzip, daß Eigentumsübergang und Gefahrübergang nichts miteinander zu tun haben. Ausnahmen sind hiervon nur zuzulassen, wenn die Parteien dem Eigentumsübergang in ihre Vereinbarung "ausdrücklich" einbezogen haben.

§ 18 Der Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Lieferung

I. Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Lieferung

Nach Art. 1138 Abs. 1 entsteht die Verpflichtung zur Lieferung mit Abschluß des Kaufvertrags. Die Lieferung hat nach Art. 1138 sofort d.h. unmittelbar nach Abschluß des Kaufvertrags zu erfolgen[1]. Häufig verschieben die Parteien den Zeitpunkt der Lieferung bei Abschluß des Kaufvertrags. Die französische Lehre nennt einen Kauf, bei dem die Parteien einen Zeitpunkt für die Lieferung bestimmt haben "vente à livrer"[2].

Eine "vente à livrer" liegt vor, wenn die verkaufte Sache im Zeitpunkt des Kaufvertrags vom Verkäufer nicht geliefert werden kann. Der Verkäufer kann im Zeitpunkt des Vertragsschlusses über die Ware nicht verfügen, weil er sie sich erst von einem Dritten beschaffen muß. Es ist auch möglich, daß die verkaufte Sache im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht existiert und daß sie erst hergestellt werden muß (siehe oben S. 107). Eine "vente à livrer" ist aber nicht auf Gegenstände beschränkt,

---

1) Goré S. 162.

2) Hierzu Josserand Nr. 1696, Escarra Nr. 1018 ff., Goré S. 161 ff., van Ryn Nr. 1684, 1685, Limpens Nr. 2107 (für das belgische Recht).

über die der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht verfügen kann. Auch bei einem Spezieskauf kann, wie die Entscheidung der Cour de Cassation vom 31.1o.1928[3] zeigt, eine "vente à livrer" vorliegen. Die Auffassung von Escarra[4], bei einer "vente à livrer" handle es sich um einen Gattungskauf, ist nicht zutreffend[5].

Die Zulässigkeit einer abweichenden Vereinbarung über den Zeitpunkt der Lieferung ergibt sich aus Art. 161o. Diese Bestimmung handelt von den Rechtsfolgen, wenn der Verkäufer nicht an dem vereinbarten Zeitpunkt ("le temps convenu") liefert.

Ein abweichender Zeitpunkt für die Lieferung wird regelmäßig ausdrücklich von den Parteien bestimmt[6]. Ein Lieferungszeitpunkt kann sich auch aus Handelsbräuchen ergeben[7]. In der Praxis beziehen sich die Parteien häufig auf bekannte Klauseln, wie "courant du mois"[8], "fin du mois"[9],"à livrer sur tel mois"[1o], "livrable sur mois déterminé"[11],

---

3) Cass. 31.1o.1928, S. 1929. 1. 86.

4) Escarra Nr. 1o25: "Elles (lese: ventes à livrer) ont toujours pour objet des marchandises déterminées seulement in genere et considérées fongibles."

5) Tallon S. 97.

6) Hémard Nr. 235. Nach Paris 2.3.1933, Gaz. Pal. 1933. 2. 299 genügt eine stillschweigende Vereinbarung über den Zeitpunkt der Lieferung.

7) Trib. Tourcoing 15.2.1952, D. 1952, S. 21o.

8) Ripert-Roblot Nr. 2439.

9) Ripert-Roblot a.a.O.

1o) Limpens Nr. 21o7.

11) Limpens a.a.O.

"environ de"[12], "une fois à la fabrication terminée"[13], "dès que possible"[14].

II. Unabhängigkeit zwischen Lieferung und dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs

Bei Parteivereinbarungen über den Zeitpunkt der Lieferung erhebt sich jeweils die Frage, ob die getroffene Vereinbarung auch Bedeutung für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hat.

Planiol-Ripert-Picard[15] sind der Auffassung, daß durch eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Lieferung automatisch auch der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hinausgeschoben werde. Nach Art. 1138 Abs. 2 finde der Eigentumsübergang in dem Zeitpunkt statt, in welchem die Sache geliefert werden muß. Bei einer "vente à livrer" sei der Zeitpunkt der Lieferung durch Parteivereinbarung hinausgeschoben. Wegen Art. 1138 Abs. 2 sei dann auch der Eigentumsübergang bis zur Lieferung hinausgeschoben. Diese Auslegung des Art. 1138 Abs. 2 wird von der herrschenden Meinung abgelehnt. Nach Josserand[16], Hémard[17], Tallon[18] und Marty-

---

12) van Ryn Nr. 1686.
13) van Ryn a.a.O.
14) Ripert-Roblot a.a.O.
15) Planiol-Ripert-Picard Nr. 62o.
16) Josserand Nr. 1696.
17) Hémard Nr. 222.
18) Tallon S. 97.

Raynaud[19] findet der Eigentumsübergang, wenn die Parteien einen Zeitpunkt für die Lieferung bestimmt haben, nicht automatisch im Zeitpunkt der Lieferung statt. Das Eigentum geht unabhängig von dem für die Lieferung bestimmten Zeitpunkt auf den Käufer über. Goré[20] meint aber, daß die Parteien im Falle einer abweichenden Vereinbarung des Zeitpunkts der Lieferung regelmäßig auch den Eigentumsübergang abweichend geregelt hätten. Nach Limpens[21] soll auch die Rechtsprechung diesen Standpunkt vertreten. Die von Limpens zitierte Entscheidung der Cour de Cassation vom 8.6.1904[22] befand aber nur, daß nach dem Parteiwillen eine Abänderung des Zeitpunkts der Lieferung auch eine Änderung des Zeitpunkts des Gefahrübergangs herbeiführen könne. In dieser Entscheidung wird nichts darüber gesagt, ob der Eigentumsübergang bis zur Lieferung hinausgeschoben wurde oder nicht. Man wird deshalb nur eine Abänderung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs bejahen können, wenn die Parteien ausdrücklich auch den Eigentumsübergang in die Vereinbarung über den Zeitpunkt der Lieferung einbezogen haben[23]. Der Zeitpunkt des Eigentums-

---

19) Marty-Raynaud II, 1, Nr. 291, Anm. 2: "Si le terme n'a été convenu que pour la livraison, la propriété est acquise dès le contrat et la chose est aux risques de l'acheteur."

20) Goré S. 163. Ebenso Escarra Nr. 1018, der hierfür auf Handelsbräuche verweist.

21) Limpens Nr. 2107.

22) Cass. 8.6.1904, D. 1904. 1. 455.

23) So Goré S. 164, 169.

übergangs kann nur durch ausdrückliche Vereinbarung ("clause expresse") bestimmt werden (siehe oben S. 119). Deshalb kann aus einer Vereinbarung über die Lieferung nicht auf eine abweichende Regelung des Eigentumsübergangs geschlossen werden. Dieselben Grundsätze gelten auch, wenn die Parteien nicht den Zeitpunkt, sondern den Ort der Lieferung durch Vereinbarung bestimmt haben[24]. Auch hier ist es nicht zulässig, aus der Vereinbarung über den Ort der Lieferung auf eine Regelung des Eigentumsübergangs zu schließen[25]. In der Entscheidung Douai 2.7.1908[26] wird herausgestellt, daß in einer Vereinbarung über den Ort der Lieferung - es handelte sich speziell um die Klausel "rendu parité telle ville" - keine Vereinbarung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs zu erblicken sei.

Zwischen Lieferung und Zeitpunkt des Eigentumsübergangs besteht daher kein Zusammenhang. Der Eigentumsübergang tritt nur dann bei Lieferung ein, wenn die Parteien dies ausdrücklich bestimmt haben.

---

24) Waelbroeck S. 52.
25) Friedel S. 155.
26) Douai 2.7.1908, D. 1911. 2. 125.

§ 19 Der Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Billigung der Sache.

Der Eigentumsübergang kann auch im Zeitpunkt der Billigung der Sache stattfinden.

I. Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Billigung

Nach Art. 1587, 1588 ("vente à l'essai, vente à la dégustation") wird der Kaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Probe bezw. Billigung der Sache abgeschlossen. Bis zum Eintritt der Bedingung verbleibt die Sache im Eigentum des Verkäufers[1]. Verweigert der Käufer die Billigung, so kommt ein Kaufvertrag überhaupt nicht zustande.

Nach Art. 1587,1588 stellt die Probe bezw. Billigung der Sache eine Bedingung für das Zustandekommen des Kaufvertrags dar. Daneben ist es nach dem Schrifttum[2] möglich, daß die Parteien einen unbedingten Kaufvertrag abschließen und den Eigentumsübergang bis zum Zeitpunkt der Billigung hinausschieben.

---

1) Hierzu Ripert-Roblot Nr. 2452, 2453, Tallon S. 1oo ff., Limpens Nr. 21o9 (für das belgische Recht). Aus der Rechtsprechung Amiens 24.5.1955, D. 1955, S. 492.

2) Ripert-Roblot Nr. 2452, Friedel S. 155, Becqué J.C.P. 1948. 2. 4561.

II. Unabhängigkeit zwischen dem Zeitpunkt der Billigung der Sache und dem Eigentumsübergang

Häufig bestimmen die Parteien nur einen Zeitpunkt bezw. eine Frist für die Billigung. Dann erhebt sich die Frage, ob aus dieser Vereinbarung Rückschlüsse für den Eigentumsübergang gezogen werden können. Die Rechtsprechung[3] hat einen Zusammenhang in einem Fall bejaht, wo der Käufer die Ware vor Absendung beim Verkäufer zu besichtigen hatte. Das Eigentum ging über, als der Käufer erklärte, daß er die Ware billige. Die Rechtsprechung legte die Vereinbarung, daß der Käufer die Sache vor Absendung zu besichtigen habe, dahin aus, daß bei Billigung das Eigentum übergehen solle. Häufig verwenden die Parteien, wenn sie eine Frist festsetzen, bis zu deren Ablauf der Käufer die Sache prüfen muß, eine Klausel. Bekannt sind in der Praxis die Klauseln "agréation avant l'expédition" und "agréation à l'usine"[4]. Hier ist jeweils nachzuprüfen, ob der Eigentumsübergang von dieser Klausel betroffen ist oder nicht. Rechtsprechung und Lehre verlangen, dass der Eigentumsübergang vom Zeitpunkt der Billigung abhängig gemacht wird[5]. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, fallen der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs und der Billigung der Sache zusammen.

---

3) Req. 12.13.1927, S. 1928. 1. 3o6,
Req. 21.1.1935, S. 1936. 1. 295.

4) van Ryn Nr. 1698, S. 35.

5) Friedel S. 155, van Ryn Nr. 1677, S. 17,
de Page Nr. 258 (für das belgische Recht).

6) So beim Kauf nach Art. 1587, 1588. Diese beiden Bestimmungen haben bei Warenkäufen aber nur geringe Bedeutung. Siehe Ripert-Roblot Nr. 2452, 2453.

§ 2o Der Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Zahlung

I. Vereinbarung über den Zeitpunkt der Zahlung

Der praktisch wichtigste Fall einer Vereinbarung über den Zeitpunkt der Zahlung stellt der Kreditkauf ("vente à crédit" dar[1]. Einen Sonderfall des Kreditkaufs bildet der Abzahlungskauf ("vente à tempérament")[2]. Im Jahre 1955 sah sich der Gesetzgeber infolge der ständig zunehmenden Zahl von Kreditkäufen zu einer Regelung veranlaßt[3]. Kreditkäufe können nur noch abgeschlossen werden, wenn die Parteien die für bestimmte Gegenstände bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der "Kreditlaufzeit" und der "Kredithöhe" beachten[4]. Bei Nichtbeachtung dieser Beschränkungen ist die getroffene Vereinbarung nichtig[5].

II. Zusammenhang von Eigentumsübergang und Zeitpunkt der Zahlung

Bestimmen die Parteien einen Zeitpunkt für die

---

1) Ferr nière-Chillaz Nr. 469. Allgemein Sommade, La vente à crédit.

2) Über den Abzahlungskauf im französischen Recht Schefold AWD 1964, S. 339 f.

3) Décret Nr. 55-485 vom 2o.5.1955 (J.O. 21.5.), Décret Nr. 56-775 vom 4.8.1956 (J.O. 5.8.), Avis vom 12.9.1963 (J.O. 15.9.), Avis vom 4.8.1956 (J.O. 5.8.), Avis vom 12.9.1963 (J.O. 15.9.), Avis vom 29.6.1965 (J.O. 29.6.)

4) Hierzu Schefold S. 34o.

5) Sommade in Anm. zu Saint-Denis 22.11.1963, J.C.P. 1964. 2. 13933.

Zahlung, dann sichert sich der Verkäufer regelmäßig, indem er mit dem Käufer vereinbart, daß das Eigentum im Zeitpunkt der Zahlung übergehen soll[6]. Nach Art. 1612 hat der Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht[7] an der verkauften Sache bis zur Zahlung. Auf diesen Rechtsbehelf kann sich der Verkäufer nicht berufen, wenn der Zeitpunkt der Zahlung hinausgeschoben wurde. Der Verkäufer ist dann vorleistungspflichtig. Um bei Nichtzahlung gesichert zu sein, vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer, daß das Eigentum erst im Zeitpunkt der Zahlung übergeht. Solche Vereinbarungen müssen ausdrücklich getroffen werden. Die Cour de Cassation[8] hat aber auch aus einer Vereinbarung über den Zeitpunkt der Zahlung auf einen "stillschweigend" vereinbarten "Eigentumsvorbehalt" geschlossen.

Für die Verbindung von Eigentumsübergang und Zahlung bestehen für die Parteien verschiedene Möglichkeiten[9].

---

6) Zu den Sicherungsrechten des Verkäufers allgemein Rosskopf, Die Sicherungsrechte des Verkäufers beim Fahrniskauf in Frankreich.

7) Zum Zurückbehaltungsrecht nach Art. 1612 Rabel II, S. 39.

8) Die Entscheidung Req. 2o.1.1941, D.C. 1942, S. 55 stellt aber eine Ausnahme dar.

9) Hierzu besonders Schulze, La clause de réserve de propriété en droit franco-allemand.

Sie können den Kaufvertrag unter der aufschiebenden Bedingung ("condition suspensive") der Zahlung des Kaufpreises abschließen[10]. Dann besteht erst vom Zeitpunkt der Zahlung an ein Kaufvertrag. Bis zur Zahlung bleibt das Eigentum beim Verkäufer.

Die Parteien können auch einen Kauf unter Eigentumsvorbehalt ("vente sous réserve de propriété") abschließen[11]. Der Kaufvertrag ist hier unbedingt. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist bis zur Zahlung des Kaufpreises hinausgeschoben.

Daneben ist es möglich, daß die Parteien einen durch die Nichtzahlung des Kaufpreises auflösend bedingten Kaufvertrag abschließen[12]. Bei Nichtzahlung kann der Verkäufer den Kaufvertrag auflösen.

---

10) Friedel S. 128, Schulze, Revue S. 101. Aus der Rechtsprechung: Cass. 28.3. und 22.10.1934, S. 1935. 1. 337.

11) Zum Eigentumsvorbehalt in Frankreich: Planiol-Ripert-Boulanger II, Nr. 2450, Esmein, S. 1935. 1. 337, Friedel S. 128 ff., Waelbroeck S. 108 ff., Schulze a.a.O., Féblot-Mezger RabelsZ 1955, S. 662 ff., Mertens S. 97 ff., Bernays NJW 1952, S. 454 f. Zur Rechtslage in Belgien: Moecke AWD 1961, S. 219 ff., Vogelsang NJW 1961, S. 495 f. Aus der französischen Rechtsprechung: Civ. 3.5.1935, S. 1935. 1. 227, Cass. 26.10.1938, D.H. 1939, S. 84, Trib. de Stras bourg 19.6.1957, Rev. crit. de dr. int. pr. 1959, S. 95 ff., Pau 20.11.1963, J.C.P. 1964, S. 989 ff.

12) Friedel S. 133, Waelbroeck S. 112, Mertens S. 98. Aus der Rechtsprechung Civ. 7.10.1941, J.C.P. 1945.2.2786, Cass. 24.5.1948, D. 1949, S. 13.

Das Eigentum, das bei Kaufvertragsabschluß auf den Käufer übergegangen war, fällt mit Wirkung "ex-tunc" (siehe oben S. 37) auf den Verkäufer zurück.

Auch der Abschluß eines Mietkaufs ("location-vente")[13] ist denkbar. Es handelt sich um einen Mietvertrag, der nach Ablauf der Mietzeit in einen Kaufvertrag übergeht. Der Mieter/Käufer wird bei Zahlung des vereinbarten "Preises" Eigentümer der Sache.

III. Beschränkungen für Vereinbarungen über den Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Zahlung

Vereinbarungen der Parteien über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs haben nicht nur Wirksamkeit im Verhältnis der Parteien zueinander, sondern auch im Verhältnis zu den Gläubigern des Verkäufers und Käufers[14]. Es macht keinen Unterschied, ob die Parteien einen "aufschiebend bedingten" Kauf, einen "Kauf unter Eigentumsvorbehalt" oder einen Mietkaufvertrag vereinbart haben. Das Ergebnis ist jedes Mal dasselbe. Bis zur Zahlung bleibt der Verkäufer Eigentümer der Sache. Die Gläubiger des Verkäufers können daher die Sache pfänden, solange der Kaufpreis nicht

---

13) Planiol-Ripert-Hamel Nr. 22o, Friedel S. 127, Mertens S. 1o1. Allgemein Schmucki, Der Mietkaufvertrag nach deutschem, französischem und schweizerischem Recht.

14) So ausdrücklich Schulze, Revue S. 1oo. Ferner Mertens S. 98 f.

bezahlt wurde.

Der Verkäufer kann sich auf sein Eigentum aber nicht berufen, wenn die Sache von Gläubigern des Käufers vor der Zahlung des Kaufpreises gepfändet wird[15]. Der Verkäufer kann sich auch gegenüber den Gläubigern des Käufers nicht darauf berufen, daß eine Vereinbarung mit dem Käufer getroffen wurde, wonach das Eigentum erst bei Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer übergehen soll, wenn über das Vermögen des Käufers vor Zahlung des Kaufpreises das Konkursverfahren eröffnet worden ist. Es ist nicht entscheidend, ob ein "aufschiebend bedingter Kauf"[16], ein "Kauf unter Eigentumsvorbehalt"[17] oder ein "Mietkaufvertrag"[18] vorliegt. Der Verkäufer kann auch den unter der auflösenden Bedingung der Nichtzahlung abgeschlossenen Kaufvertrag nicht auflösen, nachdem der Käufer in Konkurs gefallen ist[19].

Die Rechtsprechung hebt hervor, daß der Verkäufer sich gegenüber Gläubigern des Käufers im Konkurs

---

15) Graue, EV, S. 26, Mertens S. 99.

16) Cass. 28.3.1934, S. 1935. 1. 337.

17) Cass. 22.1o.1934, S. 1935. 1. 337. Ferner Trib. de Strasbourg 19.6.1957, Rev. crit. de dr. int. pr. 1959, S. 95 ff. Zur belgischen Rechtsprechung siehe die Grundsatzentscheidung Cass. 9.2.1933, Pas. 1933. 1. 1o3. Ferner Cass. 23.5.1946, Pas. 1946. 1. 2o4.

18) Cass. 21.7.1897, D.P. 1898. 1. 269.

19) Cass. 21.4.1884, D.P. 1884. 1. 241, Pau 2o.11.1963, J.C.P. 1964, S. 989 ff.

des Käufers nicht auf eine Vereinbarung berufen könne, wonach das Eigentum an der verkauften Sache erst bei Zahlung des Kaufpreises übergeht, weil "Sachen", die in den Besitz des Käufers gelangt seien, zu Elementen seiner "Zahlungsfähigkeit" ("de sa solvabilité apparente") würden. Die Cour de Cassation[20] führt aus:

> "... cette stipulation (gemeint ist ein Kauf unter Eigentumsvorbehalt) n'était pas opposable à la faillite de l'acheteur, aucune revendication ne pouvant être exercée par un vendeur sur des marchandises que le failli à reçu dans ses magasins et qui sont devenues, par la possession ostensible qu'il en avait comme acheteur, l'un des éléments de sa solvabilité apparente."

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, daß die Cour de Cassation den "Eigentumsvorbehalt" ebenso behandelt, wie wenn die Parteien einen bis zur Zahlung des Kaufpreises "aufschiebend bedingten Kauf" abgeschlossen hätten. In der Begründung stellt die Cour de Cassation darauf ab, daß die im Besitz des Käufers befindlichen Waren seine Kreditwürdigkeit gegenüber anderen Gläubigern "erhöhen" würden. In den beiden Grundsatzentscheidungen vom 28.3. und 22.1o.1934[21] bestätigt die Cour de Cassation, daß der Verkäufer sich im Konkurs des Käufers nicht auf eine Vereinbarung mit dem Käufer berufen kann, wonach das Eigentum erst

---

2o) Req. 21.7.1897, D.P. 1898. 1. 272.

21) siehe oben Anm. 16 und 17.

bei Zahlung übergeht. Auch eine Vereinbarung, daß der Verkäufer den Kaufvertrag bei Nichtzahlung des Kaufpreises auflösen kann, hat keine Wirkungen, wenn der Käufer in Konkurs fällt. Nach Konkurseröffnung kann der Verkäufer die Auflösung des Kaufvertrags nicht verlangen. Eine Aussonderung der in den Bereich des Käufers[22] gelangten Sachen ist daher nicht möglich. Die Rechtsprechung bezieht sich auf Art. 549 c.de com.,[23] wonach eine Aussonderung ausgeschlossen ist, wenn "versandte Waren" in den Bereich des Käufers gelangt sind. In dieser Bestimmung sieht die Rechtsprechung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der auch zur Anwendung gelangt, wenn die Parteien einen "Eigentumsvorbehalt" vereinbart haben.

Die Rechtsprechung hält die Aussonderung aber für zulässig, wenn der Verkäufer vor Eröffnung des Konkursverfahrens "unmißverständlich" und "unwiderruflich" seinen Willen kundgetan hat, daß er sich das Eigentum vorbehalten habe.[25]

In der Entscheidung vom 1.7.1937 führt die Cour de Cassation[26] aus:

---

22) Zum "Bereich" des Käufers gehören seine Lagerräume ("magasins du failli"). Hierzu Waelbroeck S. 115.

23) Art. 549 c.de com. war früher Art. 576 c. de com. Die Vorschrift stellt neuerdings Art. 62 des Gesetzes Nr. 67 - 563 vom 13.7.1967 (sur le règlement judiciaire, la liquidation des biens, la faillite personnelle et les banqueroutes) dar.

24) Hierzu vor allem Waelbroeck S. 114.

25) Zu dieser Rechtsprechung insbesondere Schulze S. 241 ff., Friedel S. 133.

26) Req. 1.7.1937, S. 1937. 1. 352.

"... qu'il est nécessaire qu'avant la faillite, le vendeur, à défaut de la reprise effectuée, ait manifesté par un acte formel et non équivoque sa volonté irrévocable de se prévaloir de la condition, et affirme ostensiblement la précarité de la possession de l'acheteur."

Nicht ganz zweifelsfrei ist, "wie" der Verkäufer gegebenenfalls seinen Willen kundtun muß, damit eine Aussonderung zulässig ist. Es reicht nicht aus, wenn der Käufer nur in Verzug gesetzt wird[27]. Eindeutig ist aber die Rechtslage, wenn der Verkäufer vor Konkurseröffnung die Herausgabe der Sache vom Käufer verlangt hat[28]. Es genügt, wenn die Herausgabe während der sog. "période suspecte", d.h. in der Zeit zwischen Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung verlangt wird[29]. Unwesentlich soll es sein, ob der Verkäufer weiß, daß der Käufer sich in "hoffnungsloser" Lage befindet[30]. Bei Auflösung des Kaufvertrages ("clause résolutoire") hat die Rechtsprechung es als ausreichend angesehen, wenn die Benachrichtigung des Käufers von der Auflösung vor Zahlungseinstellung erfolgt[31]. Als Benachteiligung der Gläubiger des Käufers

---

27) Cass. 3.5.1935, S. 1935. 1. 227.

28) Dann ist die Aussonderung zulässig. Siehe Rau 2o.11.1963, J.C.P. 1964, S. 989 ff. Dazu Rev. trim. de dr. com. 1965, S. 163.

29) Cass. 23.6.1937, D.H. 1937, S. 4o6.

3o) Cass. 28.1o.1938, D.H. 1939, S. 84.

31) Cass. 1.4.1936, D.H. 1936, S. 281. Zur Rechtsprechung in Belgien: Bruxelles 12.5.1959, J.T. 196o, S. 14o.

wird es aber angesehen, wenn Verkäufer und Käufer einverständlich die Auflösung des Kaufvertrages nach der Zahlungseinstellung vereinbaren[32]. Der Verkäufer kann dann die Sache nach Konkurseröffnung nicht aussondern.

IV. Grenzen für den Eigentumsübergang aufgrund Parteivereinbarung

Beschränkungen für die Wirksamkeit von Vereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentums bestehen, wenn der Eigentumsübergang von der Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht wird. Sie haben im Konkurs des Käufers gegenüber den Gläubigern keine Wirksamkeit. Vereinbaren die Parteien für den Eigentumsübergang einen anderen Zeitpunkt als den der Zahlung (z.B. den Zeitpunkt der Lieferung), dann bestehen keine Beschränkungen, wenn der Käufer vor dem vereinbarten Zeitpunkt in Konkurs fällt. Die Nichtdurchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts im Konkurs des Käufers stellt eine folgenschwere Durchbrechung des Prinzips dar, daß die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auch mit Wirkung gegenüber Dritten (d.h. Gläubigern des Verkäufers und Käufers) vereinbaren können. Bei der Betrachtung des Eigentumsübergangs aufgrund Parteivereinbarung stellt sich abschließend daher die Frage nach den "Grenzen", die für solche Vereinbarungen bestehen.

---

32) Cass. 24.5.1948, D. 1949, S. 13. Die Rechtsprechung spricht von einem "concert frauduleux".

1.

Der Rechtsscheingrundsatz
("théorie de l'apparence")

Die Rechtsprechung sieht einen entscheidenden Grund für die Nichtdurchsetzbarkeit des "Eigentumsvorbehalts" im Konkurs des Käufers in dem "Besitz", den der Käufer erlange. Die Gläubiger würden im Vertrauen auf den "Besitz" Kredite gewähren. Der Verkäufer könne im Konkurs des Käufers die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache nicht aussondern, weil die Gläubiger in ihrem Vertrauen auf den "Besitz" enttäuscht würden[33]. Hiermit steht nicht in Einklang, daß der Verkäufer vor Konkurseröffnung die Herausgabe der Sache oder die Auflösung des Kaufvertrags verlangen kann, mit der Folge, daß der Gegenstand nach Konkurseröffnung der Aussonderung unterliegt. Vom Standpunkt der "théorie de l'apparence" läßt sich auch nicht begründen, warum der Hinterleger einer Sache im Konkurs des Verwahrers die Aussonderung verlangen kann[34]. Die Lehre[35] hat die "théorie de l'apparence" mit Recht abgelehnt. Sie hat darauf hingewiesen, daß die Gläubiger oftmals gar keine Folgerungen aus der Tatsache herleiten, daß der

---

33) Schulze S. 249 meint, die Auffassung der Rechtsprechung laufe darauf hinaus, die Gläubiger zu schützen, da sie den Käufer aufgrund des innegehabten Besitzes für den "Eigentümer" hielten.

34) Vgl. Art. 547 c. de com. (alter Art. 575 c. de com.).

35) Esmein in Anm. zu Cass. 22.3. und 22.1o.1934, S. 1935. 1. 337, Friedel S. 138 f., Lous-souarn Rev. trim. de dr. com. 1949, S. 274, Percerou D. 1949, S. 13.

Schuldner den Besitz an einer Sache innehat. Ferner wurde hervorgehoben, daß ein "Vertrauenstatbestand" doch nur hinsichtlich solcher Gläubiger bestehen könne, die Kredite gewährt hätten, nachdem die Sache in den Obhutsbereich des Käufers gelangt sei[36].

In neueren Entscheidungen stellt auch die Rechtsprechung auf den "Rechtsscheingrundsatz" nicht mehr ab[37]. Es wird der Gedanke herausgestellt, daß die Aussonderung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache zu einer ungerechtfertigten "Bevorzugung" des Verkäufers gegenüber anderen Konkursgläubigern führen würde[38].

2.

Gleichbehandlungsgrundsatz
("principe de l'égalité des créanciers")

Eine in der Lehre[39] verbreitete Auffassung sieht die Grenzen für Vereinbarungen, nach denen Eigen-

---

36) So Friedel S. 139.

37) Siehe Cass. 24.5.1948, D. 1949, S. 13 mit Anm. Percerou, Cass. 7.1o.1941, J.C.P. 1945, Nr. 2786 mit Anm. Boitard. Ferner Trib. de Strasbourg 19.6.1957, Rev. crit. de dr. int. pr. 1959, S. 95 ff.

38) Cass. 24.5.1948, D. 1949, S. 13.

39) Ripert-Roblot Nr. 2521, S. 259, Mezger S. 35, Schulze S. 252 f., Loussouarn Rev. trim. de dr. com. 1949, S. 274, Waelbroeck Nr. 132, S. 119, Tomasi AWD 1959, S. 241. Ferner Tribunal de Commerce de Bruxelles 6.1o.1958, J.C.B. 1959, S. 84 (für das belgische Recht).

tumsübergang und Zahlung zusammenfallen, in dem Prinzip der Gleichbehandlung der Gläubiger im Konkurs. Eine Ausnahme von diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz soll zu Gunsten des Verkäufers beim Kauf auf Kredit nicht bestehen[40].

Vom Standpunkt dieser Auffassung gesehen, stellt sich natürlich die Frage, ob das Prinzip der Vertragsfreiheit, das bei der Bestimmung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs gilt, gegenüber dem Gleichbehandlungsgrundsatz stärker ist oder nicht. Dieser Frage soll hier nicht weiter nachgegangen werden[41]. Bemerkenswert ist lediglich, daß das deutsche Konkursrecht gleichfalls von dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger beherrscht wird[42]; dennoch schränkt das deutsche Recht die Wirksamkeit eines vereinbarten Eigentumsvorbehalts im Konkurs des Käufers nicht ein. Im deutschen Recht kann der Verkäufer die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache aussondern, im französischen Recht soll dies aber im Hinblick auf die strikte Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Gläubiger im Konkurs nicht möglich sein.

---

40) Warum hier eine Ausnahme nicht bestehen soll, ist zunächst nicht einzusehen. So auch Schulze S. 253.

41) Hierzu Schulze S. 252 ff.

42) Statt vieler Böhle-Stamschräder § 3, Bem. 1o, Jäger-Lent Einl. III. Ferner G.Hueck, Der Grundsatz der gleichmässigen Behandlung im Privatrecht S. 73.

3.

Das Rechtsinstitut der Mobiliarhypothek

Warum im französischen Recht Beschränkungen für die Wirksamkeit von Vereinbarungen über den Eigentumsübergang bestehen, wird man im Zusammenhang mit der Einführung der Mobiliarhypothek in Frankreich sehen müssen. Die Rechtsentwicklung verlief in Frankreich dahin, daß die von der Rechtsprechung für Vereinbarungen über den Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Zahlung gemachten Beschränkungen vom Gesetzgeber akzeptiert wurden. Durch die Gesetze vom 29.12.1934[43], 18.11.1951[44] und 3o.9.1953[45] wurde die Mobiliarhypothek für bestimmte Investitionsgüter, Automobile und andere Fahrzeuge eingeführt[46]. Hierbei handelt es sich um ein besitzloses Pfandrecht. Der Gläubiger/Verkäufer erhält ein Recht an einer Sache, die ihm nicht mehr gehört. Die Mobiliarhypothek schützt den Gläubiger/Verkäu-

---

43) D. 1936. 4. 89.

44) D. 1951, S. 35.

45) Décret vom 3o.9.1953 (J.O. 3o.9.).

46) Allgemein zur Mobiliarhypothek Ripert-Roblot Nr. 2236, Capitant D.H. 1935, Chron. S. 9, Mezger ZHR 115 (1952), S. 151 ff., Mezger S. 29 f., Mertens S. 1o2 ff., Mayrhofer Öst.Jur. Bl. 1961, S. 2o6 ff., Friedel S. 145, Schulze S. 92 ff.
Zur Mobiliarhypothek im belgischen Recht: Limpens Nr. 1373 ff., Waelbroeck Nr. 14o, S.125.

fer grundsätzlich auch im Konkurs gegenüber den Gläubigern des Käufers. Maßgebend ist jedoch, daß die Mobiliarhypothek zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in ein öffentliches Register bedarf[47].

Aus der Einführung eines besitzlosen Pfandrechts in das Gesetz hat man gefolgert, daß der Gesetzgeber sich gegen ein Privileg des nichtbezahlten Verkäufers aufgrund vereinbarten Eigentumsvorbehalts im Konkurs des Käufers entschieden habe. In neueren Entscheidungen wird zur Begründung der Nichtdurchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts im Konkurs auf die Bestimmungen über die Mobiliarhypothek verwiesen, die ein "Privileg" des nichtbezahlten Verkäufers im Konkurs des Käufers nur unter bestimmten Voraussetzungen gewähren würden[48]. Bei einer Vereinbarung, wonach der Eigentumsübergang in den Zeitpunkt der Zahlung verlegt wird, würden die "Formalitäten", die bei der Bestellung einer Mobiliarhypothek verlangt werden, umgangen[49]. Die Nichtdurchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts wird damit begründet, daß es sich beim Eigentumsvorbehalt nur um eine "formlose" Vereinbarung der Parteien handle. Die "Publizität"

---

47) Die Registrierung muß während 15 Tagen nach Bestellung beim "greffe du tribunal de commerce" vorgenommen werden. Hierzu Mezger S. 3o.

48) Vgl. Tribunal de Strasbourg 19.6.1957, Rev. crit. de dr. int. pr. 1959, S. 95 ff. (98). Ferner Tribunal de Commerce de Bruxelles 6.1o.1958, J.C.B. 1959, S. 85.

49) Schulze, Revue S. 1o3.

wird zum Maßstab für die Wirksamkeit von Vereinbarungen über den Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Zahlung erhoben.

Kritisch ist zu bemerken, daß man dem Publizitätsgedanken hätte Rechnung tragen können, indem man die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts im Konkurs von der Schriftform[5o)] oder der Eintragung in ein Register[51)] abhängig gemacht hätte[52)]. Ebenso wie man die Mobiliarhypothek auf bestimmte Gegenstände beschränkte, hätte sich eine Beschränkung des Eigentumsvorbehalts vornehmen lassen, indem man die Nichtdurchsetzbarkeit des Eigentumsvorbehalts im Konkurs des Käufers auf "bestimmte" Gegenstände

---

5o) Friedel S. 145. Das italienische Recht, das den französischen Bestimmungen über den Eigentumsübergang nachgebildet ist (vgl. Art. 922, 1376, 147o Codice civile) verlangt beim Eigentumsvorbehalt Schriftform. Gegenüber Gläubigern des Käufers und im Konkurs des Käufers ist der Eigentumsvorbehalt nur wirksam, wenn er mittels einer datierten Urkunde errichtet wird, die nach Art. 27o4 Codice civile öffentlich beglaubigt oder beurkundet oder in einem dafür vorgesehenen Register eingetragen sein muß (Art. 1524 Codice civile).

51) Zum Schweizer Recht, das nach Art. 715 ZGB Eintragung in ein Register verlangt, Oftinger, Die Verwendung von Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt in der Schweiz, Diss. Freiburg 1958. Der Uniform Commercial Code (Art. 9, sect. 3o2) verlangt ebenfalls Eintragung in ein Register.

52) Friedel S. 145. Kritisch gegen die Mobiliarhypothek auch Colin-Capitant-de la Morandière Nr. 1643.

beschränkt hätte[53].

Der französische Gesetzgeber hat diesen Weg nicht gewählt. Er hat sich für die Mobiliarhypothek entschieden. Der vorleistende Verkäufer ist im Konkurs des Käufers daher nur geschützt[54], wenn er sich eine Mobiliarhypothek unter Wahrung der hierfür erforderlichen Förmlichkeiten hat bestellen lassen[55].

---

53) Friedel S. 159: "Il eût plus simple et plus juridique de déclarer les clauses de réserve de propriété opposables à la masse pour les ventes de matériel et d'outillage." Eine Beschränkung des Eigentumsvorbehalts auf bestimmte Gegenstände ist auch in den Allgemeinen Lieferbedingungen der Europäischen Wirtschaftskommission (ECE) für den Import und Export von Maschinen und Anlagegütern enthalten (Art. 8 Nr. 3, Fassung 1953).

54) Der Verkäufer hat natürlich auch die Möglichkeit, eine "Ausfallversicherung" abzuschliessen. Wegen der Bedeutung dieses Versicherungszweiges für den Kreditkauf Waelbroeck S. 122, Schulze S. 83. Über Finanzierung von Abzahlungskäufen Schefold AWD 1964, S. 340.

55) Mezger S. 35, 36 sagt sehr richtig: "So hat man die erwähnten Gesetze von 1934 und 1951 geschaffen. Aber das ist auch alles, was man an dinglicher Sicherheit für berechtigt hält."

§ 21 Zusammenfassung und rechtsvergleichender Ausblick

I. Zusammenfassung

Die Darstellung über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs beim Kauf beweglicher Sachen im französischen Recht schließt mit folgenden Ergebnissen:

1.

Nach französischem Recht geht Eigentum nicht als Folge ("effet") des Kaufvertrages über, sondern aufgrund einer "dinglichen Einigung" der Parteien über den Eigentumsübergang.

Neben einem wirksamen Kaufvertrag und der dinglichen Einigung der Parteien müssen als V o r a u s s e t z u n g für den Eigentumsübergang die "Berechtigung des Verkäufers zur Veräusserung" sowie ein "individuell bestimmter Gegenstand" vorliegen. Eine weitere Voraussetzung stellt dar, daß die Parteien nicht einen bestimmten Zeitpunkt für den Eigentumsübergang vereinbart haben[1)].

Der Eigentumsübergang hängt nicht von der Übergabe ab. Eigentum geht über, wenn die für den

---

1) Die verbreitete Auffassung, Eigentum gehe im französischen Recht bei "Kaufvertragsabschluß" über, erweist sich daher als sehr ungenau. Ebenso Baeumer S. 115.

Eigentumsübergang genannten Voraussetzungen vorliegen, und zwar im Verhältnis zwischen Verkäufer/Käufer und im Verhältnis zu Dritten (also insbesondere gegenüber Gläubigern des Verkäufers und Käufers).

2.

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist verschieden je nachdem, ob ein Spezieskauf, ein Gattungskauf, ein Kauf über eine Sachgesamtheit oder ein Kauf über eine zukünftige bezw. herzustellende Sache vorliegt.

Beim Spezieskauf und beim Kauf einer Sachgesamtheit ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs im Gesetz bestimmt. Er fällt mit dem Kaufvertragsabschluß zusammen.

Beim Gattungskauf hängt der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs von der "Individualisierung" ab. Eindeutige Kriterien für die Individualisierung gibt es nach Lehre und Rechtsprechung nicht. Die Rechtsprechung versucht in Einzelfällen zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen. Die Individualisierung kann mit der Aussonderung, Wägung, Messung, Zählung, Entäusserung (Besitzaufgabe), Lieferung oder Übergabe zusammenfallen[2]. Einen bestimmten Zeitpunkt für den Eigentumsübergang gibt es daher beim Gattungskauf nicht.

---

2) Der Auffassung von Gottheiner RabelsZ 1953, S. 356 ff. (359, 372), bei Gattungskäufen würden sich keine wesentlichen Unterschiede zum deutschen Recht ergeben, kann daher nicht zugestimmt werden.

Auch beim Kauf über zukünftige Sachen besteht kein einheitlicher Zeitpunkt für den Eigentumsübergang. Er fällt mit der Fertigstellung, der Übergabe oder der Abnahme der Sache zusammen.

Einen Zeitpunkt für den Eigentumsübergang können die Parteien ausdrücklich vereinbaren[3]. Die Parteien können beim Gattungskauf auch den Ort, den Zeitpunkt und die Art und Weise der Individualisierung festlegen und so den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs im voraus bestimmen.

Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs wird durch Parteivereinbarung häufig mit dem Gefahrübergang, der Lieferung, der Abnahme, der Billigung der Sache und der Zahlung des Kaufpreises verbunden.

Beschränkungen für Parteivereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestehen, wenn der Eigentumsübergang von der Zahlung des Kaufpreises abhängig gemacht wird. Eine Vereinbarung, wonach der Eigentumsübergang bei Zahlung des Kaufpreises stattfindet, hat im Konkurs des Käufers gegenüber Gläubigern des Käufers keine Wirksamkeit.

---

3) Dieser Umstand ist bisher nicht genügend beachtet worden.

Für den Begriff "Vertragsprinzip" (siehe oben S. 11 f.) ist wesentlich, daß der Eigentumsübergang auf einer Willenseinigung der Parteien beruht, eine Übergabe nicht erforderlich ist und die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs frei vereinbaren können.

II. Rechtsvergleichung

1.

Die Erkenntnis, daß der Eigentumsübergang beim Fahrniskauf im französischen Recht nicht einfach als gesetzliche Rechtsfolge angesehen werden darf, sondern nach der heute überwiegenden Lehrmeinung auf einem rechtsgeschäftlichen Einigungsakt beruht, der als d i n g l i c h e r Vertrag für die rechtliche Analyse vom Kaufvertrag unterschieden werden muß, ist für das deutsche Recht interessant, weil die Regelung im BGB heftiger Kritik ausgesetzt war, die sich gegen die Trennung von Kaufvertrag und dinglicher Einigung und gegen den dinglichen Vertrag richtete.[4)] Mit der Trennung von Kaufvertrag und dinglicher Einigung gelangt das französische Recht zu einer befriedigenden Grundlage für die Einordnung der zahlreichen Fälle, insbesondere des Gattungskaufs, in denen der Eigentumsübergang sich nicht schon mit Abschluß des Kaufvertrags vollziehen kann. Im Rahmen der Erörterung über die Berechtigung der Figur des dinglichen Vertrags im deutschen Recht

---

4) Die Kritik richtet sich gegen das Trennungsprinzip und damit gegen den dinglichen Vertrag überhaupt, teils nur gegen die Zuspitzung des Trennungsprinzips durch den Abstraktionsgrundsatz, teils gegen das Erfordernis der Übergabe oder gegen alles zugleich. Hierzu Larenz § 35 II mit ausführlichen Literaturhinweisen.

empfiehlt sich daher, künftighin auch das französische Recht zu berücksichtigen, das für den Eigentumsübergang zwar keine Übergabe verlangt, dennoch aber bei der Übereignung von einem dinglichen Vertrag ausgeht.

2.

Für das französische Recht stellt sich bei Gattungskäufen und Käufen über herzustellende Sachen als nachteilig heraus, daß der Zeitpunkt der "Individualisierung" nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit ermittelt werden kann. Bei Gattungskäufen und Käufen über herzustellende Sachen ist es deshalb besonders schwierig, den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs festzustellen. Aber auch im deutschen Recht bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, den für die Übereignung maßgebenden "Übergabeakt" festzustellen, weil er vielfach nach außen nicht sichtbar wird.[5] An den Erwerbsvorgängen sind auf beiden Seiten häufig mehrere selbständige oder unselbständige Personen beteiligt. Bei der Sicherungsübereignung treten Eigentumsverschiebungen ein, ohne daß selbst den Parteien nahestehende Personen davon etwas wissen. Im deutschen Recht erfüllt die Übergabe in vielen Fällen nicht mehr den Zweck, den Erwerbsvorgang nach außen kenntlich zu machen. Eine Ursache hierfür wird man in der Kompliziertheit der Erwerbsvorgänge in der Wirtschaft und in einge-

---

5) Hierauf verweist vor allem Baur § 51 VIII 2.

bürgerten Instituten, wie der Sicherungsübereignung sehen müssen. Vergegenwärtigt man sich die erheblichen Schwierigkeiten, die sich für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bei Gattungskäufen und Käufen über herzustellende Sachen im französischen Recht ergeben,[6] dann wird man nicht umhin können, der Übergabe Gewicht beizumessen. Sie stellt jedenfalls ein geeignetes Indiz für eine erfolgte Übereignung und - beim Gattungskauf - für eine vorgenommene Individualisierung dar. Bei Gattungskäufen und Käufen über herzustellende Sachen würde sich für das französische Recht daher empfehlen, den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mit der Übergabe zu verbinden.[7] Da im französischen Recht die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs frei vereinbaren können, würde der Eigentumsübergang jedoch nur in den Zeitpunkt der Übergabe fallen, wenn die Parteien es unterlassen haben, einen Zeitpunkt für den Eigentumsübergang zu bestimmen.

---

6) Siehe oben S. 79 ff. (86 ff.).

7) Nach Section 18, rule 5 des englischen SGA geht bei Gattungskäufen und Käufen über zukünftige Sachen Eigentum im Zeitpunkt der "Aussonderung" über, die mit Genehmigung des Käufers vorgenommen werden muß. Die englische Lösung wirft Probleme auf, da (wie im französischen Recht) in jedem Einzelfall der Zeitpunkt der "Aussonderung" ermittelt werden muß.
Hierüber statt vieler Benjamin S. 327 ff.
Nach dem Uniform Commercial Code geht Eigentum bei Gattungskäufen, sofern keine anderweitige Vereinbarung der Parteien vorliegt, mit der "completition of performance", d.h. meist mit der sog. "delivery" über (s. Art. 2, Section 401 (2) Uniform Commercial Code).

Im deutschen Recht ist die Übergabe nach § 929 BGB eine V o r a u s s e t z u n g für den Eigentumsübergang. Für das deutsche Recht stellt sich deshalb die Frage nach dem Verhältnis von dinglicher Einigung und Übergabe. Nach der wohl herrschenden Auffassung muß die Einigung der Parteien noch im Zeitpunkt der Übergabe vorliegen.[8] Der Eigentumsübergang kann nach der "dinglichen Einigung" verhindert werden, wenn eine Partei vor Übergabe ihren Willen ändert. Der Verkäufer kann entgegen einer vorliegenden Einigung die Sache übergeben und sich gleichzeitig "einseitig" das Eigentum bis zur Zahlung vorbehalten.[9] Der Käufer kann die Sache entgegennehmen. Die Entgegennahme kann dann aber den Willen, nur Besitz und nicht "Eigenbesitz" zu erwerben, enthalten.[10] So kann der Käufer beim Gattungskauf (aber auch beim Spezieskauf), die ihm übersandte Ware zunächst nur zur Prüfung entgegennehmen. Stellt er sie dem Verkäufer wieder zur Verfügung (wegen eines angeblichen oder wirklichen Sachmangels oder weil sie nicht von der geschuldeten Art sei) und hat er (beim Handelskauf

---

8) Bestritten ist, ob die Einigung bei der Übereignung beweglicher Sachen bindend ist. Die überwiegende Meinung verneint diese Frage. So Wolff-Raiser § 66, 4, Staudinger-Berg § 929, Bem. 21, Baur § 5 III, 1b, Eccius-Gruchot 47, S. 52, Planck-Strecker III, 4 zu § 929, RGZ 83, S. 230, 135, S. 367, BGH 7, S. 115, 14, S. 119, 27, S. 360. Dagegen Westermann § 38, 4, Heck § 55, 7, von Lübtow ZHR 112, S. 257 ff., Erman § 929, 4.

9) Hiergegen besonders Brandt S. 173, Krause S. 322, Beyerle S. 168. Ferner Graue S. 186 ff.

10) Siehe Wolff-Raiser § 66, 4b.

§§ 377, 378 HGB) die Rügefrist eingehalten, so liegt darin eine Ablehnung des Eigentumserwerbs. Eigentümer wird er erst, wenn sein Verhalten ergibt, daß er die Ware behalten will. Einer dahingehenden Erklärung gegenüber dem Verkäufer bedarf es nach § 151 BGB nicht.[11)]

Im französischen Recht ist es hingegen nicht möglich, daß der Verkäufer oder Käufer nach der Einigung der Parteien über den Eigentumsübergang "einseitig" die Einigung widerruft. Eine vorhandene Einigung können die Parteien nur im Wege einer gegenteiligen Vereinbarung beseitigen.[12)] Der Verkäufer kann sich daher nach der Einigung nicht mehr "einseitig" das Eigentum vorbehalten. Der Käufer kann nach der Einigung auch nicht "einseitig" erklären, er wolle die Sache nicht zu Eigentum

---

11) Das Schweigen wird nach deutschem Handelsrecht als Billigung der Ware gedeutet und in dieser Billigung ist verständlicherweise die Annahme der Einigungsofferte zu sehen. Vgl. RGZ 12, S. 81, 64, S. 145, 92, S. 37, 102, S. 40. Mit Recht hat Brandt S. 176 ff. bemerkt, daß die deutsche Rechtsprechung zu merkwürdigen Ergebnissen führt. Der Käufer kann im deutschen Recht eine Sache annehmen, aber erklären, daß er keinen Eigentumserwerberwillen habe.

12) Nach § 873 Abs. 2 BGB ist beim Eigentumserwerb von Grundstücken die Einigung unter bestimmten Voraussetzungen bindend (siehe noch die Bindung nach § 956 Abs. 1 Satz 2 BGB bei der "Gestattung").

erwerben.[13] Diese für das französische Recht geltende Regelung führt zu befriedigenderen Ergebnissen als im deutschen Recht. Man sollte dhher de lege ferenda den Eigentumsübergang nicht mehr von der gesetzlichen Voraussetzung der Übergabe abhängig machen, sondern den Z e i t p u n k t des Eigentumsübergangs mit der Übergabe verbinden.

3.

Die Regelung des Eigentumsübergangs im französischen Recht führt zu einer Vielzahl von Möglichkeiten für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs. Das ist besonders darauf zurückzuführen, daß die Parteien abweichend von der gesetzlichen Regelung den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs bestimmen können. Aber auch im deutschen Recht bestehen zahlreiche Möglichkeiten für den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, da das Traditionsprinzip durch die bekannten Formen des Übergabeersatzes, insbesondere das Besitzkonstitut, durchbrochen wird und es den Parteien auch im deutschen Recht selbstverständlich freisteht, im Rahmen der dinglichen Einigung den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs hinauszuschieben, auch wenn der Käufer den unmittelbaren Besitz schon erlangt hat. Daß das deutsche Recht sehr weit geht, zeigen die von

---

13) Brandt S. 182 hebt zutreffend hervor, es stelle eine "protestatio facto contraria" dar, wenn der Käufer die Sache übernimmt und gleichzeitig erklärt, sie nicht zu Eigentum erwerben zu wollen. Ferner Wieacker DR 1941, S. 49 ff.

der Lehre und Rechtsprechung als zulässig anerkannten Erweiterungen des Eigentumsvorbehalts,[14] die es im französischen Recht nicht gibt. Beim "Kontokorrentvorbehalt" verbleiben Waren, die der Käufer längst bezahlt hat, immer noch im Eigentum des Verkäufers, sofern dieser nur vor ihrer Bezahlung weitere Lieferungen gemacht hat, aus denen er jetzt noch irgendwelche Forderungen hat.[15] Eine solche Form des Eigentumsvorbehalts kennt das französische Recht nicht.

Die im deutschen Recht bestehenden Formen des Übergabeersatzes und die Möglichkeit, daß die Parteien den Eigentumsübergang auch nach erfolgter Übergabe hinausschieben können, führen zu einer Annäherung des Traditions- und Vertragsprinzips. Trotz der verschiedenen Ausgangspunkte beider Rechte ist es daher möglich, daß in der Praxis gleiche Ergebnisse erzielt werden. Man sollte auf der anderen Seite aber nicht die Unterschiede übersehen, die trotz der erreichten Annäherung bestehen bleiben. Abgesehen von Unterschieden beim Spezieskauf, die praktisch nicht so sehr ins Gewicht fallen, wird man festhalten müssen, daß die im deutschen Recht bestehenden gesetzlichen Ausnahmen vom Traditionsprinzip (§§ 929 Abs. 2, 930, 931 BGB) in erster Linie nur zum Eigentumsübergang im Zeitpunkt des "Vertragsschlusses" führen. Im französischen Recht haben die Parteien, da sie den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs frei vereinbaren können, auch die Möglichkeit, einen Zeitpunkt zu wählen, der zwischen "Vertragsschluß" und Übergabe liegt (z.B. den Zeitpunkt der Billigung der Ware durch den Verkäufer, den Zeitpunkt der Abnahme, den Zeitpunkt der Lieferung oder beim Versendungskauf den Zeitpunkt

---

14) Hierzu statt vieler Larenz § 39 II e, Baur § 59 I 4.

15) RGZ 147, S. 321 ff. (325).

der Absendung). Bei Gattungskäufen und Käufen über herzustellende Sachen findet im französischen Recht der Eigentumsübergang regelmäßig schon vor Übergabe statt; im deutschen Recht hingegen wird der Eigentumsübergang erst mit der Übergabe stattfinden. Unterschiede treten auch bei "Distanzkäufen" auf, wenn eine Versendung der Ware an den Bestimmungsort des Käufers vorzunehmen ist. Nach deutschem Recht geht das Eigentum in der Regel mit der Übergabe am Bestimmungsort auf den Käufer über, während das französische Recht zu einem früheren Eintritt des Eigentumsübergangs gelangt, da - abgesehen von Spezieskäufen - beim Gattungskauf die Individualisierung regelmäßig mit der Absendung bewirkt sein wird. Im österreichischen Recht hat man für diese Fälle in § 429 ABGB eine weitere gesetzliche Einschränkung vom Traditionsprinzip gemacht. § 429 ABGB bestimmt nämlich:

> "In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Übernehmer erhält; es wäre denn, daß dieser die Überschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte."

Die in Halbsatz 2 genannte Ausnahme vom Übergabeerfordernis beim Versendungskauf wird in der Praxis zur Regel, da die österreichische Lehre unterstellt, daß der Käufer mit der Versendung durch die Eisenbahn, Post oder eine andere

Transportanstalt einverstanden ist.[16)]

Der nach französischem Recht in manchen Fällen früher mögliche Eintritt des Eigentumsübergangs führt auch zu praktisch unterschiedlichen Rechtsfolgen. Dies zeigt sich besonders daran, daß der Käufer im französischen Recht, auch wenn er den unmittelbaren Besitz an der Sache noch nicht erlangt hat, sich Gläubigern des Verkäufers gegenüber bei Zwangsvollstreckungen und im Konkurs auf sein Eigentum berufen kann.[17)] Im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer führt die frühere Zuweisung des Eigentums an den Käufer im französischen Recht allerdings zu keinen allzu erheblichen Unterschieden, da die Frage, wessen Vermögen die Sache oder ihr Vermögenswert zugewiesen wird, im Hinblick auf den im deutschen Recht bestehenden Anspruch auf das "stellvertretende commodum" (§ 281 BGB) im Ergebnis gleich zu beantworten sein dürfte.[18)] Die praktische Bedeutung im Verhältnis zwischen Verkäufer und Käufer liegt außerhalb des eigentlichen Bereichs des Eigentumsübergangs. Im französischen Recht ist der Gefahrübergang mit dem Eigentumsübergang ver-

---

16) Statt vieler Ehrenzweig, System des österreichischen Allgemeinen Privatrechts, Band 1, (2. Hälfte), Sachenrecht, 2. Aufl., Wien 1957, S. 198 (§ 206).

17) Siehe oben S. 44 f.

18) Zutreffend bemerkt von Caemmerer S. 686, daß der Erwerber nach dem Traditionsprinzip insoweit praktisch genauso gestellt sei, wie in den Rechten des Konsensprinzips.

bunden.[19] Für den Gefahrübergang wirkt sich daher die unterschiedliche Regelung des Eigentumsübergangs zwischen französischem und deutschem Recht aus.[20]

Die trotz der erreichten Annäherung durch die Zulassung von Übergabeersatzmitteln im deutschen Recht zwischen beiden Rechten verbleibenden Unterschiede könnten, wie § 429 ABGB zeigt, durch weitere Zugeständnisse des Traditionsprinzips an das Vertragsprinzip abgemildert werden. Den beabsichtigten Zweck einer nahezu vollständigen Angleichung oder gar Vereinheitlichung könnte man damit aber nicht ermöglichen. Wenn es auch vom derzeitigen Standpunkt aus gesehen kaum möglich erscheint, eine solche Vereinheitlichung zu erreichen, weil dies praktisch zur Aufgabe des einen und Übernahme des anderen Prinzips führen müßte, so sollte man dennoch einige Erkenntnisse für eine Regelung des Eigentumsübergangs de lege ferenda im Auge behalten.

Hierzu wird man die Feststellung zählen müssen, daß es sich für das französische Recht empfehlen würde, mangels besonderer Parteivereinbarung d e n E i g e n t u m s ü b e r g a n g bei Gattungskäufen und Käufen über herzustellende Sachen m i t d e r Ü b e r g a b e zusammenfallen zu lassen,

---

19) Siehe oben S. 123 f.

20) Hierauf verweist auch Gottheiner S. 370.

weil die Übergabe als Indiz für eine erfolgte Übereignung angesehen werden kann. Dazu wird man ferner rechnen können, daß sich im französischen Recht der Grundsatz, daß d i e P a r t e i e n d e n Z e i t p u n k t d e s E i g e n t u m s ü b e r g a n g s f r e i v e r e i n b a r e n können, bewährt hat. Dieser auch in anderen Rechten des romanischen und im angloamerikanischen Rechtskreises [21] bestehende Grundsatz verwirklicht das Prinzip der Vertragsfreiheit auf dem Gebiete des Eigentumsübergangs.[22] Wenn man gegen das Vertragsprinzip geltend gemacht hat, daß dadurch das Auseinanderfallen von Besitz und Eigentum begünstigt werde, so sollte man nicht übersehen, daß im deutschen Recht der Schluß vom Besitz auf das Eigentum bei beweglichen Sachen in der heutigen Zeit angesichts der komplizierten Erwerbsvorgänge weniger gerechtfertigt ist denn je.[23]

---

21) Siehe Section 17 des englischen SGA. Es gilt der Grundsatz, daß Eigentum an verkauften Waren übergeht "at such time as the parties to the contract intend it to be transferred". Ferner Art. 2, Section 401, Ziffer 1 Uniform Commercial Code.

22) Planiol-Ripert-Boulanger I, Nr. 2900 sehen hierin den Vorzug des "Vertragsprinzips".

23) Baur § 51, VIII unter 2.: "Der Schluß vom Besitz auf das Eigentum ist heute weniger gerechtfertigt denn je."

Zu einer Benachteiligung von Interessen Dritter führt der Eigentumsübergang durch bloße Parteivereinbarung nicht, wenn ein "gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten" möglich ist.[24] Auch die Interessen der Gläubiger werden nicht geschädigt, wenn die Parteien den Eigentumsübergang vor Übergabe eintreten lassen. Daher bestehen gegen eine künftige Regelung, wonach die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs frei vereinbaren können, grundsätzlich keine Bedenken.

Eine andere Frage stellt dar, ob man wie im französischen Recht gewisse Beschränkungen für Parteivereinbarungen über den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, wenn der Käufer den Unmittelbaren Besitz an der Sache erlangt hat, vornehmen müßte. Daß das französische Recht die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts im Konkurs des Käufers nicht anerkennt, führt zu auffallenden Widersprüchen vor allem im Vergleich zum deutschen Recht. Während im deutschen Recht die Parteien einen Eigentumsvorbehalt mit Wirkung gegenüber den Gläubigern im Konkurs des Käufers vereinbaren können, sieht das französische Recht in einer solchen Vereinbarung eine Durchbrechung des Grund-

---

24) Zu den Problemen des gutgläubigen Erwerbs rechtsvergleichend: Zweigert RabelsZ 23 (1958), S. 1 ff., Müller ZfRvgl. 1963, S. 2 ff., Sailer S. 84 ff., Sauveplanne RabelsZ 29 (1965), S. 651 ff. Ferner Schäfer, Grundsätze des gutgläubigen Mobiliarerwerbs im englischen Recht, Münsterer Diss. 1967.

satzes der Gleichbehandlung aller Gläubiger im Konkurs. Das französische Recht gelangt zu einem Verkäuferschutz im Konkurs des Käufers deshalb über den Weg der in ein Register einzutragenden Mobiliarhypothek. Auf diese Weise will das französische Recht dem Publizitätsgedanken, der an und für sich im Traditionsprinzip seinen Ausdruck findet, Rechnung tragen. Mit der Mobiliarhypothek, die im französischen Recht nur für einen bestimmten Kreis von Gegenständen vereinbart werden kann, gelangt man aber auch zu einer B e s c h r ä n k u n g des Verkäuferschutzes. Das deutsche Recht schützt dagegen den Verkäufer in viel weiterem Umfang. Wenn man hier dem Institut des Eigentumsvorbehalts besonderen Schutz angedeihen ließ, so liegt das u.a. darin begründet, daß man den Sachkredit gegenüber dem Personalkredit schützen wollte.[25] Daher hat schon die richtungsweisende Entscheidung RGZ 147, 321 ff. (325) den Eigentumsvorbehalt, bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung, als das im Wirtschaftsleben kaum zu entbehrende

---

25) Im Gegensatz hierzu steht das französische Recht, das in erster Linie den Personalkredit kennt. Zutreffend hebt Schulze, Revue S. 106 hervor: "La prédominance des facteurs personnels qui caractérise les ventes en France favorise l'orientation vers les garanties personnelles (connaissance de la personne de l'acheteur); par contre, la prédominance des facteurs "impersonnels" (Sachlichkeit) qui caractérise les ventes en Allemagne, est favorable à une clause "impersonnelle" telle que l'Eigentumsvorbehalt".

Sicherungsmittel des Warengläubigers gegen das Überhandnehmen der Sicherungsübereignung bezeichnet, durch die sich der Geldkreditgeber häufig zum Nachteil des Warenlieferers vor den Folgen der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit des Kreditnehmers zu schützen suche. Man hob hervor, daß gerade der Eigentumsvorbehalt den ihm zugedachten Sicherungszweck zu erfüllen vermöge, da er einer weitgehenden rechtlichen Ausgestaltung fähig sei. Die weite Ausgestaltung des Eigentumsvorbehalts zeigt sich insbesondere in den Formen des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts, die im französischen Recht angesichts der dort anzutreffenden Beschränkungen für den Eigentumsvorbehalt nicht denkbar sind. Am Beispiel des französischen Rechts zeigt sich, daß die Beschränkung auf bestimmte Gegenstände bei der Mobiliarhypothek zu einem Ausgleich zwischen den Interessen des Verkäufers und den Gläubigern des Käufers führen kann. Daß sich eine solche Beschränkung ohne weiteres auch beim Eigentumsvorbehalt ermöglichen ließe, hat man bereits für das französische Recht bemerkt.[26] Man könnte daher auch eine Beschränkung des Eigentumsvorbehalts auf bestimmte Gegenstände im deutschen Recht zur Diskussion stellen.[27] Daneben ist beachtenswert, daß das französische

---

26) Siehe oben S. 150/151 (Anm. 53).

27) Ebenso Brandt S. 232.

Recht die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts gegenüber Gläubigern im Konkurs des Käufers aus Gründen der fehlenden Offenkundigkeit verneint. Auch im deutschen Recht wäre eine Publizität für den Eigentumsvorbehalt und ebenso für die Sicherungsübereignung, die im französischen Recht wegen Umgehung der Vorschriften über das Pfandrecht (Art. 2076 ff.) nicht anerkannt wird, nicht nur wünschenswert, sondern auch vom Grundsatz des Traditionsprinzips her gerechtfertigt. Möglichkeiten der Publizierung bestehen beim Eigentumsvorbehalt durch Einführung der Schriftform[28] oder der Registrierungspflicht.[29]

Die Gründe für die verschiedenen Möglichkeiten einer gesetzlichen Ausgestaltung des Eigentumsvorbehalts sind sehr zahlreich.[30] Auf sie nur

---

28) Hierzu wird auf die Regelung im italienischen Codice civile verwiesen. Siehe oben S. 150, Anm. 50.

29) Hierzu wird auf die Regelung im schweizerischen Zivilgesetzbuch un im Uniform Commercial Code verwiesen. Siehe oben S. 150, Anm. 51.

30) Aus dem Schrifttum sind unter anderem hervorzuheben:
Mertens, Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsmittel des Verkäufers im ausländischen Recht; Fleck, Der Eigentumsvorbehalt im europäischen Kaufrecht; Graue, Der Eigentumsvorbehalt im ausländischen Recht; Schulze, La clause de réserve de propriété en droit franco-allemand.

annähernd einzugehen, ist hier gar nicht möglich. Bei einer künftigen Regelung des Eigentumsübergangs beim Fahrniskauf wird man jedoch die Probleme der Kaufpreissicherung und insbesondere das Problem des Eigentumsvorbehalts mit zu berücksichtigen haben.[31)]

---

31) Zu einem Entwurf über die Vereinheitlichung des Eigentumsvorbehalts siehe schon Rabel in RabelsZ 9 (1935), S. 41 f. und S. 46. Auch in den Protokollen der 8. Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (siehe Actes de la 8 ième session de La Haye, 1956, S. 49) wird die Bedeutung des Problems der Vereinheitlichung des Eigentumsvorbehalts unterstrichen. Insbesondere von deutscher Seite aus argumentierte man damals, daß dringlicher als die Lösung der international-privatrechtlichen Probleme des Eigentumsübergangs die Frage einer materiellen Vereinheitlichung des Eigentumsvorbehaltsrechts sei. Siehe hierzu Petersen RabelsZ 24 (1959), S. 21. Rechtspolitisch interessante Ausführungen zu dem Problem finden sich neuerdings bei Mertens S. 17 ff. Er meint, Art. 9 des Uniform Commercial Code, in dem die Aufgabe einer Vereinheitlichung verschiedener Rechtsordnungen bereits bewältigt sei, müsse daraufhin überprüft werden, ob er einen brauchbaren Ansatzpunkt für eine weitere Rechtsvereinheitlichung darstelle a.a.O., S. 18).

III. Ausblick

Die Überlegungen für eine Regelung des Eigentumsübergangs beim Kauf "de lege ferenda" werden dadurch belegt, daß zwei Kodifikationen aus jüngster Zeit von dem Grundsatz ausgehen, daß der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs in erster Linie durch die Parteien bestimmt werden sollte. Soweit die Parteien eine Regelung unterlassen haben, tritt die Übergabe anstelle eines von den Parteien gewählten Zeitpunkts für den Eigentumsübergang.

Das tschechoslowakische Gesetzbuch über den Internationalen Handel von 1964,[32] das sich hinsichtlich der Bestimmungen über den Kaufvertrag maßgeblich auf die Haager Entwürfe eines einheitlichen Kaufgesetzes bezieht,[33] geht vom "Traditionsprinzip" aus. Nach § 322 IHG geht das Eigentum grundsätzlich im Zeitpunkt der Übergabe auf den Käufer über; das gilt auch dann, wenn die Lieferung wegen Sachmängeln mangelhaft ist. Gemäß § 324 Abs. 1 IHG können die Vertragspartner aber besondere Vereinbarungen über den Eigentumserwerb treffen. Soll der Eigentumserwerb vorverlegt werden, so genügt eine formlose Vereinbarung;

---

32) Hierzu Kalensky RabelsZ 1966, S. 296 ff., Kopac AWD 1966, S. 205 ff.

33) Kopac a.a.O., S. 206, Kalensky a.a.O., S. 318 ff.

für die Verlegung des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs über den im Gesetz festgelegten Zeitpunkt der Übergabe (Eigentumsvorbehalt) ist die s c h r i f t l i c h e Form erforderlich.

Im Jahre 1962 haben international anerkannte Kaufrechtsexperten ein Kaufgesetz für Ghana geschaffen.[34] Der Gesetzgeber baut hier auf dem englisch/französischen Grundsatz auf, daß die Parteien den Z e i t p u n k t d e s E i g e n t u m s ü b e r g a n g s frei bestimmen können (Section 26 SGA von Ghana). Die einzig zwingende Bestimmung, daß beim Gattungskauf Eigentum nicht vor Individualisierung übergehen kann (Section 25 SGA von Ghana), versteht sich vom Standpunkt des französischen Rechts aus gesehen von selbst. Da die Parteien den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs oft nicht festlegen, erwirbt der Käufer nach dem Kaufgesetz Eigentum im Zweifel mit der L i e f e r u n g (Section 26 SGA).[35]

---

34) Hierüber Mertens RabelsZ 1962, S. 519 ff. Er stellt besonders heraus, daß man sich bei der Schaffung des Kaufgesetzes an den englischen SGA gehalten habe. Man habe neue Lösungen gewählt, wo die englischen Vorschriften sich als unzureichend erwiesen hätten (a.a.O., S.520).

35) Mertens a.a.O. S. 534 hebt hervor, daß diese Änderung der Kritik entspreche, die in jüngster Zeit von der englischen Rechtswissenschaft an dem englischen SGA geübt worden sei.

Der Zeitpunkt der Lieferung und der Zeitpunkt der Übergabe sind nicht identisch. Der Zeitpunkt der Lieferung ist derjenige, in dem der Verkäufer seine Verpflichtung zur Lieferung vollständig erfüllt hat. Häufig fallen in der Praxis "Übergabe" und "Lieferung" zusammen.

Die zwischen den einzelnen Rechtsordnungen bestehenden Unterschiede im Recht des Eigentumsübergangs hat man bisher mit den Begriffen "Traditions- und Vertragsprinzip" zu kennzeichnen versucht. Daß es zwischen beiden "Prinzipien" Berührungspunkte geben kann, zeigen die Regelungen in den beiden neuen Kodifikationen. Sie beruhen auf Grundsätzen sowohl des Vertrags- als auch des Traditionsprinzips. Deshalb sollte man diesen Regelungen Aufmerksamkeit schenken und ihre Ergebnisse sorgfältig erwägen. Sie könnten für die weitere Entwicklung richtungweisend sein.

Lebenslauf

Am 27.9.1936 wurde ich, Dietrich Jochen Wilhelm Schefold, als Sohn des Ministerialdirektors Dr. Wilhelm Schefold und seiner Ehefrau Hilde geb. Bosler in Berlin geboren.

Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die Reifeprüfung legte ich am 3.3.1955 am Dillmann-Gymnasium in Stuttgart ab.

Im Sommersemester 1955 begann ich mit dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen. Im Wintersemester 1956/57 studierte ich an der Freien Universität in Berlin. Im Sommersemester 1957 studierte ich an der Universität Göttingen. Vom Wintersemester 1957/58 bis zum Sommersemester 1959 studierte ich wieder in Tübingen.

Am 8.12.1959 bestand ich die Erste Höhere Justizdienstprüfung. Am 18.1.1964 bestand ich die Zweite Höhere Justizdienstprüfung.

Ich bin als Rechtsanwalt und Syndikus einer Großbank in Frankfurt a.M. tätig.